13) Italien.

Nächst Teutschland erfuhr kein Land in Europa seit den letzten dreißig Jahren eine so völlige Umbildung seines ganzen älteren politischen Systems, als Italien, das überhaupt, nach der Menge seiner einzelnen größern und kleinern Staaten, seit den Zeiten des Mittelalters viel Aehnlichkeit mit Teutschland hatte.

Der Hauptsturm, welcher Italiens vormalige politische Gestaltung traf, begann mit Bonaparte's siegreichem Feldzuge im Jahre 1796. Mehrere italienische Fürsten mußten ihre Opposition gegen Frankreich mit beträchtlichen Opfern erkaufen; so der König von Sardinien und der Papst. Andere Fürsten verloren ihre gesammten italischen Länder; so die Häuser Este in Modena, Bourbon in Parma und Habsburg-Lothringen in Toskana. Der teutsche Kaiser verzichtete auf Mailand und Mantua; die Republik Venedig verschwand auf immer aus dem europäischen Staatensysteme; die Republiken Genua und Lucca wurden vielfach umgestaltet; der Kirchenstaat und selbst das Königreich Neapel wurden eine Zeitlang republikanisirt.

Allein nirgends in Europa wechselten die innern und äußern politischen Verhältnisse, so wie die Farben der verschiedenartigen politischen Systeme, mehr, als

in Italien seit dem Jahre 1796. Darauf wirkte theils der Wechsel des politischen Systems in dem, über Italien mächtig gebietenden, Frankreich, theils der mehrmals in und über Italien erneuerte Kampf, besonders aber seit dem Jahre 1814 die Vernichtung der Weltherrschaft Napoleons bedeutend ein. Denn seit dieser Zeit kehrten nicht nur die von ihm vertriebenen Fürsten zu ihren Stammbesitzungen zurück; es wurden auch, bei vielen wichtigen geographischen Bestimmungen in Hinsicht Italiens auf dem Wiener Congresse, durchgehends die seit dem Jahre 1797 in Italien eingeführten und mehrmals veränderten, neuen Constitutionen völlig wieder abgeschafft.

An die Stelle derselben traten nur in einigen italienischen Staaten andere neue politische Formen; in den meisten Staaten der Halbinsel ward durchgehends das alte, vor dem Jahre 1796 bestehende, System im Innern hergestellt.

Demungeachtet haben die in Italiens einzelnen Staaten eine längere oder kürzere Zeit hindurch bestehenden neuen Verfassungen, als Denkmäler der Geschichte und der Politik, ein zu hohes Interesse, als daß sie in einer vollständigen Sammlung der neueuropäischen Constitutionen fehlen dürften.

1) Savoyen, Piemont, Sardinien.

Der König von Sardinien, Victor Amadeus 3, mußte (15. Mai 1796) im Frieden mit Frankreich Savoyen und Nizza an die Republik Frankreich abtreten, und sein Sohn, Karl Emanuel 4. (9. Dec. 1798) sogar auf Piemont eine Verzichtleistungsurkunde ausstellen, worauf ihm blos die Insel Sardi-

nien verblieb. Er legte am 4. Jun. 1802 die königliche Würde nieder, welche auf seinen Bruder, Victor Emanuel, überging, der im Jahre 1814 von Sardinien zurückkehrte, und nicht nur von den Ländern seines Hauses in Oberitalien wieder Besitz nahm, sondern auch, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, den Freistaat Genua mit denselben verband.

In Savoyen, Piemont und Nizza galten, nach deren Einverleibung in Frankreich selbst, die für Frankreich gegebenen Constitutionen bis zum Jahre 1814. — Nach der Rückkehr des Königs Victor Emanuel nach Turin, ward aber die französische Verfassung aufgehoben, und der König regiert seit dieser Zeit ohne repräsentative Staatsformen.

2) Genua.

Die Republik Genua hatte bis zum Jahre 1797 ihre aristokratische Staatsform behauptet. Als aber der zwischen Buonaparte und Oestreich zu Leoben (16. Apr. 1797) abgeschlossener Waffenstillstand bereits über das Schicksal der von Buonaparte in Oberitalien proclamirten neuen cisalpinischen Republik entschieden hatte; da brach auch in Genua (21. Mai 1797) die Gährung der demokratischen Parthei gegen die aristokratische aus. Der französische Gesandte Faypoult erklärte sich für die Ansprüche der Demokraten, und der Doge sah sich genöthigt, eine Deputation in das Hauptquartier des Generals Buonaparte zu senden.

So kam am 6. Juny 1797 zu Montebello bei Mailand eine Convention zu Stande, einerseits von Buonaparte und Faypoult, andrerseits von den genuesischen Deputirten Cambioso, Carbonara und

Serra abgeschlossen, in welcher die aristokratische Form des Freistaats in eine demokratische umgewandelt, und die Grundlage der künftigen Verfassung desselben festgesetzt, so wie gleichzeitig von Buonaparte dem Doge ein Verzeichniß von 22 Genuesern zugesandt ward, welche die provisorische Regierung von Genua bilden sollten.

a) Grundzüge der Convention von Montebello vom 6. Juny 1797.

§. 1. Die Regierung der Republik Genua erklärt, daß die Souverainetät auf der Gesammtheit aller Bürger des genuesischen Gebietes beruht.

§. 2. Die gesetzgebende Gewalt soll zweien repräsentirenden Räthen anvertraut werden, wovon einer aus 300, der andere aus 150 Mitgliedern bestehen wird. Die vollziehende Gewalt soll einem Senate von 12 Mitgliedern, unter dem Vorsitze eines Doge, zustehen. Der Doge und die Senatoren sollen von den zwei Räthen ernannt werden.

§. 3. Jede Gemeinde soll eine Municipalität, und jeder District eine Verwaltung haben.

§. 4. Die Wahlacten zu allen obrigkeitlichen Stellen, die Abtheilung des Landes im Districte, der jeder Amtsstelle anzuvertrauende Antheil von Staatsgewalt, die Organisation der richterlichen Gewalt und der bewaffneten Macht, sollen von einer gesetzgebenden Kommission bestimmt werden, welche den Auftrag erhalten soll, die Constitution und alle Gesetze, die zur Organisirung der Regierung gehören, zu entwerfen, wobei sie dafür zu sorgen hat, daß nichts gegen die katholische Religion verfügt, daß die von dem Staate verbürgten Schulden gesichert, der Freihafen der Stadt Genua und die St. Georgsbank erhalten, und Maasregeln getroffen werden, um, so weit

es die Mittel verstatten, für den Unterhalt der dermalen vorhandenen armen Edelleute zu sorgen. Diese Kommission soll ihre Arbeit innerhalb eines Monats von dem Tage ihrer ersten Sitzung an endigen.

§. 5. Da das Volk sich wieder in seine Rechte eingesetzt befindet; so ist jede Art von Privilegium und von besondrer Einrichtung, welche die Einheit des Staates unterbricht, hiermit nothwendig vernichtet.

§. 6. Die einstweilige Regierung soll einer Regierungskommission von 22 Mitgliedern, unter dem Vorsitze des gegenwärtigen Doge, anvertraut und den 14. Jun. eingesetzt werden.

Die übrigen Artikel bestimmten den Wirkungskreis dieser einstweiligen Regierungskommission, womit im eilften und letzten Artikel das Versprechen verbunden ward, daß die fränkische Republik der Republik Genua ihren Schutz, und selbst den Beistand ihrer Armeen bewilligen werde, um, falls es nothwendig seyn sollte, die Vollziehung dieser Artikel zu erleichtern, und das Gebiet der Republik Genua in seiner Integrität zu erhalten. —

Ob nun gleich die eingesetzte Regierungskommission sich mit Vorsicht und Festigkeit betrug, die Abgaben verminderte, den Innungszwang und die drückenden Monopole mit Lebensmitteln aufhob; so erhielt sie doch eine bedeutende aristokratische Parthei, zu welcher besonders die Geistlichkeit gehörte.

Am 14. Sept. sollte der Entwurf der neuen Constitution dem Volke vorgelegt werden. Ob es nun gleich darin ausdrücklich hieß, daß der Staat die öffentliche Ausübung der katholischen Religion in seinen Schutz nehme; so verbreiteten doch die Gegner, daß

die neue Constitution die Religion zu Grunde richte, und ließen deshalb einen verfälschten Entwurf derselben drucken, worin es unter andern hieß: die katholische Religion wird in der ligurischen Republik abgeschafft.

Dies bewirkte (4. und 5. Sept.) einen Aufstand von 16—17000 bewaffneten Landleuten, die vor Genua rückten, die Festungswerke besetzten, und Anfangs blos die katholische Religion, dann die Wiederkehr des ausgewanderten Adels, und zuletzt die Wiederherstellung der alten Regierungsverfassung verlangten. Diese Massen wurden aber vom General Duphot mit den Nationalgarden und 1800 Mann Linientruppen, nach einem blutigen Gefechte, zersprengt; allein die neue Verfassung ward erst am 2. Dec. 1797 dem Volke vorgelegt und von diesem angenommen. Der Staat erhielt darin den Namen: ligurische Republik, welcher Frankreich die innerhalb ihres Gebietes gelegenen kaiserlichen Lehen überließ.

(Diese auf die Bestimmungen der Convention von Montebello gegründete Verfassung vom 2. Dec. 1797 ist noch nicht in extenso auszumitteln gewesen. Sie wird nachgeliefert werden.)

Bei der Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 litt besonders das Gebiet der ligurischen Republik; denn hier behauptete sich der Rest des von den Russen und Oestreichern aus ganz Oberitalien verdrängten französischen Heeres, und Massena übergab erst am 4. Juny 1800 das ausgehungerte Genua an die Oestreicher. Ob nun gleich die Schlacht von Marengo (14. Juny 1800) von neuem über Italiens Schicksal entschied; so wogte doch der Partheienkampf mächtig in der ligu-

rischen Republik, welche im Lüneviller Frieden (9. Febr. 1801) von neuem anerkannt ward.

Im September 1801 ward der Republik provisorisch ein neuer Constitutionsentwurf von Paris aus mitgetheilt, der aber nicht ins Leben trat. Vielmehr gingen ligurische Deputirte im Januar 1802 nach Lyon, wo der damalige erste Consul Frankreichs Buonaparte die Consulta der cisalpinischen Republik sprach, und derselben am 26. Jan. 1802 eine neue Verfassung gab, in welcher er als Präsident dieses Freistaates erschien. Die ligurischen Deputirten konnten nicht den ersten Consul sprechen; nur der Minister Talleyrand verhandelte mit ihnen. Wahrscheinlich wollten sie nicht in die ihnen vorgeschlagne Vereinigung ihres Staates mit der cisalpinischen Republik einwilligen.

Darauf überreichte am 26. Juny 1802 der französische Gesandte Salicetti zu Genua eine neue Constitution, welche Buonaparte und Talleyrand unterzeichnet hatten, und welche sich der der cisalpinischen Republik vom Jahre 1802 sehr näherte. Ob gleich im Moniteur jene Unterschriften fehlten, und es darin hieß, Ligurien habe sich selbst die neue Verfassung gegeben; so schrieb doch in Genua die Regierungskommission an das Volk: „Dem, der Europa den Frieden gab, kam es zu, auch unserer Republik eine neue Gestalt zu geben." Doch nahm der vom ersten Consul zum Doge der ligurischen Republik bestimmte Cattaneo (ligurischer Gesandte zu Mailand) diese Würde nicht an, an dessen Stelle Girolamo Durazzo trat.

b) Constitution vom 26. Juny 1802.

Erster Titel.

Grundgesetze.

1. Freiheit, Gleichheit und Nationalrepräsentation sind die drei großen Grundlagen der Constitution der ligurischen Republik.

2. Die Constitution bestimmt die Organisation der verschiedenen Gewalten, und die Principien der organischen Gesetze.

Die organischen Gesetze können nicht verändert werden, als fünf Jahre, nachdem sie gegeben wurden. Die Modificationen derselben, welche man alsdann in Vorschlag bringt, müssen nach den bei der Gesetzgebung gebräuchlichen Formen erfolgen.

3. Die Gesetze bestimmen die Gegenstände, welche sich auf die Civil- Kriminal- und Handelsgesetzbücher beziehen, die Abgaben, den Verkauf der Nationalgüter, die Aushebung der Land- und Marinetruppen, und die Prägung der Münzen; sie werden von dem Senate der Bestätigung des Volkes unterworfen, welches repräsentirt wird durch die Nationalconsulta.

4. Die allgemeinen, auf die Gesetze gegründeten und die Vollziehung derselben bezweckenden, Anordnungen werden durch Decrete des Senats erlassen.

In dringenden und nicht vorhergesehenen Fällen, besonders wenn die öffentliche Ruhe in Gefahr ist, kann der Senat, durch zwei Drittheile der Stimmen, provisorisch die Gesetzesvorschläge in Vollziehung bringen. Die Auflagen sind allein von dieser Verfügung ausgenommen.

5. Die Anordnungen und Befehle in Angemessenheit zu den Gesetzen und Decreten, die Oberaufsicht über die Agenten, die Leitung der bewaffneten Macht, werden von einer höchsten Magistratur besetzt, welche der Senat aus seiner Mitte ernannt.

6. Die Anwendung des Gesetzes auf die Verbrechen gegen den Staat, so wie auf die Streitigkeiten der Bürger unter einander, oder des Bürgers mit dem Staate, gehören für die gerichtlichen Behörden.

Zweiter Titel.

Von den Corporationen, welche bei der Entwerfung und Vollziehung der Gesetze concurriren.

7. Der Senat besteht aus 30 Mitgliedern, die wenigstens ein Alter von 30 Jahren erreicht haben.

Den Vorsitz im Senate führt ein Doge, der wenigstens 40 Jahre alt seyn muß.

Er theilt sich in fünf Sectionen: die Regierung (la magistrature suprême); die der Justiz und Gesetzgebung; die des Innern; die des Krieges und der Marine; die der Finanzen.

Die Präsidenten der vier besondern Sectionen vertreten zugleich die Functionen der Minister.

Die Regierung besteht aus neun Mitgliedern, mit Inbegriff des Doge, welcher präsidirt, und den Präsidenten der vier andern Sectionen. Unter den vier übrigen Mitgliedern gibt es wenigstens zwei Deputirte aus dem Collegium der Grundbesitzer.

Der Senat ernennt die Präsidenten und die Mitglieder jeder Section. Er kann sie auf den Antrag des Doge verändern.

Die Dauer der Functionen eines Doge ist sechs Jahre.

Der Senat erneuert sich aller zwei Jahre zum dritten Theile.

Der Gehalt des Doge ist 50,000 genuesische Lire, der der Mitglieder der Regierung 9000 Lire, und der der übrigen Senatoren 6000 Lire.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz in Betreff der Regierung.

8. Es sind in der Republik drei große Collegia:

a) das Collegium der Grundbesitzer, dessen Mitglieder wenigstens an liegenden, in dem Kataster verzeichneten, Gründen 120,000 Lire besitzen müssen. Der vierte Theil dieser Summe kann in Inscriptionen bei der Georgenbank bestehen;

b) das Collegium der Kaufleute;

c) das Collegium der Gelehrten, gewählt aus den Rechtsgelehrten und aus denen, welche sich mit den Wissenschaften und freien Künsten beschäftigen. — Die beiden ersten Collegia bestehen jedes aus 200, das Collegium der Gelehrten nur aus 100 Mitgliedern. Die Mitglieder dieser Collegia müssen wenigstens 30 Jahre alt seyn. Gesetzlich treten sie aller zwei Jahre zusammen; doch können sie auch von dem Senate außerordentlich zusammenberufen werden.

Ihre Sitzungen dürfen nicht über zehn Tage dauern, und die Orte, wo sie sich versammeln, müssen wenigstens zwei Lieues von einander liegen.

Sie wählen die Senatoren. Sie präsentiren drei Candidaten, aus welchen der Senat den Doge ernennt. Die Mitglieder des Collegiums sind es auf Lebenszeit. Aller sechs Jahre werden diejenigen ersetzt, welche gestorben, oder als Unwürdige ausgeschlossen worden sind.

Ein organisches Gesetz ordnet die Art der Wahl, und die Eigenschaften, welche zur Wahlfähigkeit erfordert werden.

9. In jedem Gerichtsbezirke ernennen die Bürger aller drei Jahre eine Consulta, die höchstens aus 65 Mitgliedern bestehen kann.

Um wahlfähig zu seyn, muß man entweder ein Grundeigenthum, oder ein bürgerliches Gewerbe besitzen, das wenigstens 1000 Lire einträgt, oder ein Amt mit 1000 Lire Einkünften, oder man muß fünf Jahre lang Schiffskapitain gewesen seyn, ohne sich eines Vergehens schuldig gemacht zu haben.

Diese Consulten entwerfen ein Verzeichniß über den Etat ihrer Gerichtsbarkeit, und übergeben ihn der Regierung.

Sie werden, nach einem festgesetzten Verhältnisse, Deputirte zur Nationalconsulta, welche wenigstens 3000 Lire Einkünfte haben.

Diese Consulta soll bestehen aus 60 bis 72 Mitgliedern; sie wird vom Senate zusammenberufen und vertagt. Sie muß sich jährlich wenigstens einmal versammeln, um das Budget anzunehmen, und die ihr vorgelegten Gesetzesentwürfe zu prüfen. Diese Entwürfe werden von neun Procuratoren discutirt, welche die Consulta aus ihrer Mitte ernennt. Den Vorsitz führt ein Sprecher, welchen man für die ganze Dauer der Sitzung wählt.

Die Mitglieder bekommen keinen Gehalt,

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Consulten.

10. Die Collegia ernennen aller zwei Jahre ein Syndicat aus 7 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt seyn, und wenigstens 10,000 Lire Einkünfte haben müssen.

Dieses Syndicat kann aus wichtigen Gründen die Censur verhängen über zwei Mitglieder des Senats, zwei Mitglieder der Nationalconsulta, zwei Mitglieder jeder mit der Gerichtsbarkeit beauftragten Consulta, und über zwei Mitglieder jeder einzelnen Gerichtsstelle.

Die Sitzung kann nicht über zehn Tage dauern. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Die Consulta kann im Nothfalle verordnen, daß außerordentliche Syndicate sich mit der Rechtspflege beschäftigen. Das Protocoll ihrer Verhandlungen wird gedruckt.

Das Urtheil der Censur kann nur einstimmig ausgesprochen werden. Wird sie blos von der Mehrheit der Stimmen beschlossen; so ist dieses Urtheil, was die höhern Behörden betrifft, der Nationalconsulta, was die niedern anlangt, den mit der Rechtspflege beauftragten Consulten unterworfen.

Dieser Artikel ist die Grundlage des organischen Gesetzes über die Censur.

11. Das Territorium ist eingetheilt in sechs Gerichtsbezirke, und theilt sich wieder in Cantone.

Es gibt in jedem Gerichtsbezirke einen Proveditor, (provéditeur) welcher von der Regierung ernannt wird, und eine Verwaltungsjunta.

Dieser Artikel dient zur Grundlage für das organische Gesetz über die Verwaltung.

12. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt.

Es gibt für die ganze Republik einen höchsten Gerichtshof, welcher in letzter Instanz über alle Appellationen der Revisionstribunale entscheidet.

Dieses Tribunal nimmt alle Cassationsgesuche an.

Es gibt drei Revisionstribunale und sechs Gerichtstribunale, und Cantonsrichter für die erste Instanz.

Es gibt Handelsgerichte, welche summarisch verfahren.

Es gibt ein Specialtribunal zur Entscheidung der Prozesse, bei welchen die Nation ursprünglich und direct interessirt ist

Es gibt Specialtribunale für militärische Vergehungen.

Das Gesetz kennt keine andern Tribunale an, als welche durch die gegenwärtige Constitution eingesetzt sind.

Dieser Artikel dient zum organischen Gesetze über die Rechtspflege.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

13. Die katholische apostolisch-römische Religion ist Staatsreligion.

Die Güter, welche gegenwärtig Erzbischöffe, Bischöffe, Diöcesancapitel, Seminarien, Pfarreien und Vicarien besitzen, dürfen nicht veräußert werden.

14. Das ligurische Volk ehrt und schätzt den Handel. Es soll zu Genua eine Schiffswerfte seyn, und die Republik wird eine Marine unterhalten, welche we-

nigstens aus 2 Schiffen von 74 Kanonen, 2 Fregatten und 4 Corvetten besteht. Drei Millionen sind jährlich für die Unterhaltung der Marine bestimmt.

Es wird eine allgemeine Klassification der Seeleute gemacht werden.

15. Die Republik deckt ihre Ausgaben durch directe und indirecte Steuern, festgesetzt und vertheilt durch das Gesetz. Der reine Ertrag aller Ausgaben muß 9 Mill. Lire betragen.

Eine Rechnungskommission, gewählt aus der Nationalconsulta, verificirt in jedem Jahre die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Die Regierung wird, sobald als möglich, die Auszahlung der Interessen der consolidirten Nationalschuld sicher stellen, mit Einschluß der Inscriptionen bei der St. Georgenbank. Sie legt der Consulta einen Plan zur Deckung des noch nicht liquidirten Theils der öffentlichen Schuld vor.

16. Die Constitution garantirt die bürgerliche Freiheit. Ein organisches Gesetz wird die Form bestimmen, wie man sich der Bürger versichern und sie den Gerichten übergeben kann, welche sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben.

17. Es gibt ein Nationalinstitut. Ein organisches Gesetz bestimmt seine Bildung und seine Wirksamkeit.

18. Die Constitution garantirt denen, welche Nationalgüter erworben haben, den Besitz der Güter, die an sie verkauft worden sind.

19. Die organischen Gesetze, welche durch gegenwärtige Constitution festgesetzt worden sind, entwirft der Senat, und werden binnen Jahresfrist bekannt gemacht.

Allein auch diese Constitution ward bereits am 1. Dec. 1802 von neuem verändert, und zwar mit Bestimmungen, durch welche sie sich der alten Verfassung noch mehr, als die vom 26. Juny näherte. Nach der-

selben präsidirte ein auf 6 Jahre erwählter Doge in dem regierenden Senate von 30 Personen.

(Auch diese Constitution vom 1. Dec. 1802 soll nachgeliefert werden.)

Was schon längst Buonapartes Absicht gewesen war, ward endlich im Mai 1805 ausgeführt, wo er zu Mailand sich befand, um sich die italienische Königskrone aufzusetzen. Bei dieser Feierlichkeit erschien auch der Doge Durazzo mit einer ligurischen Deputation. Allein noch vor der Krönung reisete er mit drei Senatoren nach Genua zurück, worauf der ligurische Senat (25. Mai 1805) die Einverleibung des ligurischen Staates in Frankreich decretirte, und Napoleon am 4. Juny dieses Decret mit der Erklärung bestätigte, daß Ligurien einen integrirenden Theil Frankreichs bilden sollte. Es ward in drei Departements (Genua, Montebello und der Apenninen) getheilt.

In dieser Verbindung mit Frankreich blieb Ligurien bis nach Napoleons Verzichtleistung auf den französischen Thron im April 1814. Da erschien der Lord Bentinck am 19. Apr. 1814 in dem von den Franzosen verlassenen Genua, stellte im Namen Großbritanniens daselbst die frühere erepublikanische Verfassung, wie vor dem Jahre 1797, her, und ernannte zwei Drittheile des großen und kleinen Rathes. Allein, während die Genueser, gestützt auf dieses Versprechen, der Anerkennung ihrer Wiederherstellung entgegen sahen, wurde, nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, der Freistaat Genua, unter dem Namen eines Herzogthums, so wie die vormaligen kaiserlichen Lehen in demselben und die Insel Capraja,

dem Könige von Sardinien zugetheilt. Doch ward diese Einverleibung durch gewisse, der Congreßacte angehängte, „Bedingungen" gemildert, „welche als Basis der Vereinigung der Staaten von Genua mit denen von Sardinien dienen sollen." — Mit dieser Vereinigung erlosch, wie im ganzen sardinischen Reiche, auch in Genua die repräsentative Staatsform.

---

3) Cisalpinische Republik (1797); Italienische Republik (1802); Königreich Italien (1805); lombardisch-venetianisches Königreich (1815).

Die Herzogthümer Mailand und Mantua waren, als Bestandtheile der spanischen Erbschaft, am Ende des spanischen Erbfolgekrieges an Oestreich gekommen, und blieben in dessen Händen, bis Buonaparte, nach seinen Siegen in Oberitalien im Jahre 1796, am 20. Mai 1796 die Freiheit der Lombardei aussprach, und Anfangs aus der Lombardei die transpadanische, und aus den vom Papste eroberten Legationen, Bologna und Ferrara, die cisalpinische Republik bildete, zu welcher letzten er, nach Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio schlug. Der Papst mußte, im Frieden zu Tolentino (10. Febr. 1797) die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue Republik in der Lombardei abtreten, und der Kaiser Franz erkannte in den Präliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) dieselbe als transpadanische, und — nachdem sie am 29. Juny 1797 von Buonaparte ihre erste Verfas-

fung erhalten hatte — im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpinische Republik an. Diese Republik ward aus den Provinzen Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Bologna, Ferrara, Romagna, Bergamo, Brescia, Crema, Veltlin, Cleven und Bormio gebildet. Die erste Constitution derselben *) war ein Nachbild der französischen vom Jahre 1797, und in derselben das demokratische Prinzip, wie in jener, vorherrschend. An der Spitze derselben stand die Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen und Bürgers.

Es ward für die vollziehende Gewalt ein Directorium von fünf Mitgliedern, und für die gesetzgebende Gewalt ein Rath der Alten von 40 bis 60, und ein großer Rath von 80 bis 120 Mitgliedern eingesetzt. — Allein kaum war der Stifter dieses Freistaates nach Aegypten abgegangen, als der französische Gesandte Trouvé am 30. Aug. 1798 wesentliche Veränderungen in der Verfassung desselben vornahm, und einen neuen Constitutionsentwurf vorlegte. Er erklärte in seinem Schreiben an beide Räthe Cisalpiniens (Vergl. Posselts allgem. Zeit. 1798, die Nummer vom 19. Sept.): „Eine Constitution, die zu oft verletzt ward, um noch einige Kraft zu behaupten, und um die Rechte der Bürger zu sichern; eine Regierung ohne Mittel, gleich ohnmächtig das Gute zu thun, und das Böse zu verhindern; eine verderbliche und übel verstandene Verwaltung; ein für nichts zu rechnender und äußerst kostspieliger Militärstand; die Finanzen in einem schauderhaften Verfalle; keine republikanischen Satzungen, kein öffentlicher Unterricht, kein Zusammenhang, keine Einförmigkeit in den Civilge-

*) soll nachgeliefert werden.

setzen; allerwärts Mangel an Subordination, Sorglosigkeit, unbestrafte Vergeudungen: kurz, die vollständigste und entsetzlichste Anarchie." So schilderte Trouvé den Zustand Cisalpiniens. Frankreich, sagte er, habe dies mit Schrecken gesehen, dabei aber gewünscht, daß die gesetzgebenden Räthe Cisalpiniens selbst die Mittel der Rettung anwenden möchten. Deshalb habe er (Trouvé) diese bei sich versammelt, und sich begnügt, ihnen Rath zu ertheilen. Weil sie aber sich nicht hinlänglich bevollmächtigt geglaubt, und die Ehre, ihr Vaterland zu retten, von sich gewiesen hätten; so wolle er nun mit der cisalpinischen Constitution, Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung Veränderungen vornehmen.

Diese bestanden in der Verminderung der Deputirten und der Departemente, in der Organisirung und innern Polizei der gesetzgebenden Räthe, in der Organisirung der Gerichtshöfe, in der Zahlung einer Beisteuer als Bedingung des Bürgerrechts, in strengeren Bedingungen bei Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer, in weniger häufigen Wahlen, und in der Beschränkung der Volksgesellschaften und der Tagesblätter. Er erklärte, die bisherige Constitution (vom 29. Jun. 1797) sey nur eine Art von militärischer Anordnung, und von der Nation auf keine Weise, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern, sanctionirt gewesen. — Der Rath der Jüngern zu Mailand machte daher, in einem Schreiben an den Rath der Alten, diese Veränderungen bekannt und erklärte die neue Constitution für das Grundgesetz der Republik. (S. die allgem. Zeit. am ang. Orte.)

Allein nach wenigen Wochen veränderte der französische Obergeneral der italienischen Armee, Brune, am 19. Oct. 1798 von neuem die Einrichtungen des Trouvé, indem er verschiedene Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Vollziehungsdirectoriums absetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch diesen Schritt Brune's desavourte das französische Directorium officiell, mit des Directors Treilhard Unterschrift. (Vergl. Allg. Zeit. 1798, vom 26. Dec.) Der französische Regierungskommissair Rivaud erließ deshalb (S. ebendaselbst) eine Proclamation an das cisalpinische Volk, in welcher es heißt: „daß die französische Regierung zwar die Mängel der ersten cisalpinischen Constitution eingesehen und gewünscht habe, daß diese Mängel ohne Erschütterungen und Unruhen hätten abgeändert werden mögen; daß sie aber die Berechnungen einiger Männer nicht billige, welche mit weniger Eifer nach der Vervollkommnung der cisalpinischen Regierung, als darnach, selbst zu regieren, getrachtet, und die Gewalt der Kriegsmacht dabei gemißbraucht hätten." Darauf fuhr er fort: „Ihr sollt unabhängig und frei seyn; das ist der Wunsch der Natur; das ist der Wunsch des französischen Volkes. Ihr sollt in Rücksicht auf die Grundgesetze eurer Republik das Recht ausüben, welches euch eure Souverainetät ertheilt."

Die neue Gestaltung Cisalpiniens ward aber durch den im Frühjahre 1799 zwischen Oestreich und Frankreich beginnenden Krieg verhindert. Die cisalpinische Republik ward bei den Siegen der Oestreicher und Russen in Oberitalien bis zum Siege Buonaparte's bei Marengo (14. Jun. 1800) aufgehoben. Nach diesem Siege gab der damalige erste Consul Frank-

reichs der erneuerten Republik (18. Jun.) eine provisorische Regierung. Sie ward (9. Febr. 1801) im Lüneviller Frieden von neuem anerkannt von Oestreich, und der Thalweg der Etsch ihre Grenze gegen die Grenzen Oestreichs in Italien.

Darauf versammelte der erste Consul eine Staatsconsulta derselben von 450 Personen (29 Bischöffe, 33 Pfarrer, 46 Rechtsgelehrte, 31 Gelehrte, 31 Kaufleute, 12 Departementsadministratoren, 40 Städtedeputirte, 48 von der Nationalgarde, 27 von den Linientruppen, 150 Notabeln, 6 von dem Regierungsausschusse, und 31 von der bisherigen provisorischen Consulta) im December 1801 zu Lyon, wo am 28. Jan. 1802 die neue Constitution der nunmehrigen italienischen Republik ausgesprochen, und der erste Consul zu ihrem Präsidenten ernannt ward. Entschieden behauptete diese Constitution in ihren drei Wahlcollegien: der Grundeigenthümer, der Gelehrten, und der Kaufleute eine wesentliche Verschiedenheit und einen bedeutenden Vorzug vor der französischen Constitution vom Jahre 1799, und nicht ohne Grund war die Meinung, daß man in dieser italienischen Constitution einen Versuch machen wollte, der, wenn er gelänge, auch auf Frankreich übergetragen werden könnte. Entschieden gehört diese Constitution im Ganzen zu den besten der neuern Zeit, wenn gleich ihr politischer Charakter theils aus der damaligen Stellung Cisalpiniens zu Frankreich, theils aus der individuellen Denkart des damaligen ersten Consuls zunächst erklärt werden muß.

a) Constitution vom 28. Januar 1802.

Erster Titel.

Von der italienischen Republik.

1. Die römisch-katholische apostolische Religion ist die Staatsreligion.

2. Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit der Bürger.

3. Das Gebiet der Republik wird in Departemente, Districte und Gemeinden eingetheilt.

Zweiter Titel.

Von dem Bürgerrecht.

4. Jeder von einem cisalpinischen Vater geborne, und auf dem Gebiete der Republik wohnhafte Mann wird bei seiner Volljährigkeit der Bürgerrechte theilhaftig.

5. Des nämlichen Rechts wird jeder Fremde theilhaftig, der, im Besitze eines Grundeigenthums, oder eines Industrie- oder eines Handelsetablissements auf dem Gebiete der Republik, 7 Jahre nach einander sich in derselben aufgehalten, und erklärt hat, daß er cisalpinischer Bürger seyn will.

6. Unabhängig von der Bedingung des Aufenthalts bewilligt das Gesetz die Naturalisation auch denjenigen, die sich über ein beträchtliches Eigenthum auf dem Gebiete der Republik, oder über eine ausgezeichnete Geschicklichkeit in den Wissenschaften und Künsten, die blos mechanischen Künste mit eingeschlossen, oder über der Republik geleistete wichtige Dienste gehörig ausweisen können.

7. Die älteren Naturalisationen sind erst dann gültig, wenn sie mit vorstehenden Bedingungen übereinstimmend befunden worden sind.

8. Das Gesetz bestimmt die Zeit der Minderjährigkeit, den Betrag des Eigenthums, das jeder haben muß, um des Namens und der Rechte eines Bürgers theil-

haftig zu seyn, und endlich die Ursachen, durch welche die bürgerlichen Rechte suspendirt werden, oder verloren gehen.

9. Es bestimmt gleichfalls die Verfertigung eines bürgerlichen Registers. Blos die darin eingeschriebenen Bürger sind zu constitutionellen Stellen wählbar.

Dritter Titel.

Von den Collegien.

10. Drei Wahlcollegien, nämlich das Collegium der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Handelsleute, sind das erste Organ der Nationalsouverainetät.

11. Auf die Einladung der Regierung versammeln sich die Collegien wenigstens einmal alle zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staats-Consulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, und die Rechnungs-Kommissarien zu ernennen. Ihre Sitzung kann nicht über vierzehn Tage dauern.

12. Sie berathschlagen ohne Discussion, und durch geheime Stimmenablegung.

13. Die Sitzung eines Collegiums ist nur in sofern gültig, als ein Drittheil aller Mitglieder anwesend ist.

14. Bei jeder ordentlichen Sitzung der Collegien überreicht die Regierung einem jeden derselben das Verzeichniß der erledigten Stellen, und Nachweisungen in Betreff der zu machenden Ernennungen. Die Collegien können die schriftlichen Ansuchungen derjenigen, welche bestimmte Ansprüche um aufgenommen zu werden anführen, geradezu annehmen.

15. Sie bestätigen oder verwerfen die Denunciationen, welche nach den Artikeln 109, 111 und 114 an sie gelangen.

16. Sie entscheiden über die Constitutionsartikel, welche ihnen von dem Staatsrathe vorgeschlagen werden.

17. Die Mitglieder eines jeden Collegiums müssen wenigstens dreißig Jahre alt seyn: sie werden auf lebenslang gewählt.

18. Jedoch hört man auf, Mitglied eines solchen Collegiums zu seyn:

1) durch gesetzlich erwiesenen betrügerischen Bankerot:
2) durch eine ohne rechtmäßige Ursache verlängerte, und während drei auf einander folgender Sitzungen des Collegiums, wovon man Mitglied ist, dauernde Abwesenheit;
3) durch eine, ohne Genehmigung der Regierung geschehene, Annahme eines Dienstes bei einer fremden Macht;
4) durch die Fortdauer der Abwesenheit aus der Republik, sechs Monate nachdem man auf gesetzliche Weise zurückberufen worden ist;
5) durch alle die Ursachen, welche das Bürgerrecht verlieren machen.

19. Jedes Collegium übergibt, ehe es sich trennt, das Protocoll seiner Sitzung der nächstfolgenden Censur.

Vierter Titel.

Vom Collegium der Grundeigenthümer.

20. Das Collegium der Grundeigenthümer (Possidenti) besteht aus 300 Bürgern, welche aus allen Eigenthümern in der Republik auserwählt werden, die, an liegenden Gründen, ein jährliches Einkommen von wenigstens 6000 (Mailänder) Lire *) haben. Ihr Versammlungsort, während der ersten zehn Jahre, ist Mailand.

21. Jedes Departement hat das Recht, in dem Collegium der Grundeigenthümer wenigstens eben so viele Mitglieder zu haben, als die Bevölkerungszahl angibt: Eines auf dreißigtausend Menschen gerechnet.

*) Ein Mailänder Lire beträgt ohngefähr 21 1/2 Kreuzer Reichsgeld.

22. Wenn sich in einem Departement keine hinreichend große Anzahl von Bürgern befindet, welche das nach dem 20. Artikel erforderliche Vermögen besitzen; so wird diese Zahl aus einem viermal so großen Verzeichniß der größten Eigenthümer des Departements ergänzt.

23. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, nach dem Verzeichniß des Grundeigenthums, welches es das Recht hat von der Regierung zu verlangen.

24. Es wählt aus seiner Mitte 9 Mitglieder, aus welchen die Censur bestehen soll.

25. Es macht, nach der Stimmenmehrheit, ein dreifaches Verzeichniß zur Wahl derjenigen Staatsbeamten, welche im 11. Artikel bemerkt sind, und überreicht solches der Censur.

Fünfter Titel.

Vom Collegium der Gelehrten.

26. Das Collegium der Gelehrten (Dotti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den berühmtesten Männern aus allen Arten von Wissenschaften und freien oder mechanischen Künsten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchensachen, oder durch ihre Kenntnisse in der Moral, in der Gesetzgebung, in der Staatskunst und in der Staatsverwaltung ausgezeichnetsten Männern erwählt werden. Ihr Versammlungsort, in den ersten zehn Jahren, ist Bologna.

27. Bei jeder Sitzung übergibt dies Collegium der Censur ein dreifaches Verzeichniß von Bürgern, welche die im vorigen Artikel benannten Eigenschaften haben, und nach welchem die Censur zu den erledigten Stellen ernennt.

28. Es wählt aus seiner Mitte 6 Bürger, welche zugleich Mitglieder der Censur sind.

29. Es setzt, nach relativer Stimmenmehrheit, ein doppeltes Verzeichniß von Männern zu der Wahl der im 11. Artikel gedachten Staatsbeamten auf, und überreicht es der Censur.

Sechster Titel.

Von dem Collegium der Kaufleute.

30. Das Collegium der Kaufleute (Commercianti) besteht aus 200 Bürgern, die unter den im besten Kredit stehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetsten Fabrikanten gewählt werden. Ihr Sitz ist, während der ersten zehn Jahre, zu Brescia.

31. Bei jeder Sitzung ergänzt sich dies Collegium selbst, mit Hülfe der Nachweisungen, welche es von der Regierung zu fordern das Recht hat.

32. Der 28. und 29. Artikel gelten auch für dies Collegium.

Siebenter Titel.

Von der Censur.

33. Die Censur ist eine Commission von 21 Mitgliedern, welche durch die Collegien ernannt sind, auf die Art und in den Verhältnissen, die in den Artikeln 24. und 28. angegeben sind. Ihr Sitz ist, in den ersten zehn Jahren, zu Cremona.

34. Sie versammelt sich nothwendiger Weise fünf Tage nach der Sitzung der drei Collegien.

35. Sie ist nicht länger als zehn Tage versammelt, und ihre Sitzungen sind nur in sofern gültig, als 17 Mitglieder anwesend sind.

36. Nach den von den Collegien eingeschickten Verzeichnissen ernennt sie zu den constitutionsmäßigen, im Artikel 11. angezeigten, Staatsämtern, nach der absoluten Stimmenmehrheit.

37. Sie macht die Wahl der Staatsbeamten kund, welche nach der absoluten Stimmenmehrheit durch die drei Collegien ernannt worden sind.

38. Sie ernennt zu den erledigten Stellen in dem Collegium der Gelehrten, dem 27. Artikel gemäß.

39. Sie muß die Ernennungen, welche ihr durch die Constitution anvertraut sind, in dem für ihre Sitzungen festgesetzten Zeitraum vollenden.

40. Sie übt die Verrichtungen aus, welche ihr durch die Constitution, nach den Artikeln 109, 111 und 114, übertragen sind.

41. Die Censur wird bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Wählercollegien erneuert.

42. Die Acten der Censur müssen den Collegien in ihrer nächstfolgenden Sitzung vorgelegt werden.

Achter Titel.

Von der Regierung.

43. Die Regierung ist einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Staatsrath, Ministern und einem Gesetzgebungsrath, nach den einer jeden Stelle zugetheilten Befugnissen, anvertraut.

44. Der Präsident bleibt zehn Jahre im Amt, und kann unbestimmt wieder gewählt werden.

45. Der Präsident gibt die erste Anregung zu allen Gesetzen, gemäß dem Artikel 76.

46. Er hat ebenfalls die Initiative aller diplomatischen Unterhandlungen.

47. Ihm ist ausschließlich die Vollziehungsgewalt aufgetragen, welche er mittelst der Minister ausübt.

48. Er ernennt die Minister, die Civil- und diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Armee und die Generale. Das Gesetz bestimmt die Beförderungsweise der Officiere von niederm Grad.

49. Er ernennt den Vicepräsidenten, welcher, in seiner Abwesenheit, seinen Platz im Staatsrath einnimmt, und ihn in allen Theilen, welche er ihm anvertrauen will, repräsentirt. Ist er einmal ernannt; so kann ihm während der Präsidentschaft dessen, der ihn ernannt hat, die Stelle nicht genommen werden.

50. In allen Fällen, da die Präsidentenstelle erledigt wird, ist solche in allen ihren Befugnissen von dem

Vicepräsidenten so lange zu versehen, bis ein neuer Präsident gewählt seyn wird.

51. Die Staatssiegel sind dem Präsidenten anvertraut. Ein Staatssekretär, den er wählt, und welcher Rang eines Raths hat, muß, bei seiner persönlichen Verantwortung, ihm innerhalb drei Tagen die von dem Gesetzgebungscorps sanctionirten Gesetze vorlegen, das Staatssiegel darauf drücken, und sie kund machen.

52. Eben dieser Staatssekretär contrasignirt die Unterzeichnung des Präsidenten, und hält ein besonderes Register über seine Erlasse.

53. Der Gehalt des Präsidenten ist 500,000 Mailänder Lire; des des Vicepräsidenten ist 100,000 gedachter Lire.

Neunter Titel.

Vom Staatsrath.

54. Der Regierungs- oder Staatsrath (Consulta di Governo) besteht aus 8 Bürgern, die wenigstens 40 Jahre alt, von den Collegien auf Lebenslang gewählt, und durch wichtige Dienste, die sie zuvor schon dem Vaterlande geleistet haben, ausgezeichnet seyn müssen.

55. Der Präsident führt in dem Staatsrath den Vorsitz. Ein Mitglied dieses Raths, den der Präsident aus demselben erwählt, ist Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Dieser führt, in Abwesenheit des Präsidenten, den Vorsitz im Staatsrath.

56. Der Staatsrath hat besonders den Auftrag, die diplomatischen Verträge, und Alles, was auf auswärtige Staatsangelegenheiten Bezug hat, zu prüfen.

57. Alle Verhaltungsbefehle in Bezug auf Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten werden in dem Staatsrath erörtert; und die Verträge sind nicht eher gültig, als nachdem sie von der Stimmenmehrheit des Staatsraths bewilligt worden sind.

58. Wenn die Regierung, aus Gründen der Sicherheit für die Republik, die Verhaftung irgend einer ver-

dächtigen Person anbefohlen hat; so muß der Präsident, innerhalb zehn Tagen, dieselbe vor die gehörigen Gerichte stellen, oder, in Betracht der besondern Umstände, worin sich der Staat befindet, von dem Staatsrath ein Decret zu Verlängerung dieser Frist erhalten, welches von dem Präsidenten und von der Mehrheit der Mitglieder des Staatsraths unterzeichnet seyn muß.

59. Ein gleiches Decret ist ebenfalls nothwendig, wenn es darum zu thun ist, aus der Hauptstadt der Republik irgend einen Bürger, welcher die Ruhe derselben stört, zu entfernen.

60. Alle besondre Maasregeln, wozu die Befugniß nicht aus dem Text eines allgemeinen Gesetzes erhellt, und wozu man die Gründe von der Sorge für die Sicherheit des Staats hernimmt, erfordern nothwendig ein besonders Decret des Staatsraths.

61. Wenn die Sicherheit des Staats erfordert, daß ein Departement außerhalb der Constitution gesetzt werde, oder wenn der Aufstand irgend eines bewaffneten Corps, oder das Betragen irgend eines hohen Staatsbeamten, eine außerordentliche Maasregel zum Wohl des Staats erforderte; so muß die Vollmacht dazu zuvor durch ein Decret des Staatsraths ertheilt worden seyn.

62. Jedes Decret des Staatsraths gilt immer nur allein von dem besondern Fall, der es veranlaßt hat.

63. Der Präsident gibt ausschließlich die erste Anregung zu allen Geschäften, die im Staatsrath vorgetragen werden; und seine Stimme giebt den Ausschlag in allen Berathschlagungen.

64. In dem Fall, daß die Präsidentenstelle durch Ablauf der gesetzlichen Zeit, oder durch freiwillige Niederlegung, oder durch Tod erledigt wird, erwählt der Staatsrath wieder einen Präsidenten durch absolute Stimmenmehrheit, und zwar innerhalb acht und vierzig Stunden, so daß er nicht auseinander gehen darf, ohne die Wahl vollendet zu haben. Der Vicepräsident führt bei dieser Sitzung den Vorsitz statt des Präsidenten.

65. Der Gehalt der Mitglieder des Staatsraths ist 30,000 Lire.

Zehnter Titel.

Von den Ministern.

66. Die Minister werden von dem Präsidenten erwählt, welcher sie auch wieder entlassen kann.

67. Die Regierung kann einen Oberrichter der Nation ernennen, welcher von Rechtswegen Justizminister ist. Er wird von dem Präsidenten ernannt, kann aber seine Stelle nur durch freiwillige Niederlegung derselben, oder durch Verurtheilung verlieren.

68. Dem Oberrichter kommt besonders zu:

1) über die Art des Geschäftsgangs in den Gerichtshöfen besondre Anordnungen zu treffen;
2) einen Richter, der nachläßig ist, oder der sich nicht der Würde seines Amts gemäß beträgt, auf ein halbes Jahr lang von der Ausübung des Amts suspendiren zu können;
3) das Recht, den Vorsitz in dem Kassationsgerichte mit einer überwiegenden Stimme zu führen, wenn ihn die Regierung dazu auffordert.

69. Wenn die Regierung es dienlich findet, einen Staatssekretär für die Justiz zu ernennen, und ihm dies Fach anzuvertrauen; so behält zwar der Oberrichter seinen Titel, hört aber auf, die Amtsverrichtungen zu verwalten. Der Staatssekretär für die Justiz verwaltet alsdann die Verrichtungen des Justizministers, ohne der Vorzüge des Oberrichters zu genießen.

70. Der Minister der auswärtigen Verhältnisse wird nothwendig aus den Mitgliedern des Staatsraths genommen, nach der Wahl des Präsidenten, welcher ihn ernennt, und nach seinem Gutdünken wieder absetzt.

71. Ein Minister ist besonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schatzes beauftragt. Er wacht über die Einnahmen, verordnet die Geldversendungen

und die Bezahlungen, welche durch das Gesetz genehmigt sind. Aber er kann keine Bezahlung gestatten, als

1) kraft eines Gesetzes, und nicht über die zu einem bestimmten Gegenstand der Ausgabe besonders angewiesenen Fonds hinaus,
2) auf einen Beschluß der Regierung, und
3) laut einer Anweisung eines Ministers.

72. Er muß, unter seiner eignen Verantwortlichkeit, von jedem Jahre, die Generalrechnung des öffentlichen Schatzes den Commissarien der Oberrechenkammer, in der letzten Hälfte des folgenden Jahres vorlegen.

73. Jeder Minister muß in jedem Jahre die spezificirten, von ihm unterzeichneten, Rechnungen seiner Ausgaben kund machen.

74. Keine Acte der Regierung kann Gültigkeit haben, wenn sie nicht von einem Minister unterzeichnet ist.

Eilfter Titel.

Vom Gesetzgebungsrath.

75. Der Gesetzgebungsrath kann aus nicht weniger als 10 Bürgern bestehen, die wenigstens dreißig Jahr alt sind, von dem Präsidenten erwählt werden, und die nach drei Jahren von ihm wieder entlassen werden können.

76. Die Mitglieder dieses Raths haben eine berathschlagende Stimme über die Gesetzesentwürfe, die von dem Präsidenten vorgeschlagen worden sind, und die nur durch absolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden können.

77. Sie haben eine rathgebende Stimme in allen andern Angelegenheiten, wenn der Präsident es für dienlich findet, sie um Rath zu fragen.

78. Ihnen ist besonders aufgetragen: die Verfassung der Gesetzesentwürfe; die Auseinanderlegung der Beweggründe, welche die Veranlassung dazu gegeben haben; die Conferenzen mit den Sprechern des Gesetzgebungscorps; und die darauf Bezug habenden Erörterungen, den Artikeln 87 und 88 gemäß.

79. Die Minister können, wenn es der Präsident verlangt, dem Gesetzgebungsrath beiwohnen.

80. Der Gehalt eines jeden Raths ist 20,000 Lire.

Zwölfter Titel.

Vom gesetzgebenden Körper.

81. Der gesetzgebende Körper besteht aus 75 Mitgliedern, die wenigstens dreißig Jahre alt sind. Das Gesetz bestimmt die Zahl der Mitglieder, welche dazu aus jedem Departement gewählt werden sollen, nach Verhältniß der Bevölkerung. Die Hälfte zum wenigsten muß außerhalb des Collegiums genommen werden.

82. Er erneuert sich alle zwei Jahre zum dritten Theil. Der Abgang des ersten und des zweiten Drittheils wird durch das Loos bestimmt; nachher wird solcher durch die Anciennetät bestimmt.

83. Die Regierung beruft den gesetzgebenden Körper zusammen, und vertagt dessen Sitzungen; diese dürfen jedoch nicht weniger als zwei Monate in jedem Jahre währen.

84. Der gesetzgebende Körper kann nicht berathschlagen, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder zugegen ist, die Sprecher ungerechnet.

85. Die Mitglieder der Collegien, des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths und die Minister haben das Recht, den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers auf der ihnen besonders bestimmten Tribune beizuwohnen.

86. Der gesetzgebende Körper ernennt aus seiner Mitte eine Kammer von Sprechern, deren Zahl nicht weniger als 15 seyn darf. Jeder von der Regierung überschickte Gesetzesentwurf wird gedachter Sprechercommission mitgetheilt.

87. Diese Commission prüft den Entwurf, bespricht sich darüber in der Stille mit den Räthen der Regierung, und legt dann dem gesetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Gesetzesvorschlags vor.

88. Hierauf wird der Entwurf vor dem versammelten gesetzgebenden Körper von zwei Sprechern desselben und von zwei Räthen der Regierung debattirt.

89. Der gesetzgebende Körper berathschlagt ohne Debatten mit geheimer Abstimmung, und nach absoluter Stimmenmehrheit; die Sprecher haben dabei keine Stimme.

90. Die Kundmachung des Gesetzes geschieht durch die Regierung, drei Tage nach der Entscheidung des gesetzgebenden Körpers.

91. Während dieser Zwischenzeit kann das Gesetz, als constitutionswidrig, klagweise denuncirt werden.

92. Die Denunciation hemmt einstweilen die Kundmachung und die Wirkung des Gesetzes.

93. Der Gehalt der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ist 6,000 Mailänder Lire; jener der Sprecher ist 9,000 Lire.

Dreizehnter Titel.

Von den Gerichten.

94. Die Streithändel zwischen Partikularen können durch Schiedsrichter abgethan werden; von ihrem Urtheil kann man nicht appelliren, noch Cassation suchen.

95. Von zwei einander gleichlautenden Urtheilssprüchen kann man nicht appelliren; die Revision hat allein in dem Fall, wenn zwei Sprüche einander entgegen sind, Statt.

96. Das Cassationsgericht vernichtet

1) die Urtheilssprüche ohne Appellation, in denen die Formen verletzt sind, und die ein offenbares Verfahren wider das Gesetz enthalten;

2) erkennt es über die Gesuche um Verweisung von einer Gerichtsstelle zur andern wegen rechtmäßigen Verdachts gegen die öffentliche Sicherheit;

3) entscheidet es über die Frage der Incompetenz in Criminalsachen, und über die gegen ein Gericht vorgebrachten Anklagacten;

4) gibt es den Collegien die Acten des Gesetzgebungscorps oder der Regierung an, welche Anmaßung der richterlichen Gewalt mit sich führen, oder die freie Ausübung derselben hindern.

97. In Verbrechenssachen sind peinliche Gerichte vorhanden; was die Verbrechen, welche Strafen an Leib oder Ehre nach sich ziehen, betrifft, so läßt ein erstes Geschwornengericht die Anklage zu, oder verwirft sie; wird sie zugelassen, so erkennt ein zweites Geschwornengericht das Verbrechen an, und bewährt es, und die Richter wenden sofort das Gesetz an; von ihrem Spruche kann man nicht appelliren.

98. Das Gesetz bestimmt die Organisation, die Competenz, die Territorial-Jurisdiction, die Verrichtungen der Gerichtshöfe, und den Gehalt der Richter.

99. Das Gesetz setzt die Organisation der Geschwornengerichte und den Zeitpunct ihrer wirklichen Einführung fest, der nicht über zehn Jahre verschoben werden darf.

100. Die Fragen, welche die Staatsverwaltung betreffen, sind von der besondern Competenz des gesetzgebenden Raths.

101. Die Handlungskammern sprechen summarisch in Handelssachen.

102. Ueber militärische Verbrechen wird von Kriegsräthen, dem Militärgesetzbuche gemäß, gerichtet.

103. Die Mitglieder des Cassations- und des Revisionsgerichts werden von den Collegien ernannt; die Mitglieder der Appellationsgerichte, die ordentlichen Richter und die Friedensrichter werden von dem Gesetzgebungsrath ernannt, nach den Listen, die ihnen von den Cassations-, Revisions- und Appellationsgerichten vorgelegt worden sind. Das Gesetz bestimmt die Verfertigung dieser Listen.

104. Die Richter werden auf Lebenslang ernannt; sie werden nur wegen Fehler, die auf ihr Amt Bezug haben, und in den Fällen, wo man das Bürgerrecht verliert, abgesetzt.

Vierzehnter Titel.

Von der Verbindlichkeit der Staatsbeamten.

105. Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Collegien und der Censur, des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Regierung, der Mitglieder des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths, des Gesetzgebungscorps, der Kammer der Sprecher, der Revisions- und Kassationsgerichte, sind keiner Verantwortlichkeit unterworfen.

106. Was persönliche und solche Verbrechen betrifft, die sich nicht von der Ausübung besagter Aemter herleiten; so werden die Beschuldigten von den Versammlungen, zu denen sie gehören, den dazu befugten Amtsstellen zugewiesen.

107. Die Minister sind verantwortlich:

1) für die von ihnen unterzeichnete Acten der Regierung;
2) für die Nichtvollziehung der Gesetze und der die Staatsverwaltung betreffenden Verordnungen;
3) für ertheilte besondere Befehle, die der Constitution und den sie handhabenden Verordnungen zuwider sind;
4) für Veruntreuung der Staatseinkünfte.

108. Die Regierung, die Kammer der Sprecher, das Cassationsgericht, geben, jedes in den ihm zustehenden Gegenständen, die verfassungswidrigen Handlungen und die Vergeuder des Staatsvermögens den Gerichtshöfen an. Wenn zwei Collegien erklären, daß die Angabe in Betracht gezogen zu werden verdient; so wird sie der Censur zugewiesen.

109. Nach der Erklärung der zwei Collegien untersucht die Censur die Klagen, verhört die Zeugen, ladet die Angeklagten vor, und schickt solche, wenn sie die Anklage gegründet glaubt, dem Revisionsgericht zu, das ohne Appellation und ohne Anspruch an Urtheils-Cassation spricht.

110. Wie auch das Urtheil ausfallen mag; so verliert der Beamte durch das Decret, mittelst dessen die

Censur die Anklage zuläßt, seine Stelle, und wird auf vier Jahre zu jedem öffentlichen Amt untüchtig.

111. Außer den in dem 108. und dem 109. Artikel vorhergesehenen Klagefällen, kann die Censur unmittelbar der Regierung zu erkennen geben, daß ein Beamter das Zutrauen der Nation verloren, und daß er das Staatsvermögen verschleudert habe. Diese Mittheilung ist geheim.

112. Die Regierung setzt entweder den angegebenen Beamten ab, oder eröffnet durch eine Botschaft an die Collegien die Gründe, warum sie mit der Censur nicht gleicher Meinung ist.

113. Stimmen die Collegien der Meinung der Regierung bei, so schreiten sie über die Klage zur Tagesordnung; sind sie der Meinung der Censur, so weisen sie die Botschaft der Regierung der nächsten Censur zur Untersuchung zu.

114. Die zweite Censur untersucht, nach dem Votum der beiden Collegien, den Grund der Anklage, verhört den Angeklagten und die Zeugen, und wenn sie die Anklage gegründet glaubt, so weist sie den Beschuldigten dem Revisionsgericht zu. Diese Zuweisung hat die in dem Art. 110 angezeigten Wirkungen.

115. Die Civil- und Kriminalrichter werden wegen Vergehungen, die ihr Amt angehen, von dem Cassationsgericht gleichfalls dem Revisionsgericht zugewiesen.

Funfzehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

116. Die Constitution erkennt keinen andern bürgerlichen Unterschied unter den Bürgern, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter herrührt.

117. Kein Einwohner des cisalpinischen Gebiets darf in der freien Ausübung seines besonderen Gottesdienstes gehindert werden.

118. Verhaftung, ohne einen vorgängigen Befehl einer obrigkeitlichen Stelle, die das Recht dazu hat, ist

ungültig; es wäre denn, daß der Delinquent auf der That ergriffen würde. Aber auch in diesem Falle kann die Verhaftung erst durch einen nachherigen, auf hinreichende Anzeigen gegründeten, Beschluß einer dazu befugten Amtsstelle gültig gemacht werden.

119. Die Republik erkennt keine Privilegien oder andre Einschränkungen des Kunstfleißes und des innern und äußern Handels, als solche, welche auf das Gesetz gegründet sind.

120. In der ganzen Republik ist einerlei Gewicht, Maas, Münze, peinliches und bürgerliches Gesetz. Eben so muß auch Einförmigkeit in dem Grundsteueransatz und in dem System des ersten öffentlichen Unterrichts seyn.

121. Ein allgemeines Nationalinstitut ist beauftragt, Entdeckungen zu sammeln, und Künste und Wissenschaften zu vervollkommnen.

122. Eine National-Oberrechenkammer bestimmt und bewährt die Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Republik. Diese obrigkeitliche Stelle besteht aus 5, durch die Collegien ernannten, Männern. Sie erneuert sich dadurch, daß alle zwei Jahre ein Mitglied austritt; die Mitglieder sind ohne Einschränkung wieder erwählbar.

123. Das besoldete Heer ist den Verfügungen der Staatsverwaltung untergeordnet; die Nationalgarde ist nur den Gesetzen untergeordnet.

124. Die öffentliche Gewalt ist wesentlich gehorchend; kein bewaffnetes Corps kann berathschlagen.

125. Alle Schulden und Forderungen der ehemaligen Provinzen, die jetzt zur cisalpinischen Republik gehören, sind von der Republik anerkannt. Das Gesetz bestimmt diejenigen Anordnungen, welche die Schulden einzelner Gemeinden erfordern könnten.

126. Der Käufer von Nationalgütern, wo dieselben sich auch herschreiben mögen, kann, so wie er einmal nach einem gesetzlich getroffenen Kauf in deren Besitz ist, unter keinem Vorwand mehr in dem ruhigen Genuß gestört werden; es bleibt jedoch dem dritten reclamirenden

Theile unbenommen, sich um Entschädigung an den öffentlichen Schatz zu wenden.

127. Das Gesetz weißt auf die noch nicht verkauften Nationalgüter die Einkünfte an, welche für die Bischöffe, ihre Kapitel, die geistlichen Seminarien, die Pfarrer und das Bauwesen der Hauptkirchen erforderlich seyn mögen. Man kann die Bestimmung derselben nicht abändern.

128. Wenn nach einem Zwischenraum von drei Jahren der Staatsrath die Verbesserung irgend eines Constitutionsartikels für nöthig findet; so schlägt er solche den Collegien vor, welche darüber entscheiden.

Organisches Gesetz über die Geistlichkeit.

Erster Titel.

Von den katholischen Geistlichen.

1. Die Bischöffe der cisalpinischen Republik werden von der Regierung ernannt, und vom heiligen Stuhl eingesetzt, mit welchem sie frei über die geistlichen Angelegenheiten verkehren.

2. Die Pfarrer werden, unter Genehmigung der Regierung, vom Bischoff erwählt und eingesetzt.

Der Bischoff kann, nachdem es das Bedürfniß der Diöces erfordert, die erledigten Pfarreien mit Coadjutoren versehen.

3. Der Bischoff kann die für die geistlichen Bedürfnisse der Völker nöthige Zahl von Geistlichen, als Pfründner, Kapellane, Legaten, anstellen.

Zweiter Titel.

Geistliche Stiftungen.

1. Die Gränzen der Diöcesen sind keiner Neuerung unterworfen. Allenthalben wo sie etwa verändert worden sind, soll über ihre Wiederherstellung Abrede mit dem heiligen Stuhl getroffen werden.

2. Jede Diöces hat ihr Kapital, das zu einer Metropolitan- oder Kathedralkirche gehört, und dem zufolge ausgesteuert ist.

3. Der Besitz der Canonicate, und andrer nicht verkaufter geistlicher Pfründen, welche ganz, oder zum Theil in Beschlag genommen oder besetzt worden sind, verbleibt den Bischöffen, Kapiteln und Pfarrern; man gibt ihnen die Archive und die Papiere, welche ihre gegenwärtigen Güter und respectiven Aemter betreffen, zurück.

4. Jede Kathedralkirche genießt, unter der Rubrik, als Bauten, einen Fond zu den nöthigen Ausbesserungen, und der Bestreitung des darin zu haltenden Gottesdienstes.

5. Jede Diöces hat ihr bischöfliches Seminarium, das gehörig ausgesteuert, und zur Erziehung der Geistlichkeit bestimmt ist, welche, den kanonischen Gebräuchen gemäß, der Gewalt des Bischoffs anvertraut ist.

6. Die Güter und Aussteuern für die Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten, sollen innerhalb drei Monaten festgesetzt werden.

7. Die Conservatorien, Hospitäler, milde und andre fromme Stiftungen, werden von einem verwaltenden Rath der öffentlichen Wohlthätigkeit dirigirt, von welchem der Bischoff jedesmaliger Präsident ist, wenn solche von Seiten der Bischöffe eingesetzt waren; an Orten, wo es keine solche Stiftungen gibt, soll der Bischoff immer Mitglied der Verwaltung seyn.

8. Die Veräußerung und Sequestrirung der vom Gesetz zur Aussteuer der Bisthümer, Kapitel, Seminarien und Kirchenbauten angewiesenen Güter soll nicht mehr Statt finden. Die gegenwärtig von diesen Gesammtheiten und von den Pfarrern besessenen Güter sollen nicht verkauft werden können; den Individuen von aufgehobenen Gesammtheiten werden durch wirksame Mittel die Auszahlungen der zugestandenen Pensionen zugesichert werden.

Dritter Titel.

Kirchenzucht-Einrichtung.

1. Die Kanzleien der Bischöffe und ihre respectiven Archive werden beibehalten. Die nöthigen Beamten zur Aufrechthaltung der Regeln ihrer Einrichtung, und der Disciplinar-Vorschriften, welche eingeführt worden sind, um die Geistlichkeit den Züchtigungen und kanonischen Strafen zu unterwerfen, werden ihre Aemter verwalten.

2. Der Bischoff kann den geistlichen Delinquenten zur Pönitenz in ein Seminarium oder Kloster verweisen. Ist das Verbrechen wichtig, so untersagt er ihm die Ausübung seines Amts, und hält die Einkünfte seiner Pfründe zurück, um die Besoldung desjenigen, welcher sie einstweilen versieht, und die mit der Pfründe verbundenen Dienste besorgen muß, dadurch zu sichern. Wenn der Schuldige den Gehorsam versagt; so wendet sich der Bischoff an den weltlichen Arm.

3. Wenn ein Geistlicher in der Führung seines Amts die öffentliche Ruhe stört; so wird der Bischoff requirirt, ihm dieselbe zu untersagen, und falls dieser nicht willfährt; so wendet man sich an die ordentliche bürgerliche Gewalt.

4. Wenn das Verbrechen eines Geistlichen eine infamirende oder körperliche Strafe mit sich bringt; so benachrichtigt man den Bischof von dem Urtheil; dieser kann alsdann vor der Vollziehung des Urtheils alles thun, was die kanonischen Gesetze in solchen Fällen vorschreiben.

5. Die Geistlichkeit ist aller Kriegsdienste überhoben.

6. Alles, was zur öffentlichen Verderbniß der guten Sitten, zur Herabwürdigung des Gottesdienstes und der Geistlichen abzweckt, ist verboten.

7. Ein Pfarrer kann von keiner Gewalt gezwungen werden, in irgend einem Falle, wo ein kanonisches Impediment vorhanden wäre, das Sacrament der Ehe zu ertheilen.

Als aber, nach der Einführung der kaiserlichen Würde in Frankreich, auch die italienische Republik in das Königreich Italien verwandelt, und der Kaiser Napoleon am 16. März 1805 von der zu Paris versammelten italienischen Consulta als König von Italien proclamirt worden war; da bestimmte ein constitutionelles Statut vom 16. März 1805: „die italienische Krone ist erblich in Napoleons directer und ehelicher, natürlicher oder adoptirter männlicher Nachkommenschaft; doch darf blos ein Bürger Frankreichs oder des Königreichs Italien adoptirt werden. Napoleon übergibt, sobald die fremden Truppen Neapel, die jonischen Inseln und Malta geräumt haben, die erbliche Krone Italiens einem seiner erblichen oder adoptirten Söhne, von welcher Zeit an die Kronen Frankreichs und Italiens nie wieder auf Einem Haupte vereiniget werden dürfen. Der König von Italien wird volljährig mit Vollendung des achtzehnten Jahres. Der Code Napoleon wird vom 1. Jan. 1806 an das Gesetzbuch des Königreichs."

Noch wichtiger für die Veränderung der Verfassung vom Jahre 1802 waren aber das zweite und besonders das dritte constitutionelle Statut.

b) Constitutionelles Statut vom 27. März 1805.

Die Staatsconsulta, nach Ansicht des constitutionellen Statuts vom 16. März beschließet:

Erster Titel.

Von der Regentschaft.

1. Die Großjährigkeit der Könige von Italien ist auf das achtzehnte vollendete Jahr festgesetzt; während der Minderjährigkeit verwaltet ein Regent die Geschäfte.

2. Der Regent muß wenigstens 25 Jahr alt seyn, und in dem Königreich Italien residiren. Die Frauen sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Der König kann unter den Prinzen des königlichen Hauses, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, den Regenten auswählen, so wie, bei dem Mangel derselben, unter den Großbeamten der Krone.

4. Im Fall diese Bestimmung des Regenten von Seiten des Königs unterbliebe, wird die Regentschaft dem Prinzen des königlichen Hauses übertragen, welcher im Grad und nach der Ordnung der Erblichkeit der nächste ist und 25 Jahre zurück gelegt hat.

5. Wenn der König keinen Regenten bestimmt und kein Prinz von dem königlichen Hause 25 Jahre zurück gelegt hat; so wählt der Senat (oder die Consulta) den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

6. Wenn, wegen der Minderjährigkeit des zur Regentschaft in der Ordnung der Erblichkeit berufenen Prinzen, einem entfernteren oder einem Großbeamten der Krone die Regentschaft übertragen würde; so setzt dieser, einmal in Uebung stehende, seine Functionen so lange fort, bis der König majorenn ist.

7. Die Regentschaft übt bis zur Majorennität des Königs und im Namen des minderjährigen Königs alle Attribute der königlichen Würde aus. Nichts desto weniger kann der Regent zu den großen Aemtern des Reichs nicht ernennen, und seine Ernennungen zu Stellen, deren Amtsführung auf Lebenszeit ist, sind nur provisorisch, und werden nur durch die vom Könige ein Jahr nach der Majorennität ertheilte Bestätigung definitiv.

8. Der Regent ist über die Acten seiner Administration nicht persönlich verantwortlich.

9. Die Regentschaft gibt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs.

10. Die Aufsicht über den minderjährigen König wird dessen Mutter anvertraut, und, wenn diese nicht mehr lebt, dem Prinzen, der hiezu durch den Vorgänger des minderjährigen Königs bestimmt wurde. Im Fall beide

fehlen sollten, wird die Aufsicht über den minderjährigen König dem Großbeamten der Krone übertragen, welcher der erste ist, in der unten im 17. Artikel bestimmten Ordnung, und die erforderten Eigenschaften besitzt. Zur Aufsicht über den minderjährigen König können weder der Regent noch dessen Descendenten erwählt werden.

11. Wenn der König entweder einen Regenten für die Minderjährigkeit, oder einen Prinzen für die Aufsicht über den minderjährigen König bestimmt; so wird die in Gegenwart der Großbeamten der Krone gemachte Designationsacte in Empfang genommen, und sogleich von dem Staatssekretär dem Senat (oder der Consulta) überschickt, damit sie in deren Register eingetragen und in deren Archiven niedergelegt, oder, wenn sie versiegelt ist, blos niedergelegt werde. Die Designationsacten sind in beiden Fällen durch den Willen des Königs widerruflich. Jede Acte der Designation oder der Widerrufung derselben, welche nicht in die Register des Senats eingetragen, oder in dessen Archiven vor dem Tode des Königs niedergelegt wird, ist null und nichtig.

Zweiter Titel.

Von den Großbeamten des Königreichs.

12. Die Großbeamten des Königreichs sind:

1) Die Großbeamten der Krone nämlich: der Kanzler-Siegelbewahrer der Krone; der Großalmosenier; der Oberhofmeister; der Oberkämmerer; der Oberstallmeister.

2) Die Minister; aber nur so lange als sie im Amte sind.

3) Die Erzbischöffe von Mailand, Ravenna, Bologna und Ferrara.

4) Die Marschälle des Reichs, die aus den ausgezeichnetsten Generalen gewählt werden; (ihre Zahl darf nie die von vier übersteigen, und es dürfen deren keine vor dem Jahr 1810 ernannt werden) der erste Kapitän der königlichen

Leibwache; der Generalinspector der Artillerie; der Generalinspector des Genie.

5) Sechs Mitglieder des Collegiums der Güterbesitzer, welche der König aus denjenigen 50 derselben wählt, die die meisten Abgaben bezahlen und überdies sich am meisten durch Verdienste auszeichnen.

13. Durch ein Statut des ersten Königs von Italien, die Organisation des Pallastes betreffend, werden, für den Glanz der verschiedenen Dienste des Pallastes, ordentliche Kronbeamten ernannt, die Nachfolger des Königs sind an dieses Statut gebunden.

14. Die Großbeamten des Königreichs behalten, mit Ausnahme der Minister, ihre Würden lebenslänglich. Diese Würde kann nur Unterthanen des Königreichs verliehen werden.

15. Die Großbeamten der Krone haben den Rang unmittelbar nach den Prinzen; sie sind, vermöge ihrer Würde, Mitglieder des Staatsraths; sie bilden das Conseil des Königs, wenn dieser sie dazu berufen will; sie sind Mitglieder des geheimen Raths.

16. Vier Commanderien von 36,000 mailändischen Liren jährlicher Einkünfte, nämlich die erste, zwischen der Sesia und der Adda, die zweite, zwischen der Adda und der Etsch, die dritte auf dem rechten Ufer des Po, und die vierte zwischen dem Santerco und dem Rubicon, sind lebenslänglich mit der Würde des Kanzlers Siegelbewahrers der Krone, des Oberhofmeisters, des Oberkämmerers und des Oberstallmeisters verbunden. Dem Großalmosenier wird eine geistliche Pfründe verliehen. Die Großbeamten der Krone genießen nebst dem

1) eines auf den Schatz der Krone, nach dem Verhältnisse ihrer Amtsverrichtungen in dem Pallaste, angewiesenen Gehalts:

2) des Gehalts eines Staatsraths und eines Senators.

17. Wenn durch eine Verfügung des Königs, oder durch irgend eine andere Ursache, ein Großbeamter der Krone außer Dienstthätigkeit kommt; so behält er seinen Titel, seinen Rang und seine Vorrechte.

Dritter Titel.

Von den Eidschwüren.

18. In den zwei Jahren, welche seiner Erhebung zum Thron oder seiner Majorennität folgen, schwört der König, begleitet von den Großbeamten des Reichs, vor Gott einen Eid auf das Evangelium; und zwar in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der drei Präsidenten der Wahlcollegien, der Erzbischöffe und Bischöffe, des Cassationstribunals, des National-Rechnungsamtes und der Präsidenten der Revisions- und Appellationstribunale.

19. Der Eid des Königs lautet also:

„Ich schwöre, die Integrität des Reichs zu erhalten, die Staatsreligion zu respectiren und respectiren zu machen; so wie die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiederruflichkeit der Verkäufe der Nationalgüter; keine Auflage zu machen, keine Taxen zu bestimmen, als in Kraft des Gesetzes, und mit dem einzigen Wunsche des Interesses, des Glücks und des Ruhmes des italienischen Volks zu regieren."

20. Ehe der Regent die Ausübung seiner Functionen beginnt, schwört er, begleitet von den Großbeamten des Reichs und in Gegenwart des Senats, des Staatsraths und des Präsidenten des Cassationstribunals, vor Gott einen Eid auf das Evangelium. Der Staatssekretär nimmt über die Eidesleistung ein Protocoll auf.

21. Der Eid des Regenten ist in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Ich schwöre, die Staatsgeschäfte nach den Constitutionen des Reichs, nach den Decreten des Senats und nach den Gesetzen zu verwalten, das Gebiet des Königreichs in seiner Integrität, die Rechte der Nation und die der königlichen Würde zu handhaben, und dem Könige im Augenblick seiner Majorennität getreulich die Macht zurückzugeben, deren Ausübung mir anvertraut ist.

22. Die Reichs-Großbeamten, der Staatssekretär, die Mitglieder des Senats, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, der Wahlcollegien, alle öffentliche Beamten und die Officiere und Soldaten der Armee legen nachstehenden Eid ab:

„Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reichs und Treue dem König."

Unterzeichnet: Napoleon.

Melzi, Marescalchi, Caprara, Paradisi, Fenaroli, Costabili, Luosi, Guicciardi.

c) Constitutionelles Statut vom 5. Juny 1805.

Erster Abschnitt.

Von den Krongütern.

1. Das Kroneigenthum besteht:

1) aus dem königlichen Pallaste in Mailand und der Villa Bonaparte;

2) aus dem Pallaste von Monza und seinen Zubehörungen;

3) aus dem Pallaste zu Mantua, dem Pallaste von The und dem ehemaligen herzoglichen Pallaste zu Modena;

4) aus einem Pallaste in der Nähe von Brescia und einem, der in der Nähe von Bologna gelegen seyn soll. Diese Palläste sind nebst den schicklichen Zubehörungen ungesämt zu bestimmen.

5) Aus dem Walde von Ticie.

Ein Kapital von 10 Millionen Lire in Nationalgütern wird besonders angewiesen, sowohl zum Ankauf der zwei Palläste in den Gegenden von Brescia und Bologna, als der erforderlichen Grundstücke zur Errichtung der Parke von Monza und des Ticiner Waldes.

2. Unabhängig von obigen Verfügungen und um den Glanz des Thrones zu erhalten, liefert der öffent-

liche Schatz jährlich in die Hände des Kronschatzmeisters sechs Millionen Mailänder Lire, nämlich monatlich eine halbe Million.

3. Eben so liefert der öffentliche Schatz jährlich zwei Millionen, monatlich ein Zwölftheil, zum Solde für die Garde des Königs, welche deshalb bei dem jährlichen Verzeichnisse der Erfordernisse des Kriegsministeriums nicht mit in Rechnung gebracht werden darf.

Außer dieser Leibwache wird noch eine besondere gebildet, in welcher allein die Brüder, Söhne und Enkel, Neffen und Söhne der Neffen, und die Geschwisterkinder der Mitglieder der Collegien, oder diese Mitglieder selbst, das Recht haben, aufgenommen zu werden.

4. Die Güter und Einkünfte, welche durch obige Artikel der Krone angewiesen sind, werden von einem Generalintendanten verwaltet, nach den nämlichen Gesetzen und Formen, wie die Güter und Einkünfte der Krone Frankreich.

5. Der König kann, wenn die Umstände es erfordern, der Königin auf die Civilliste einen Wittwengehalt anweisen, der in keinem Falle die jährliche Summe von 300,000 Lire übersteigen darf.

Die Urkunde, welche dieses Witthum bestimmt, muß vom Kanzler Kronsiegelbewahrer abgefaßt seyn.

Zweiter Abschnitt.

Vom Vicekönige.

6. Während der Zeit, da der Kaiser und König Napoleon die italienische Krone behält, kann er sich durch einen Vicekönig repräsentiren lassen.

7. Ein Decret und besondere Instructionen bestimmen die Eigenschaft und Ausdehnung der Befugnisse des Vicekönigs.

8. Ehe der Vicekönig die Ausübung seines Amtes beginnt, legt er dem Kaiser und Könige folgenden Eid ab:

„Ich schwöre der Constitution getreu zu seyn, und dem Könige zu gehorchen, meine Amtsverrichtungen

in der Stunde, wo ich dazu vom Könige Befehl erhalten werde, niederzulegen, und sogleich die mir anvertraute Gewalt in die Hände desjenigen zu übergeben, der dazu vom Könige beauftragt seyn wird."

9. Der Vicekönig muß in dem Umfang des Königreichs Italien wohnen.

10. Die Kronbeamten und die Pallastbeamten haben bei ihm eben die Verrichtungen, wie bei dem Kaiser und Könige.

Dritter Abschnitt.

Von den Collegien.

11. Die Collegien der Landeigenthümer, der Gelehrten, der Handelsleute, versammeln sich abgesondert und auf eine Einladung des Königs, worin der Ort ihrer Zusammenkunft bezeichnet ist, um sich zu vervollständigen und die Mitglieder des gesetzgebenden Raths zu ernennen.

12. Der Präsident der Censur und die Präsidenten der drei Collegien werden vom Könige ernannt.

13. Diejenigen Mitglieder der drei Collegien, welche im nämlichen Departement wohnen, versammeln sich einmal in jedem Jahre auf Zusammenberufung des Königs im Hauptorte zu einem Departementscollegium.

14. Sie bilden nur eine einzige Versammlung, worin die Landeigenthümer zur Rechten, die Handelsleute zur Linken, die Gelehrten dem Bureau gegenüber sitzen.

15. Der Präsident wird vom Könige ernannt.

16. Jedes Departementscollegium präsentirt die Candidaten zu den Generalconseils der Departemente und zu den Friedensrichtern. Die Zahl der präsentirten Candidaten ist dreimal so groß, als die der ledigen Stellen. Die für jedes Departement statt gehabten Präsentationen werden öffentlich bekannt gemacht.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsrath.

17. Der Staatsrath bestehet:

1) aus dem Conseil der Consultoren;

2) aus dem gesetzgebenden Conseil;

3) aus dem der Auditoren.

18. Die Mitglieder dieser drei Conseils werden vom Könige ernannt.

§. 1.

Von dem Conseil der Consultoren.

19. Der Conseil der Consultoren besteht aus acht consultirenden Staatsräthen. Die Großbeamten der Krone haben darin Sitz und Stimme.

20. Der Conseil der Consultoren erkennt auf die ihm von einem Minister kraft eines königlichen Befehls gemachte Mittheilung,

a) über Alles, was sich entweder auf die Auslegung eines oder mehrerer Artikel der constitutionellen Statuten, oder auf Modificationen bezieht, die mit diesen Statuten vorgenommen werden sollen;

b) über Friedens-, Handels- und Subsidienverträge, die ihm vor der Bekanntmachung mitgetheilt werden.

21. Der Conseil der Consultoren erwählt, in dem durch den 5. Artikel des zweiten constitutionellen Statuts vorhergesehenen Falle, den Regenten unter den Großbeamten der Krone.

22. In dem durch den 11. Artikel des nämlichen constitutionellen Statuts verhergesehenen Falle wird die Ernennungsacte, entweder eines Regenten für die Minderjährigkeit, oder eines Prinzen zur Bewachung eines minderjährigen Königs, an den Conseil der Consultoren geschickt, der nach Vorschrift des besagten Artikels verfährt.

23. Im Conseil der Consultoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorsitz.

§. 2.

Von dem gesetzgebenden Conseil.

24. Der Gesetzgebungsrath besteht aus höchstens zwölf Staatsräthen.

25. Er erkennt, auf die vermöge eines königlichen Befehls an ihn verwiesenen Berichte und Vorschläge der Minister:

a) über alle Gesetzesvorschläge, welches auch der Gegenstand derselben seyn mag.

b) über alle Entwürfe von Verordnungen, die öffentliche Verwaltung, oder die Erklärung, Erläuterung und Auslegung dieser Verordnungen betreffend.

26. Keine Verordnung über die öffentliche Verwaltung kann höhere Strafen, als die der niederen Kriminalgerichtsbarkeit oder correctionellen Justiz sind, festsetzen.

27. Im Gesetzgebungsrathe führt eins der Mitglieder desselben, das der König ernennt, den Vorsitz.

§. 3.

Von dem Conseil der Auditoren.

28. Dieser Conseil besteht aus höchstens achtzehn Staatsräthen.

29. Er erkennt, auf die vermöge königlichen Befehls an ihn verwiesenen Vorschläge und Berichte der Minister:

a) über alle streitige Angelegenheiten;

b) über alle Jurisdictionsconflicte wegen abgeforderter Acten, wenn der Gegenstand wegen seines Zusammenhanges entweder mit dem unmittelbaren Interesse des Staatsvermögens oder mit Streitfragen in Betreff der öffentlichen Verwaltung, außer der Competenz der ordentlichen Gerichtshöfe liegt;

c) über die gegen unmittelbare Agenten der öffentlichen Verwaltung zu verfügende gerichtliche Untersuchung;

d) über die Appellationen von Entscheidungen der Präfecturräthe;

e) über Concessionsgesuche von Berg- oder Wasserwerken, auf schiffbaren Flüssen und Kanälen;

f) über Autorisationsbewilligungen an Gemeinden, Hospitäler, oder andere öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten, ingleichen an gottesdienstliche Institute, wegen Annahme von Schenkungen und Legaten, wegen Verkäufe, Tauschungen, Vergleiche und Localsteuern;

g) über angetragene Retraite-Pensionen zu Gunsten von Officieren und Soldaten, oder Civilbeamten.

30. Im Rathe der Auditoren führt eines seiner Mitglieder, das der König ernennt, den Vorsitz.

31. Die Streithändel zwischen dem Staat und Privatpersonen, und die Appellationen von Entscheidungen der Präfecturräthe, werden in ein Verzeichniß eingetragen, das im Generalsekretariat des Raths angeschlagen bleibt, damit die Parteien Nachricht erhalten, und ihre schriftlichen Deductionen in Zeit von längstens einem Monat einreichen können.

§. 4.

Abtheilung in den ordentlichen und in den außerordentlichen Dienst, und in Sectionen. Ordnung der Arbeiten.

32. Die Mitglieder des Staatsraths vertheilen sich in den ordentlichen und außerordentlichen Dienst. Das Verzeichniß darüber wird alle sechs Monate von dem Könige gegeben.

33. Der Gesetzgebungsrath und der Rath der Auditoren theilt sich in drei Sectionen, nämlich die Section der Gesetzgebung und des Gottesdienstes; die Section des Innern und der Finanzen, und die Section des Krieges- und des Seewesens.

34. Die an den Gesetzgebungsrath und den Rath der Auditoren übersandten Sachen werden in den Sectionen vertheilt und in Berathung gezogen; ein Mitglied der

Section hat jedesmal den Vortrag. Der Rath der Consultoren, der Gesetzgebungsrath und der Rath der Auditoren entwerfen in besonderen Sitzungen, in der Form von Vorschlägen zu Gesetzen, Reglements, Decreten, oder Entscheidungen, ihr Gutachten über jede der ihnen zugewiesenen Sachen. Diese Entwürfe werden von dem Präsidenten dem Könige vorgelegt, der, ehe er sie genehmigt, dieselben dem ganzen Staatsrathe zufertigen läßt.

35. In diesem hat der König selbst den Vorsitz, und in seiner Abwesenheit entweder ein Großbeamter der Krone, oder ein consultirender Staatsrath, den der Kaiser dazu bestimmt.

36. Der Staatsrath hat nur eine berathende Stimme.

37. Wenn er über Gesetzvorschläge, oder Verordnungen in Hinsicht der öffentlichen Verwaltung berathschlagt; so müssen zwei Drittheile der für den ordentlichen Dienst bestimmten Mitglieder anwesend seyn. Bei anderen Gegenständen ist die Gegenwart von 18 Mitgliedern erforderlich.

38. Der Staatsrath hat einen Generalsekretär, welcher noch so viele Gehülfen hat, als der Dienst nothwendig macht.

§. 5.

Allgemeine Vorschriften.

39. Nach der ersten Bildung des Staatsraths kann künftig keiner mehr Mitglied des Gesetzgebungsraths werden, der nicht zuvor Mitglied des Raths der Auditoren war, und keiner Mitglied des Raths der Consultoren, der nicht in dem Gesetzgebungsrathe gewesen.

40. Der Gehalt der Mitglieder des Raths der Auditoren ist auf 6000 mailändische Lire bestimmt; jener der Mitglieder des Gesetzgebungsrathes auf 15,000, und der des Raths der Consultoren auf 25,000.

41. Die Mitglieder des Consultorenraths sind lebenslängliche Staatsräthe. Sie können selbst von dem Könige nicht entsetzt werden, und wenn sie auch, entweder

auf Befehl des Königs, oder aus irgend einer andern Ursache, ihre Amtsverrichtungen niederlegen müssen, so behalten sie doch, nach wie vor, Titel, Rang, Vorzüge und Gehalt. Diese können sie nur aus denselben Ursachen verlieren, welche den Verlust des Bürgerrechtes nach sich ziehen.

42. Die Minister sind geborne Mitglieder des Staatsraths, so lange sie ihr Amt verwalten. Sie können bei den Berathschlagungen aller Abtheilungen desselben zugegen seyn, wenn Sachen verhandelt werden, welche in ihr Departement einschlagen.

43. Der König kann, wenn er es für gut befindet, den Mitgliedern des Staatsraths einzelne Theile der öffentlichen Verwaltung, oder Geschäfte im Ministerium oder Versendungen im Innern, und nach dem Auslande anvertrauen.

Fünfter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Versammlung.

44. Der König eröffnet die Sitzungen der gesetzgebenden Versammlung.

45. Die Kammer der Redner ist aufgehoben. Die Gesetzesvorschläge werden einer Commission übergeben, welche die gesetzgebende Versammlung je aus ihrer Mitte wählt, und die ihr hierauf den Vortrag macht.

46. Die gesetzgebende Versammlung hat einen Präsidenten und zwei Quästoren, welche vom Könige ernannt werden. Ihr Amt dauert zwei Jahre.

47. Sie beschäftigt sich:

a) mit der jährlichen Rechnung über die Staatseinnahme und Ausgabe;

b) mit der Militär-Conscription;

c) mit der Veräußerung der Nationalgüter;

d) mit dem Münzwesen;

e) mit den Veränderungen in den öffentlichen Abgaben, entweder durch neue Anlagen, oder neue Formen in Ansehung der schon bestehenden;

f) mit Abänderung der Gesetze in bürgerlichen, peinlichen und Handlungssachen.

Alle übrigen Gegenstände gehören vor die öffentliche Staatsverwaltung.

48. Jedes Jahr werden in den Staatsschatz 300,000 Lire zu den Ausgaben der gesetzgebenden Versammlung geworfen, für die Unterhaltung des Baues und der Erfordernisse ihres Pallastes, für die Bezahlung ihrer Kanzleien und die Entschädigung ihrer Mitglieder. Dieser Fond wird von dem Präsidenten und den Quästoren verwaltet und zwar in Gemäßheit eines Beschlusses, der alle zwei Jahre in einem geheimen Committé genommen werden muß, um die genauere Verwendung der Summe zu bestimmen. Voraus wird von derselben der jährliche Gehalt des Präsidenten und der Quästoren abgezogen, der für jenen in 25,000 Lire, und für einen jeden von diesen in 10,000 besteht.

49. Der König kann die gesetzgebende Versammlung auflösen. Innerhalb sechs Monaten von der Auflösung derselben an, werden die Collegien zusammen berufen, um die neuen Wahlen vorzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Von der Gerichtsordnung.

50. Die Richter werden vom Könige ernannt. Ihre Amtsverrichtungen sind lebenslänglich.

51. Alle Gerichte außer den Friedensgerichten, haben mehrere Richter, die nach der Stimmenmehrheit entscheiden.

52. Die peinlichen Urtheile müssen immer von denselben Richtern gefällt werden, welche die Zeugen selbst abgehört haben. Die Richter müssen in gleicher Zahl seyn.

53. Die Sitzungen aller bürgerlichen und peinlichen Gerichtshöfe sind öffentlich. Die Zeugen, so wie die Vertheidiger der Angeklagten müssen immer in öffentlicher Sitzung angehört werden.

54. So oft das Cassationsgericht bemerkt, daß der Sinn eines Gesetzes, oder eines Artikels eines Gesetzes, von den Gerichtshöfen falsch ausgelegt wird; so hat dasselbe dem Großrichter darüber zu berichten, und der Bericht von diesem wird dem Staatsrathe vorgelegt. Alsdann entscheidet der König, was für ein Sinn dem in Frage stehenden Gesetze beigelegt werden müsse.

55. Für das ganze Königreich Italien wird nur Ein bürgerliches Gesetzbuch eingeführt werden.

56. Der Napoleon'sche Codex wird zu diesem Ende Gesetzeskraft erhalten und von dem 1ten des künftigen Monats Januar gültig seyn. Zu diesem Behufe wird der Großrichter eine aus sechs Rechtsgelehrten bestehende Commission ernennen, um eine lateinische und italienische Uebersetzung desselben zu besorgen. Längstens bis zum 1. Nov. muß die Uebersetzung dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Alsdann wird das Gesetzbuch in lateinischer, italienischer und französischer Sprache gedruckt und bekannt gemacht werden. Nur die Worte der italienischen Uebersetzung können in den Gerichtshöfen angeführt werden, und Gesetzeskraft haben.

57. Fünf Jahre lang kann keine Veränderung in dem Gesetzbuche gemacht werden; nachher aber wird sich das Kassationsgericht mit den übrigen Gerichtshöfen zu einer Berathung vereinigen, ein Gutachten erstatten, und der Staatsrath ein Gesetz über die nöthig erfundenen Abänderungen in Vorschlag bringen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Begnadigungsrechte.

58. Der König hat das Recht zu begnadigen. Er übt dasselbe aus, nachdem er einen geheimen Rath, der aus dem Großrichter, einem bürgerlichen Großbeamten der Krone, einem Militär-Großbeamten, einem Mitgliede des Consultorenraths und einem Mitgliede des ersten Gerichtshofes des Reichs besteht, über den Fall gehört hat.

Achter Abschnitt.

Von dem Orden der eisernen Krone.

§. 1.

Errichtung und Organisation des Ordens.

59. Um durch Ehrenbezeugungen die Verdienste um die Krone in den Fächern des Militär-, Civil- und obrigkeitlichen Standes, der Künste und Gelehrsamkeit würdig zu belohnen, soll ein Orden, unter der Benennung: des Ordens von der eisernen Krone errichtet werden.

60. Dieser Orden wird aus 500 Rittern, 100 Kommandeuren und 20 Großbeamten oder Großkreuzen (Dignitarien) bestehen.

61. Die Könige von Italien sind die Großmeister dieses Ordens; doch wird der Kaiser und König Napoleon, als Stifter des Ordens, sein ganzes Leben hindurch den Titel und die Amtsverrichtungen haben. Erst die auf ihn folgenden Könige erhalten dieselben.

62. Zweihundert Ritter und 25 Kommandeursstellen, dann 5 Großkreuze werden bei der ersten Stiftung an so viele französische Officiere und Soldaten verliehen, die einen rühmlichen Antheil an den Schlachten haben, deren Erfolg vorzüglich die Stiftung des Königreichs veranlaßt hat.

§. 2.

Ehrenzeichen des Ordens.

63. Die Ehrenzeichen des Ordens bestehen in der Abbildung der lombardischen Krone, um welche her die Worte geschrieben stehen: Gott hat sie mir gegeben; wehe dem, der sie antastet. Dieses Zeichen wird an einem Bande von Orangenfarbe mit einer grünen Einfassung getragen.

64. Die Ritter tragen solches an der linken Seite in Silber; die Kommandeurs in Gold auf dieselbe Art; die Großkreuze um den Hals und als Stern.

§. 3.

Ernennung, Aufnahme und Eid.

65. Der Großmeister vergibt alle Stellen des Ordens.

66. Die Kommandeurs werden aus den Rittern genommen und die Großkreuze aus den Kommendeurs. Diesem zufolge werden bei der ersten Stiftung alle Mitglieder nur als Ritter aufgenommen.

67. Jedes Jahr werden die erledigten Stellen am Himmelfahrtstage vergeben.

68. Alle Ritter und Kommandeure und Großkreuze versammeln sich an diesem Tage zu einem Kapitel in der Metropolitankirche zu Mailand; keiner kann abwesend seyn, wenn die Bewegungsgründe seiner Abwesenheit nicht von dem Großrathe des Ordens genehmigt sind.

69. Die neuen Ritter legen den Eid im Generalkapitel ab, und für ihre Aufnahme wird ein eigenes Ceremoniel vorgeschrieben werden.

70. Bei dieser Feierlichkeit werden Lobreden auf die im letzten Jahre verstorbenen Mitglieder gehalten. Der Redner wird dabei besonders der Verdienste erwähnen, die sie sich seit ihrer Aufnahme erworben haben. Er wird die Grundsätze, auf welchen der Orden beruht und die Umstände, welche seine Stiftung veranlaßt haben, ins Gedächtniß zurückrufen.

71. Der Eid, welchen die Ritter schwören müssen, lautet also:

„Ich schwöre, mich der Vertheidigung des Königs, der Krone, der unzertrennten Erhaltung des Königreichs Italien und dem Ruhme seines Stifters zu widmen."

72. Die Prinzen von dem Hause des Großmeisters, die Fürsten von fremden Häusern, und andere Fremde, denen der Orden bewilligt wird, sind in der gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder in dem Artikel 62. nicht begriffen.

§. 4.

Von der Ausstattung und Verwaltung des Ordens.

73. Der Orden wird eine Ausstattung von 400,000 Lire erhalten, und diese sollen auf den Monte Napoleone angewiesen werden.

74. Die Mitglieder des Ordens werden folgenden jährlichen Gehalt genießen; die Ritter 300 Lire, die Kommandeurs 700 und die Großkreuze 3000.

75. Eine Summe von 100,000 Lire wird von der ersten jährlich zurückbehalten werden, um die außerordentlichen Pensionen zu bezahlen, die der Großmeister für gut finden wird, einzelnen Rittern, Kommandeurs und Großkreuzen zu bewilligen. Diese Pensionen werden alsdann lebenslänglich seyn.

76. Die Großkreuze machen den großen Verwaltungsrath des Ordens aus. Aus diesem wird auch ein Kanzler und ein Schatzmeister erwählt; ein Ceremonienmeister hingegen aus der Zahl der Kommandeurs, und seine zwei Gehülfen aus der Zahl der Ritter.

Letzter und neunter Abschnitt.

77. Die Anordnungen der Constitutionen von Lyon werden beibehalten und bestätigt, in sofern sie den Constitutionsstatuten nicht entgegen sind.

Diese constitutionellen Statute galten im Königreiche Italien bis zu Napoleons Verzichtleistung auf die Krone von Frankreich und Italien am 11. April 1814. — Der Wiener Congreß brachte Mailand (doch gegen die sardinischen Staaten mit der Grenze vom 1. Jan. 1792), Mantua und Venedig an Oestreich. Am 7. April 1815 sprach der Kaiser Franz die Begründung des neuen lombardisch-venetianischen Königreiches aus, welches ungefähr 4

Millionen Menschen umschließt und in die beiden Gubernia von Mailand und Venedig getheilt ward. Zu dem ersten gehören die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (oder Veltlin), Como, Bergamo, Brescia, Pavia und Lodi; zu dem zweiten die Provinzen: Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviso, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiser Franz die neue Verfassung dieses Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

d) Constitution des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. April 1815.

„Da es Unsre Absicht ist, Collegien von Männern aus den verschiedenen Klassen der Nation zu bilden, um die Wünsche und Bedürfnisse der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; so haben Wir das Königreich in das Territorio Milanese und das Territorio Veneto eingetheilt, und für jedes eine Congregazione centrale aufgestellt, wovon die eine in Mailand, die andre in Venedig ihren Sitz haben soll. Ueberdies wird in dem Hauptorte jeder Provinz, wo sich eine königliche Delegation befindet, eine Congregazione provinciale angeordnet. Zur Vollziehung dieses Unsers Willens haben Wir verordnet:

Erster Theil.

Von den Centralcongregationen.

1. Sie werden

a) aus adelichen,

b) aus nichtadelichen Güterbesitzern, und

c) aus den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen, und den Gouverneur des Territoriums oder seinen Stellvertreter zum Präsidenten haben.

2. Jede Provinz des Territoriums wird einen adelichen und einen nichtadelichen Güterbesitzer zur Congregation senden.

3. 4. Um in die Kongregation eintreten zu können, müssen die Güterbesitzer

a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (und die Adelichen überdies einen von uns bestätigten Adelsbrief),

b) ein liegendes steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, festen Wohnsitz im Reiche oder wenigstens in Oestreich, und

c) dreißig volle Altersjahre haben.

5. Ausgeschlossen sind:

a) alle Staatsbeamten und Geistlichen;

b) der Verschwendung und ihrer eignen Vermögensverwaltung unfähig Erklärte;

c) alle, die nicht eine in dem lombardisch-venetianischen Königreich geduldete christliche Religion bekennen;

d) wer eine Kriminaluntersuchung bestanden hätte und nicht völlig unschuldig erklärt worden wäre.

6. Um in die Kongregation eintreten zu können, müssen die Repräsentanten der königlichen Städte

a) das lombardisch-venetianische Bürgerrecht,

b) 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder Handel; festen Wohnsitz in der Stadt, die sie vertreten; und

c) dreißig volle Jahre haben.

7. Ausgeschlossen sind die Bankerottirer, und die Gemeindebeamten, so lange sie im Dienst stehen.

8. Wir werden die Glieder der Centralcongregation je aus dreien, uns von den hierzu bevollmächtigten Corporationen vorgeschlagenen Personen ernennen.

9. Das Verfahren der Corporationen ist folgendes: Die Gemeinderäthe werden, nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. Jun. 1805, einen adelichen und einen unadeli-

chen Besitzer aus ihrem Bezirke (die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte) wählen, und das Protocoll darüber der Provinzialverwaltung einsenden.

10. In den Protocollen muß ausdrücklich erwähnt werden, daß den Vorgeschlagenen keines der obgenannten Hindernisse im Wege stehe.

11. Die Provinzverwaltung wird die Namen der Vorgeschlagenen, nach den drei Klassen, in Tabellen bringen, mit Bemerkungen begleiten, und dem Gouverneur der Provinz zustellen, der dann an uns berichtet. —

12. In Zukunft, wenn Glieder in der Centralcongregation zu ersetzen kommen, werden die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzial-Congregationen richten; diese werden drei daraus der Central-Congregation vorschlagen, und letztere wird uns ihre anrathende Wahl zur wirklichen Ernennung vorlegen. Die königlichen Städte schicken ihre Protocolle gerade an die Centralcongregation.

13. Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder ist sechs Jahre; sie sind sogleich wieder wählbar.

14. Um nicht die Congregation auf einmal aufzulösen, werden nach den ersten drei Jahren die Hälfte der adelichen und die Hälfte der nicht adelichen Güterbesitzer austreten.

15. Jene, die aufhören obige Erfordernisse zu besitzen, oder welche in die §. 5. angeführten Hindernisse fallen, treten sogleich aus, und zwar die Einen auf Einladung des Präsidenten; Jene aber, die in die Hindernisse b. und d. fallen, auf ausdrückliches Decret der Congregation.

16. Kein Congregationsglied kann austreten, ohne von uns die Erlaubniß begehrt und erhalten zu haben.

17. Wir behalten uns vor, jene Glieder auszuschließen, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeugen würden.

18. Bei bevorstehenden Erneuerungen der Deputirten können die Gemeinderäthe, nach eingeholter Bewil-

ligung der Regierung, zu neuen Wahlen schreiten, sollen es aber so einrichten, daß sie sich damit nicht außer ihren gewöhnlichen Dienstzusammenkünften zu beschäftigen brauchen, es würde denn anders verordnet.

19. Die Central-Congregationsglieder heißen: Deputirte zur Central-Congregation, und werden 2000 fl. jährlich Besoldung, zu Lasten des Territorio, beziehen.

20. 21. Die Deputirten zur Central-Congregation werden den (beigefügten) Eid leisten, während ihrer Amtsführung den Rang als kaiserl. königliche Regierungsräthe haben, bei Feierlichkeiten unmittelbar diesen folgen, und gleiche Uniform wie sie tragen, nur daß die Aufschläge orangenfarb statt purpurroth sind.

22. Die Central-Congregation wird sich beschäftigen:

a) mit Vertheilung und Einregistrirung der von uns ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern (worüber noch nähere Anweisung folgen wird);

b) mit Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlags der Districte;

c) mit Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten, und mit der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, welche das ganze Territorium tragen soll;

d) mit Vertheilung der Militärleistungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden;

e) mit Oberaufsicht auf Brücken, Dämme, Straßen, die nicht unmittelbar vom Staat verwaltet werden;

f) mit jener auf Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

23. In allen diesen Fällen wird jedoch die Central-Congregation nur die Oberaufsicht und nur eine consultative Stimme in Hinsicht auf Gründung und Modalisirung noch nicht systematisirter Ausgaben haben; alles was schon sanctionirte Entscheidungen und systematisirte Ausgaben in obigen Verwaltungszweigen betrifft, unterliegt den Provinzial-Congregationen unter den im zweiten Theil angegebenen Beschränkungen.

24. Wir erlauben der Central-Congregation, uns die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behalten uns vor, sie um Rath zu fragen, wenn es uns gut dünken wird.

25. Die Central-Congregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen ausschreiben, noch in eignem Namen eine gesetzliche, richterliche oder vollziehende Gewalt ausüben; über alle ihr anvertrauten Gegenstände, so wie bei Auslegung bestehender Verordnungen, muß sie das Resultat ihrer Berathschlagungen dem Gubernium vorlegen und dieses wieder bestätigen, oder, wo es dazu nicht berechtigt ist, Unsre höchste Bestätigung einholen. Die Central-Congregation kann in dem Falle, wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, sich gerade an Uns wenden.

26. Die Berathschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung und nur in Unserm Namen öffentlich bekannt gemacht.

27. Bei der Central-Congregation wird das nöthige Protocolls-, Registraturs-, Expeditions- und Rechnungspersonale angestellt und auf Kosten aller Provinzen des Territoriums besoldet werden.

28. Die Arbeiten vertheilt der Präsident unter die Glieder der Central-Congregation.

29. Die gewöhnlichen Geschäfte werden in den vom Präsidenten zu bestimmenden Sitzungen vorgetragen, und sogleich abgehandelt, die wichtigern einer Commission zur Berichterstattung übergeben.

30. Der Präsident sammelt die Stimmen, und die absolute Mehrheit entscheidet das Conclusum; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag; alle Stimmen für oder wider werden protocollirt.

31. Rangordnung in den Sitzungen. Zuoberst sitzen die adelichen, dann die nichtadelichen Eigenthümer, dann die Deputirten von Mailand (oder Venedig), dann jene der übrigen Städte; und zwar nach dem Alter, und in der Folge nach der Anciennität der Wahlen. Alle Stimmen haben gleiche Kraft.

32. Die Vorschläge, welche Präsident und Glieder machen wollen, werden zuerst in ein Protocoll eingezeichnet, sodann zur Berathschlagung vorgetragen.

33 Ueber die Form des Berathschlagungsprotocolls, der Registratur, Expedition und Verrechnung wird die Central-Congregation Uns einen Entwurf zur höchsten Bestätigung vorlegen.

34. Die Mittheilungen der Central-Congregation an die königlichen Stellen geschieht mittelst Noten; an den Hof mittelst Bittschriften.

35. Die Provinzial-Congregationen können von der Central-Congregation inspicirt und controllirt werden, und müssen ihnen in Verwaltungssachen, die nicht der Regierung vorbehalten sind, Gehorsam leisten; sie erstatten Berichte an die Central-Congregation und erhalten von derselben Decrete.

36. Die Central-Congregationen müssen binnen 14 Tagen nach den Sitzungen ihr Berathschlagungsprotocoll dem Gubernium einsenden, welches dasselbe, mit Bemerkungen begleitet, dem Hof überschickt. —

Zweiter Theil.

Von den Provinzial-Congregationen.

37. Eine Provinzial-Congregation wird in jedem Hauptort einer Provinz eingesetzt; der daselbst residirende Delegato reggio oder sein Stellvertreter wird ihr Präsident seyn.

38. 39. Die Provinzial-Congregationen werden, nach Größe der Provinz, aus 8 — 6 — 4 Gliedern, zur Hälfte aus adelichen, zur Hälfte aus nichtadelichen Eigenthümern bestehen; ferner aus einem Repräsentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt. Die Eintheilung der Provinzen nach ihrer Größe in drei Klassen wird nächstens bekannt gemacht.

40. 41. Um in die Provinzial-Congregationen aufgenommen zu werden, müssen die Eigenthümer das lombardisch-venetianische Bürgerrecht (oder einen Adels-

brief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz, und volle dreißig Jahre haben.

42. Die im §. 5. angeführten Hindernisse schließen auch hier aus.

43. 44. Die Städterepräsentanten müssen Bürgerrecht und Wohnsitz in ihrer Stadt, 2000 Scudi in Gründen, Handel oder Fabriken und dreißig Jahre haben; die §. 7. angeführten Hindernisse gelten auch hier.

45. Das erstemal ernennen wir die Glieder der Congregationen auf die §. 9., 10., 11. angezeigte Weise.

46. Bei spätern Ersetzungen reichen die Gemeinden ihre Vorschläge an die Provinzial-Congregation ein, welche daraus drei Namen (eine Terna) der Central-Congregation vorschlägt. Hat die Central-Congregation keine Einwendung zu machen, so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Gubernium bestätigt ihn; hat dieses eine Einwendung zu machen, so wird Bericht nach Hofe erstattet.

47. In Hinsicht der Dauer, Erneuerung, Ausschließung oder Entlassung der Glieder der Provinzial-Congregation gelten auch hier die §. 13., 14., 15., 16., nur kann letztere auch vom Gubernium bewilligt werden.

48. Die königlichen Delegati leiten die Wahlen bei Erneuerungen nach obigen Grundsätzen.

49. Die Glieder der Provinzial-Congregation heißen Deputirte zur Provinzial-Congregation, leisten in die Hände des Delegato den (beigefügten) Eid, beziehen keinen Gehalt; haben während ihres Amtes den Rang von k. k. Räthen, folgen bei Feierlichkeiten unmittelbar dem Vice-Delegato, und haben eine Uniform wie dieser mit orangefarben Aufschlägen.

50. Ihre Amtsverrichtungen betreffen nach der Basis des §. 23.

a) die Steuergeschäfte der Provinz;
b) die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden (zu welchem Ende die Gemeinderäthe der Provinzial-Congregation ihre Budgets jährlich einreichen müssen);

c) Wasserbauten und Straßen, in sofern sie der Provinz und nicht dem Staate obliegen;

d) die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

51. Ueber diese und andre Gegenstände der öffentlichen Verwaltung können die Provinzial-Congregationen motivirte Vorstellungen an die Central-Congregation einsenden, und diese entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurücksenden.

52. Die von den Provinzial-Congregationen in ihrem Geschäftskreise an die Kanzleien oder Municipalitäten zu erlassenden Befehle müssen vom Delegirten (der für ihre Competenzmäßigkeit haftet), einem Deputirten und dem Referenten unterzeichnet seyn.

53. 54. 55. Die Provinzial-Congregationen haben einen Referenten (mit blos consultativer Stimme), einen Kassier, Controleur und Revisor; diese vier Beamten werden Besoldungen, zu Lasten der ganzen Provinz, beziehen; der Delegato, und mit ihm der Referent, werden die Arbeiten vertheilen; Protocoll, Registratur und Expedition werden die Provinzial-Congregationen mit den Delegationen gemeinschaftlich haben; der Geschäftsgang wird daher jenen mit diesen gemein seyn. Die Stimmen sammelt der Delegato als Präsident, wie §. 30—32. gesagt worden.

56. Die Provinzial-Congregationen müssen ihr Protocoll alle 14 Tage mittelst der Central-Congregation an das Gubernium einsenden, welches dasselbe, auf demselben Wege mit oder ohne Bemerkungen, zurückstellt.

So gegeben Wien, den 24. April 1815, Unsrer Regierung im vier und zwanzigsten.

Franz.

Ugarte, oberster Kanzler. Lazanzsky, Kanzler.

Franz Graf Guicciardi.

Eidesformel für die Deputirten der Central- und Provinzial-Congregationen:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam Sr. Maj. dem Kaiser von Oestreich, König von Ungarn, Böhmen, Lombardie, Venedig, und verspreche auf meine Ehre und mein Gewissen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Deputirten zu der (Central- oder Provinzial-) Congregation den allerhöchsten Gesetzen gemäß ausüben werde, und daß meine Vorschläge und Meinungen einzig auf das allgemeine Wohl, ohne Privatrücksichten, gerichtet und nur von der Wahrheit und der Pflicht geleitet seyn werden. So schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!"

---

4) Lucca.

Der kleine Freistaat Lucca entging den politischen Stürmen bis zum Jahre 1799, wo der General Serurir im Februar das Gebiet derselben besetzte, und ihr, nach einer kurzen provisorischen Regierung, eine Constitution gab, welche im Kleinen der französischen Constitution vom Jahre 1795 nachgebildet war. Der kleine Freistaat erhielt ein Directorium von 5 Mitgliedern, und zwei Räthe von 48 und 24 Repräsentanten.

Allein die Siege der Oestreicher und Russen im Sommer 1799 bewirkten auch in Lucca die Herstellung der alten Ordnung der Dinge, bis hier gleichfalls die Schlacht von Marengo (14. Jun. 1800) das politische Schicksal des kleinen Staates entschied. Eine vom ersten Consul eingesetzte provisorische Regierung leitete den Staat, bis eine Constitutions-Commission am 23. Dec. 1801 die neue Constitution vollendete, welche am 26. Dec. als Staatsgrundgesetz ausgesprochen ward.

a) Constitution vom 26. Dec. 1801.

Erster Titel.

Organisirung der Regierung.

1. Die Regierung der Republik Lucca besteht aus einem großen Rath, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde.

2. Im großen Rath (oder Collegium) führt ein Mitglied den Vorsitz; er macht die Gesetze, ernennt die Mitglieder der Vollziehungsbehörde, des Verwaltungsraths und der Gerichtshöfe.

3. Das Collegium besteht aus 300 Bürgern, von denen 200 unter den reichsten Eigenthümern, und 100 unter den angesehensten Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern erwählt sind. Die Mitglieder des Collegiums ziehen keinerlei Gehalt.

4. Die Mitglieder des Collegiums, wie auch die der Vollziehungsbehörde und des Verwaltungsraths, werden zum erstenmal durch die constituirende Behörde ernannt.

5. Die Mitglieder, aus denen der große Rath besteht, werden zum dritten Theil alle fünf Jahre erneuert. Es wird zur Wahl des besagten Drittheils nach der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise und Form geschritten werden. Die heraustretenden Mitglieder werden wieder erwählt werden dürfen.

6. Diejenigen, welche peinlich vor Gericht verklagt werden, oder einen betrügerischen Bankerott machen, oder über welche ein infamirendes Strafurtheil ergeht, oder denen durch einen Rechtsspruch die Verwaltung ihrer Güter untersagt wird, sollen sofort aufhören, Mitglieder des Raths zu seyn.

7. Die Mitglieder des Collegiums können nur durch das Collegium selbst ausgeschlossen werden, kraft eines Decrets, welches die Motive besagen wird, und das durch zwei Drittheile der Votirenden, mit Ausschuß derer, die sich in einem der von dem Art. 6. vorhergesehenen Falle befinden, erlassen seyn muß.

8. Die Vollziehungsbehörde besteht aus 12 Aeltesten (Anziani). Diese erwählen alle zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher während seiner Amtsführung den Titel Gonfaloniere hat. Jeder von den Aeltesten wird in seiner Reihe zum Präsidenten ernannt.

9. Der Gonfaloniere stellt in dem Verkehr mit den fremden Mächten die Regierung vor, unterzeichnet alle Urkunden zu Promulgirung der Gesetze, und alle von der Gesammtheit der Aeltesten herrührenden.

10. Die Competenz der Vollziehungsbehörde besteht darin: dem Collegium die Gesetzesentwürfe vorzuschlägen, die auswärtigen Verhältnisse des Staats zu leiten, die Vertheidigungsmittel zu organisiren, alle Theile der innern Verwaltung zu reguliren.

11. Jeder der Aeltesten bleibt vier Jahre im Amt; das Collegium erneuert jährlich diese Behörde um den vierten Theil.

12. Zwei Bürger, welche im ersten oder zweiten Grad einschließlich, nach den gegenwärtigen Gesetzen zu rechnen, verwandt sind, dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder der Vollziehungsbehörde seyn.

13. Der Verwaltungsrath besteht aus den Aeltesten und vier Obrigkeiten, welche die Aufsicht über die innern Angelegenheiten, die Rechtspflege, die Polizei, das Militär, die auswärtigen Verhältnisse, die Leitung des Wasser- und Straßenbaues, der öffentlichen Arbeiten, und der Finanzen führen werden. Die Vollziehungsbehörde weißt einer jeden dieser Magistraturen die Vertheilung der obgedachten Fächer an; eine jede derselben besteht aus drei Mitgliedern.

14. Im Verwaltungsrath werden die dem Collegium vorzuschlagenden Gesetzesentwürfe, und alle Acten, welche von der Vollziehungsbehörde ausgehen sollen, debattirt; in einem wie in dem andern Falle haben aber die Mitglieder der vier Magistraturen nur consultative Stimmen. Die Aeltesten berathschlagen, und bei Gleichheit der Stimmen zählt die des Gonfaloniere für zwei.

15. Die Mitglieder der vier Magistraturen bleiben vier Jahre im Amt; jedes von ihnen kann sofort wieder erwählt, und kann auch während seiner Amtsführung durch die Vollziehungsbehörde provisorisch suspendirt werden. Damit aber eine definitive Ernennung eines Nachfolgers Statt haben dürfe, bedarf es eines Decrets vom Collegium, auf den motivirten Antrag der Aeltesten.

Zweiter Titel.

Weise der Promulgirung der Gesetze.

16. Das Collegium erwählt aus seiner Mitte eine Commission von 20 Mitgliedern, die jedes Jahr erneuert wird, und die von der Vollziehungsbehörde vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe zu untersuchen hat.

17. Die Mitglieder der Commission vereinigen sich alle Jahre am 1. November; ihre Session kann zwei Monate dauern.

18. Das Collegium muß sich von Rechtswegen jedes Jahr am 1. Januar versammeln, um die ihm obliegenden Wahlen zu verrichten, und die von ihm erörterten Gesetzesentwürfe zu genehmigen oder zu verwerfen.

19. Wenn ein Gesetzesentwurf durch die Commission untersucht worden ist, wird die Discussion dem Collegium durch zwei Berichtserstatter vorgelegt, von denen der eine von der Commission, der andre von der Vollziehungsbehörde aus einer von den vier Magistraturen, welche den Verwaltungsrath ausmachen, ernannt wird. Der Zeitpunct und die Dauer der Discussion eines jeden Gesetzes wird durch die Vollziehungsbehörde bestimmt, die Dauer kann aber nicht weniger als drei Tage betragen.

20. Die Dauer der Sessionen des Collegiums wird jedes Jahr durch die Vollziehungsbehörde bestimmt; sie kann nicht über zwei Monate, noch weniger als vierzehn Tage betragen.

21. In den Zeiträumen zwischen den Sitzungen des Collegiums kann die Vollziehungsbehörde, blos im

Dringlichkeitsfall, wo es der öffentliche Nutzen gebietet, Verordnungen machen, welche provisorisch Gesetzeskraft haben.

Dritter Titel.

Localverwaltungen und Gerichtshöfe.

22. Das gegenwärtige Gebiet der Republik Lucca ist in drei Verwaltungsbezirke getheilt: den Canton von Sarchio, den vom Littorale, und den Canton der Apenninen. Lucca ist der Hauptort des ersten, Viareggio des zweiten, il Borga a Mozzano des dritten.

23. In jedem Canton befindet sich ein Regierungscommissair. Er wird von den Aeltesten ernannt, und communicirt mit jeder der vier Magistraturen, welche bei der Vollziehungsbehörde eingesetzt sind.

24. Die Bürger jedes Cantons, welche das 21. Jahr erreicht haben, ernennen nach der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise die Friedensrichter, 2 auf jeden der Cantone vom Littorale und von den Apenninen, 3 auf den von Sarchio. Einer dieser letztern wird in Lucca seinen Sitz haben; einem jeden der andern wird sein Aufenthalt von der Vollziehungsbehörde angewiesen werden.

25. Die Friedensrichter erkennen in letzter Instanz über alle Sachen, die den Werth von 8 Scudi nicht übersteigen; auch erkennen sie in Sachen, deren Werth mehr als 8 Scudi beträgt, aber die Summe von 20 Scudi nicht übersteigt; nur kann in diesen Fällen an den Richter der ersten Instanz in jedem besondern Canton appellirt werden.

26. In den Sachen, welche nicht über 20 Scudi betragen, kann der Friedensrichter, wenn die Parteien einwilligen, einen schiedsrichterlichen, gütlichen Ausspruch thun.

27. Das Collegium ernennt auf jeden Bezirk einen Richter erster Instanz, und für die ganze Republik

ein bürgerliches Appellationsgericht und einen peinlichen Gerichtshof; jede dieser Stellen besteht aus 3 Mitgliedern.

28. Die Richter erster Instanz halten sich im Hauptort jedes Cantons, die bürgerlichen Appellations- und peinlichen Gerichte in der Stadt Lucca auf.

29. Die Competenz der Richter erster Instanz besteht darin: die Sachen, welche von den Friedensrichtern an sie gelangen, appellationsweise zu richten, und alle andern Sachen, welche die im 25. Art., die Gerichtsbarkeit der Friedensrichter betreffend, bestimmte Summe übersteigen, in erster Instanz zu entscheiden; auch über die peinlichen Sachen erkennen sie in erster Instanz.

30. Das bürgerliche Appellationsgericht erkennt in den Sachen, die von der Stelle erster Instanz jedes Cantons an dasselbe gelangen; es erkennt auch Cassation oder Nullität in peinlichen Sachen.

31. Der peinliche Gerichtshof entscheidet appellationsweise alle peinlichen Sachen, und erkennt Cassation oder Nullität in Civilsachen.

32. Alle sechs Jahre schreitet das Collegium zur Bestätigung der Civil- und peinlichen Richter nach der Mehrheit der Stimmen der Versammlungen.

33. Die Vollziehungsbehörde ernennt zwei Commissarien bei den beiden obersten Gerichtshöfen, dem bürgerlichen und dem peinlichen.

Allgemeine Verfügungen.

34. Kein peinliches oder bürgerliches Gesetz kann eine rückwirkende Kraft haben.

35. Der nächtliche Aufenthalt jedes Bürgers ist unverletzlich, und es kann keiner vor Gericht gezogen, verhaftet und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen.

36. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich, auf Antrag der Vollziehungsbehörde, im Verhältniß mit den Bedürfnissen des Staats, vom Collegium festgesetzt.

37. Da die Auflagen nur zum öffentlichen Nutzen verordnet werden können; so müssen sie sich auf alle Bürger im Verhältniß zu ihrem Vermögen vertheilen.

38. Man erkennt keine andre Autorität in der Republik, als die vom Gesetz eingeführte.

So geschehen zu Lucca, am 23. Dec. 1801, durch die Mitglieder der Constitutions-Commission.

(Hier folgen die Unterschriften.)

Gesetz.

Auszug des Protocolls der provisorischen Regierung, vom 26. Dec. 1801.

Die provisorische Regierung der Republik decretirt: Die oben stehende Constitution ist angenommen; sie soll gedruckt, und im ganzen Umfang der Republik bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Lucca, im Nationalpallast, am obgedachten Tage, Monat und Jahr.

Der Präsident der provisorischen Regierung,

Piari.

Der Generalsekretär, Bossi.

Doch während Napoleon zu seiner Königskrönung in Mailand sich befand, berief am 4. Juny 1805 der Gonfaloniere Belluomini den Rath der Alten der Republik Lucca zusammen, und diese beschloß in einer außerordentlichen Sitzung, „den Kaiser zu bitten, daß er geruhen wolle, dem Staate von Lucca eine neue Verfassung zu geben, und die Regierung desselben einem Prinzen aus seiner Familie und dessen na-

türlichen Nachkommen anzuvertrauen." Am 14. Jun. bestätigte der große Rath diesen Beschluß, worauf Napoleon seinen Schwager, den Fürsten Bacciochi, den Gemahl der Prinzessin Elisa, dem er schon am 18. März 1805 das Fürstenthum Piombino ertheilt hatte, zum Fürsten von Lucca ernannte. Am 23. Jun. 1805 erfolgte das neue Constitutionsstatut des nunmehrigen Fürstenthums Lucca.

b) Constitutionsstatut vom 23. Juny 1805.

Erster Abschnitt.

Vom Fürsten.

1. Die Regierung der Republik ist Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Piombino Pasquale Bacciochi, anvertraut, und im Fall er früher stürbe, Ihrer kaiserlichen Hoheit der Prinzessin Elisa, seiner Gemahlin, und alsdann deren männlichen Nachkommen, immer nach der Ordnung der Erstgeburt.

Der Fürst wird den Titel: Fürst von Lucca und Piombino annehmen und fürstliche Durchlaucht genannt werden.

2. Der Fürst regulirt alle Theile der innern Verwaltung des Staats und leitet dessen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten. Er bestimmt in jedem Jahre das Tableau der Staatsausgaben für das folgende, nebst den Mitteln zu deren Deckung, und legt sie der Genehmigung des Senats vor. Er hat die Ernennung der Minister, der Staatsräthe und andern öffentlichen, sowohl bürgerlichen als Militärbeamten, deren Wahl dem Senate nicht ausdrücklich überlassen ist, ferner die Ernennung zum Erzbißthum und zu allen geistlichen Würden, Canonicaten und Pfarreien, deren Patronat sonst durchs Gesetz, durch Testamente oder päpstliche Bullen in den Händen des Gonfaloniere oder großen Raths lag.

3. Der Fürst hat eine Leibwache von vier Compagnien, jede von 100 Mann, die er nach seiner Wahl aus den Jünglingen der vornehmsten Familien ernennt. Jede Compagnie tritt nach der Reihe in Thätigkeit, und zur Zeit des activen Dienstes erhält jeder Einzelne für Sold, Kleidung und Nahrung die Summe von 20 Franken monatlich. Nach fünfjährigem Dienste in dieser Leibwache bekommen die jungen Leute den Rang eines Unterlieutenants in den Miliz-Nationalgarden, die Capitäns der vier Compagnien erhalten Obristenrang, die Lieutenants Bataillonschefsrang und die Sergeanten Capitänsrang. Die Besoldungen müssen so eingerichtet werden, daß die sämmtlichen Kosten für den Staat nicht über 100,000 Franken betragen. Niemand kann in die Leibwache treten, der nicht aus dem Gebiet von Lucca ist, und nicht aus liegenden Gütern oder durch Zuschuß seiner Familie ein Einkommen vom 30 Franken monatlich besitzt. Ueber die Vollziehung dieses Artikels wird ein besonderes Reglement abgefaßt werden.

4. Die Civilliste des Fürsten besteht aus einer jährlichen Summe von 300,000 Franken, welche der öffentliche Schatz in luchesische Münze reducirt und von Monat zu Monat in die Kasse des Fürsten zahlt, aus einem Pallaste in der Stadt Lucca und aus einem Pallaste auf einem benachbarten Landgut, nebst den dazu gehörigen Grundstücken, welche jährlich 100,000 Franken eintragen. Alle Kosten des Pallastes, alle, welche auf die Repräsentation und auf den Dienst des Fürsten und seines Hofes Bezug haben, werden von der Civilliste genommen. Se. Maj. der Kaiser Napoleon I. wird einmal für allemal die Organisation der Hofhaltung des Fürsten und der Fürstin in einer ihrem Range angemessenen Art reguliren.

5. Ehe der Fürst die Staatsverwaltung übernimmt, und in Folge des festzusetzenden weltlichen und religiösen Ceremoniels, leistet er Gott auf das heil. Evangelium, und in Gegenwart des Senats, der Minister, der Staatsräthe, des Erzbischoffs und der bürgerlichen und peinlichen Richter, in folgenden Ausdrücken seinen Eidschwur ab:

„Ich schwöre die Integrität und Unabhängigkeit der Republik aufrecht zu erhalten, die römisch-katholische, apostolische Religion zu achten und achten zu machen, weder Steuern zu fordern, noch irgend eine Abgabe aufzulegen, als in Kraft eines Gesetzes, und bei meiner Regierung blos den Nutzen und das Glück des Volks von Lucca vor Augen zu haben.“

Der außerordentliche Botschafter Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen zu Lucca wird während der Ceremonie der Installation die Garantie, welche der Kaiser der Verfassung und der Unabhängigkeit des Staats gewährt, verlesen. Er wird den Degen zur Ceremonie mitbringen, womit Se. Majestät der Kaiser dem Fürsten von Lucca und Piombino, zum Zeichen des Schutzes, den Se. Majestät der Republik Lucca zugesichert, ein Geschenk macht. Der Staatssekretär nimmt über die Installation des Fürsten und über die Eidesleistung einen Verbalprozeß auf.

6. Die Großjährigkeit des Fürsten wird auf das zurückgelegte zwanzigste Jahr festgesetzt. Ein organisches Gesetz bestimmt die Regierungsart des Staats während der Minderjährigkeit des Fürsten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Ministerium und dem Staatsrathe.

7. Es sind zwei Staatsminister, nämlich ein Minister für die Justiz, für das Innere und für die auswärtigen Angelegenheiten, und einer für die Finanzen, den Gottesdienst, die Polizei und die bewaffnete Macht, ingleichen für Kanäle, Straßen und öffentliche Gebäude.

8. Es werden Staatsräthe seyn, welche, vereint mit den Ministern, das Conseil des Fürstenthums bilden. In diesem Conseil führt der Fürst, oder eine von ihm bevollmächtigte Person, den Vorsitz und bestimmt die Verrichtungen desselben.

9. Es gibt ferner einen Staatssekretär, der alle, vom Fürsten ausgehenden Acten unterzeichnet, und an die Minister, oder die mit ihrer Vollziehung beauftrag-

ten Beamten, übermacht, auch darüber ein Verzeichniß hält. Ueberdies liegt ihm ob, die allgemeine Staatskanzlei zu dirigiren und zu bewahren, und sonst sich jeder Verrichtung zu unterziehen, die ihm der Fürst anvertrauen wird.

10. Das Gehalt der Minister ist auf 5250 Lire, das der Räthe auf 3000 L. und das des Staatssekretärs auf 4000 jährlich festgesetzt.

Dritter Abschnitt.

Vom Senate.

11. Es gibt einen Senat von sechs und dreißig Mitgliedern, deren jedes wenigstens dreißig Jahre zurückgelegt haben muß. Zwei Drittheile davon werden aus den Landeigenthümern, die ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 L. nach dem Kataster der Grundsteuer besitzen, und ein Drittheil aus den Gelehrten und vornehmsten Handelsleuten des Staates genommen. Die Besoldung eines jeden Mitgliedes beträgt 1000 L. jährlich. Der Senat erneuert sich alle vier Jahre zum dritten Theil. Das Loos entscheidet über den Austritt der ersten zwei Drittheile und dessen erste Ziehung geschieht in vier Jahren. Der Senat hat einen aus seinem Mittel gewählten Präsidenten, der ein Jahr lang im Amte bleibt, und vom Fürsten ernannt wird.

Dieser Präsident hat neben sich einen Sekretär, der ebenfalls ein Jahr im Amte bleibt und alle Acte des Senats contrasignirt.

12. Die Amtsverrichtungen des Senats sind:

a) die Bestätigung der jährlichen Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Staats und aller ihm vom Fürsten vorgeschlagenen Gesetze;

b) die Wahl der bürgerlichen und peinlichen Richter;

c) die Bestätigung aller wichtigeren Acten, der Verkauf der Nationalgüter, und die Veränderungen, welche im System der öffentlichen Auflagen, zum Behuf der Einführung neuer Abgaben, oder neuer

Tarife für die schon bestehenden Abgaben und Zölle nöthig werden könnten;

d) die Genehmigung der Reformen oder Abänderungen in Bezug auf bürgerliche, peinliche oder Handelsgesetzgebung. Jeder andere Gegenstand gehört zur Competenz der inneren Verwaltung.

13. Die vom Fürsten dem Senate vorgelegten Gesetzesentwürfe werden an eine Commission von 5 Mitgliedern überwiesen, die der Senat aus seiner Mitte ernennt, und die darüber Bericht erstattet.

14. Zwei Bürger, die im ersten oder zweiten Grade der Blutsfreundschaft inclusive, oder im ersten Grade der Schwägerschaft, nach Berechnungsart der gegenwärtigen Gesetze, mit einander verwandt sind, können nicht zugleich Mitglieder des Senats seyn.

15. Der Senat berathschlagt nach Mehrheit der Stimmen; er ist gesetzmäßig versammelt und kann gültig berathschlagen, wenn sich in der Sitzung 24 Mitglieder anwesend befinden.

16. Diejenigen Mitglieder des Senats, welche sich vielleicht in dem Stande gerichtlicher Kriminalanklage, oder betrüglichen Bankerotts befinden, oder zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind, oder denen die Verwaltung ihres Vermögens von Gerichtswegen untersagt ist, oder welche endlich ihre Bürgerrechte verloren haben, hören unverzüglich auf Mitglieder des Senats zu seyn.

17. Der Senat vervollständigt und ersetzt sich selbst auf dreifache Präsentation des Fürsten. Der Fürst wählt die dem Senate vorgeschlagenen Bürger aus denjenigen Namen, welche sich auf dem in jedem Canton anzufertigenden Verzeichnisse befinden. Ein organisches Gesetz bestimmt die Art und die Formen, welche von den Cantonen bei Anfertigung ihrer Verzeichnisse zu beobachten sind.

18. Der Fürst eröffnet stets den Senat und kann dies nicht anders, als in Person thun. Er muß sich jedesmal, wenn derselbe versammelt ist, in der Stadt

befinden, wo die Sitzung gehalten wird. In jedem Jahre bleibt der Senat wenigstens einen Monat versammelt. Der Fürst ruft ihn zusammen, oder löset ihn auf, wenn er es für angemessen hält. Die Minister, Senatoren und übrigen Behörden leisten einen Eid der Ergebenheit für die Verfassung der Republik und der Treue für den Fürsten.

Vierter Abschnitt.

Von der Gerichtsverfassung.

19. Ein organisches Gesetz wird das gegenwärtige System der Tribunal- und Gerichtsverfassung abändern können. Die Rechtssprüche werden im Namen des Fürsten gethan werden.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

20. Der Fürst promulgirt die Gesetze; über allen von ihm ausgehenden Acten steht das alte Wappen von Lucca, und sie fangen mit der Formel an:

„Wir NN. von Gottes Gnaden und durch die Verfassung Fürst von Lucca und Piombino."

21. Der Fürst hat das Recht, die peinlich Verurtheilten zu begnadigen; aber er kann es nicht ausüben, bevor er nicht das Gutachten seiner Minister und Staatsräthe, ingleichen eines Mitgliedes des Obergerichtshofs angehört hat.

22. Es bleibt für immer festgesetzt, daß die Gesetze wegen Abschaffung der Fideicommisse und Primogenituren, auch Ausschließung aller und jeder Titel und Vorrechte, welche einen Unterschied der Geburt voraussetzen, blos mit Ausnahme der regierenden Familie, unwiderruflich sind.

23. Die öffentlichen Aemter sollen nur Bürgern von Lucca ertheilt werden, ausgenommen die bürgerlichen und peinlichen Richterstellen, welche auch Ausländern anvertraut werden können.

24. Der Fürst wendet alle in seiner Macht liegende Mittel an, um die Staatsschuld so schnell als möglich abzuführen.

25. Es können keine Zölle und Taxen erhoben, oder neue eingeführt werden, als in Kraft eines Gesetzes.

26. Im Staate Lucca wird es keine Militär-Conscription geben. Alle Bürger werden in eine Miliz organisirt werden, und im Fall der Noth die Waffen zu Vertheidigung des Fürsten und des Landes zu ergreifen gehalten seyn. Der Fürst, als Oberbefehlshaber der Miliz ernennt alle Hauptleute, und kann die nöthigen Requisitionen zur Vertheidigung des Landes ausschreiben.

27. Se. Majestät der Kaiser und König Napoleon I. wird gebeten werden, daß er geruhen wolle, die erste Ernennung der Minister, der Staatsräthe, des Staatssekretärs und der Senatoren zu übernehmen.

28. Die bestehenden Gesetze des Staats, welche gegenwärtigem Constitutionsstatut nicht zuwiderlaufend sind, bleiben in voller Kraft, bis sie durch andere Gesetze widerrufen oder abgeändert werden.

So geschehen zu Bologna, den 23. Jun. 1805.

(Folgen die Unterschriften der zwölf Abgeordneten, den Gonfaloniere Belluomini an der Spitze.)

Die Bestätigung des französischen Kaisers lautete folgendermaßen:

„Wir Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Verfassungen Kaiser der Franzosen und König von Italien, garantiren die Unabhängigkeit und gegenwärtige Verfassung der Republik Lucca. Wir willigen ein, daß unsere sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester, der Fürst und die Fürstin von Piombino und ihre Nachkommenschaft das Fürstenthum Lucca in Besitz nehmen, und sich daselbst niederlassen, indem wir zugleich versprechen, und uns vorbehalten, bei jedem Fürstenwechsel die nämliche Garantie zu erneuern. Gleichergestalt behalten wir uns in Kraft des über unsere ganze Familie erworbenen Rechts vor, daß weder der

Fürst, noch die Fürstin, noch irgend eines ihrer Kinder sich anders, als mit unserer Einwilligung vermählen können, und versprechen uns mit Gottes Hülfe, durch unsern Schutz alles zu entfernen, was dem Wohlstand und der Unabhängigkeit des lucchesischen Volks, so wie dem Glück unserer sehr geschätzten und sehr geliebten Schwager und Schwester und ihrer Nachkommenschaft schädlich seyn könne.

So geschehen zu Bologna den 5. Messidor Jahres 13.

Unterzeichnet Napoleon.

Durch den Kaiser und König der Minister Staatssekretär
H. B. Maret.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
C. M. Talleyrand.

Diese Verfassung galt in Lucca bis zu Napoleons Verzichtleistung im Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Etrurien (einer spanischen Prinzessin) und deren Sohne zutheilte. — Seit dieser Zeit wird Lucca ohne besondere Verfassung regiert.

5) Toskana, Parma, Modena.

Beim Ausbruche des Krieges in Italien im Jahre 1799 mußte der Großherzog Ferdinand von Toskana seinen Staat verlassen. Der Lüneviller Friede (1801) verwandelte denselben, für den Erbprinzen Ludwig von Parma, in das Königreich Etrurien. Ludwig 1. starb am 27. Mai 1803. Seine Wittwe führte die Regierung für ihren minderjährigen Sohn Ludwig 2. Allein ihr Vater, der König Karl 4. von Spanien,

überließ in einem Vertrage mit Napoleon vom 27. Oct. 1807, nach welchem der junge König von Hetrurien als König ins nördliche Lusitanien versetzt werden sollte, Hetrurien an Frankreich, worauf es am 30. Mai 1808 mit Frankreich vereinigt ward, und dessen Verfassung daselbst in Gültigkeit trat. — Im Jahre 1814 kehrte der Großherzog Ferdinand dahin zurück, und regierte daselbst ohne eine neue Verfassung.

Das Herzogthum Parma ward, in einem Vertrage zwischen Spanien und Frankreich vom 24. März 1801, in welchem der Erbprinz von Parma als König von Hetrurien anerkannt ward, Frankreich überlassen, und 1808 Frankreich selbst einverleibt. — Im Jahre 1814 erhielt die Gemahlin Napoleons, die Herzogin Marie Louise von Oestreich, dieses Herzogthum, in welchem keine besondere Verfassung eingeführt ward.

Die Länder Modena und Reggio, kamen im Jahre 1796 zur cisalpinischen Republik, und standen unter den wechselnden Verfassungen dieses Staates, bis im Jahre 1814 das Haus Oestreich-Este in demselben hergestellt, und dasselbe seit der Zeit ohne neue Verfassung regiert ward.

6) Der Kirchenstaat.

Der Papst Pius 6. war genöthigt, nach Buonaparte's Siegen in Oberitalien, in dem Frieden mit Frankreich zu Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaissin an Frankreich selbst, und die drei Legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, an die neue cisalpinische Republik abzutreten.

Doch ward in diesem Frieden die politische Existenz des Kirchenstaates selbst gerettet.

Als aber (28. Dec. 1797) bei einem Auflauf des römischen Pöbels der französische General Duphot vor dem Pallaste des französischen Gesandten in Rom ermordet worden war, ging, beauftragt von dem damaligen Directorium Frankreichs, der General Berthier nach Rom, und stiftete daselbst (15. Febr. 1798) eine römische Republik. Der hochbejahrte Pius 6. ward (19. Febr.) als Gefangener nach Siena, und von da nach Frankreich abgeführt, wo er (29. Aug. 1799) zu Valence sein Leben endigte.

Am 20. März 1798 erhielt der neue Freistaat eine, von Daunou entworfene, Verfassung in 372 Artikeln, welche selbst der Moniteur (l'an 6 N. 206 p. 826) nicht vollständig *), sondern nur nach folgenden Grundzügen derselben mittheilte:

1. Die römische Republik ist eine und untheilbar.

2. Sie ist getheilt in acht Departements.

3. Das Bürgerrecht wird unter denselben Bedingungen erworben und verloren, wie nach der französischen (dritten) Constitution.

4. Alle, welche sich auf der französischen Emigrantenliste befinden, sind ausgeschlossen von dem französischen Bürgerrechte und verbannt von dem Gebiete der römischen Republik.

5. Die Urversammlungen heißen Comitia, die Wahlversammlungen Tribus.

6. Um Wähler zu seyn, sind dieselben Bedingungen, wie in der französischen Constitution, festgesetzt.

7. Das gesetzgebende Corps besteht aus zwei Räthen. Jeder Rath hat seine eigene Garde und sein eigenes Costum.

8. Der Senat, welcher diejenigen Functionen, wie in Frankreich der Rath der Alten, übt, besteht aus 32

*) Sie soll nachgeliefert werden.

gewählten Individuen. Um Mitglied des Senats zu werden, muß man das fünf und dreißigste Lebensjahr erreicht haben. Der vierte Theil des Senats wird aller zwei Jahre erneuert.

9. Das Tribunat (gleich dem Rathe der 500 in Frankreich) besteht aus 72 Individuen, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben müssen. Es wird aller zwei Jahre zu einem Drittheile erneuert. Es kann keinen Beschluß fassen, als nach vorhergegangener Proposition der vollziehenden Gewalt.

10. Die vollziehende Gewalt ist fünf Consuln anvertraut. Sie müssen das fünf und dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

11. Die Zahl der Minister kann nicht über sechs steigen.

12. Die Centraladministrationen der Departements bestehen aus drei Mitgliedern. Die Commissaire der vollziehenden Gewalt bei den Tribunalen und administrativen Behörden führen den Namen: Consular-Präfecte.

13. Die Friedensrichter führen den Namen: Prätoren.

14. Die Polizeitribune heißen: Tribune der Censur.

15. Bei Kriminalfällen treten Geschworne ein.

16. Das Kassationsgericht heißt: tribunal de haute-préture.

17. Ein hoher Gerichtshof entscheidet über die Anklagen gegen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Consulats.

18. Ein Nationalinstitut ist bestimmt, die Entdekkungen und die Fortschritte in den Wissenschaften und Künsten zu leiten.

19. Der Nationalschatz steht unter drei Quästoren, welche von den Consuln ernannt und entlassen werden können.

20. Maaß, Gewicht und Zeitrechnung sind wie in der französischen Republik.

21. Die verschiedenen Ernennungen macht das erstemal der französische General in Rom.

22. Es soll zwischen der französischen und römischen Republik ein Allianzvertrag abgeschlossen werden.

23. Bis zur Ratification dieses Vertrages können alle, von dem gesetzgebenden Körper ausgehende, Beschlüsse nur nach vorhergegangener Bestätigung des französischen Generals bekannt gemacht und vollzogen werden, der auch in dringenden Fällen, nach seinem Ermessen, Gesetze erlassen kann, in Angemessenheit zu den von dem französischen Directorium erhaltenen Vollmachten.

Die römische Republik ward aber im Jahre 1799, bei den Siegen der Russen und Oestreicher in Italien, aufgelöset, die weltliche Macht des Papstes hergestellt, und (14. März 1800) von den zu Venedig versammelten Kardinälen der Kardinal Chiaramonti zum Papste gewählt, der den Namen Pius 7. annahm.

Diesem entriß Napoleon (2. Apr. 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche mit dem Königreiche Italien verbunden, und also unter dessen Constitution gestellt wurden.

Im folgenden Jahre (17. Mai 1809) hob Napoleon die weltliche Macht des Papstes völlig auf, worauf der Rest des Kirchenstaates mit Frankreich selbst vereinigt und unter dessen Constitution gebracht ward.

Nach Napoleons Resignation kehrte aber Pius 7. (24. Mai 1814) nach Rom zurück, und erhielt im Art. 103. der Wiener Congreßacte die gesammten vormaligen Besitzungen des Kirchenstaates, selbst mit den

Fürstenthümern Benevent und Ponte Corvo, nur mit Ausnahme des am linken Poufer gelegenen Theiles von Ferrara, und des bei Frankreich bleibenden Avignons, zurück.

Da aber die einzelnen Provinzen des Kirchenstaates längere Zeit hindurch unter Constitutionen gestanden hatten, und das Lehnssystem in denselben völlig abgeschafft gewesen war; so erließ der Papst für die bessere Gestaltung des Innern am 6. July 1816 zwar keine neue Constitution, aber doch ein zweckmäßiges organisches Decret, worauf der Connetable Colonna der erste Baron des Landes war, der, nach den Absichten des Papstes, das Beispiel gab, auf alle Baronalrechte seiner Lehen, deren er sieben und zwanzig im Kirchenstaate besaß, zu verzichten. — Das Gebiet des Staates ward darin in 17 Delegationen eingetheilt, und eine Commission aus römischen Rechtsgelehrten zum Entwerfen eines neuen Gesetzbuches, so wie eine Commission aus drei Cardinälen zur Abfassung eines neuen Studienplanes ernannt.

Der kleine, im Kirchenstaate gelegene, Freistaat S. Marino, der nur aus einer Stadt und vier Dörfern, mit ungefähr 6000 Einwohnern besteht, behielt selbst unter den Stürmen der Revolutionszeit seine Selbstständigkeit und seine alte Verfassung.

7) Neapel und Sicilien.

Der König Ferdinand 4. von Neapel und Sicilien hatte am 10. Oct. 1796 einen Frieden mit Frankreich geschlossen, ohne Abtretung irgend eines Landes-

striches. — Nachdem aber die Franzosen Rom in eine Republik verwandelt hatten, und von Nelson bei Abukir besiegt worden waren, drangen die Neapolitaner (23. Nov. 1798) für die Herstellung des Papstes in den Kirchenstaat ein. Sie wurden aber von dem Generale Championet besiegt, der sich darauf gegen Neapel wandte, und, nach der Abreise Ferdinands 4. nach Palermo, das Königreich Neapel (25. Jan. 1799) als parthenopeische Republik proclamirte, und daselbst eine provisorische Regierung einsetzte. — Allein die Niederlagen der Franzosen in Oberitalien im Jahre 1799 nöthigten sie, Neapel zu verlassen, wohin Ferdinand 4. (Jul. 1799) durch Nelson zurückgeführt ward. Er schloß (28. März 1801) zu Florenz einen Frieden mit Frankreich, in welchem er auf Piombino und den Stato degli Presidi verzichtete; auch unterzeichnete er, bei dem neuen Continentalkriege im Herbste 1805, mit Napoleon einen Neutralitätsvertrag für die Zeit dieses Krieges.

Kurz darauf erschien aber eine russisch-englische Flotte mit Landungstruppen vor Neapel, welche dem französischen Heere in Oberitalien in den Rücken fallen sollten. Dies erbitterte Napoleon, so daß er, nach dem mit Oestreich zu Preßburg (26. Dec. 1805) abgeschlossenem Frieden, in einer Proclamation an sein Heer (27. Dec. 1805) erklärte: die Dynastie Bourbon habe aufgehört, in Neapel zu regieren. — Sein Bruder Joseph stand an der Spitze des Heeres, das in Neapel einzog, und Napoleon ernannte Joseph (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien, ohne daß doch Sicilien erobert ward. Wie aber Napoleon seinen Bruder Joseph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und seinen Schwager, den bisheri-

gen Großherzog von Berg, Joachim Murat, (15. Jul. 1808) zum Könige von Neapel ernannte; so gab noch Joseph, während seines Aufenthalts zu Bayonne bei dem Kaiser, dem Königreiche Neapel am 20. Juny 1808 eine neue Constitution, welche Napoleon zu Bayonne bestätigte.

a) Constitution des Königreiches Neapel vom 20. Juny 1808.

Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, französischer Prinz, Großwahlherr des Reichs. Da Wir durch ein constitutionelles Statut die Grundsätze, welche die Monarchie regieren sollen, zu heiligen wünschen; so haben wir beschlossen und beschließen, was folgt:

Erster Titel.

Von der Religion.

Die katholische apostolische und römische Religion ist die Religion des Staats.

Zweiter Titel.

Von der Krone.

Die Krone von Neapel soll in der directen, rechtmäßigen, männlichen Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt erblich seyn.

Dritter Titel.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist bis nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre minderjährig.

2. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Krone von Rechtswegen der Königin, und im Fall, daß keine existirt, demjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welcher von dem Kaiser der Franzosen, als dem Oberhaupt

der kaiserlichen Familie, erwählt werden wird; in Ermangelung eines Prinzen von der königlichen Familie fällt die Wahl auf einen Eingebohrnen.

3. Der Gehalt der Regenten besteht in dem vierten Theile der Dotation der Krone.

4. Die Vormundschaft des minderjährigen Königs gebührt seiner Mutter und in deren Ermangelung dem vom letzten Könige ernannten Prinzen.

Vierter Titel.

Von der Dotation der königlichen Familie und der Krone.

1. Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel Kronprinz.

2. Die Mitglieder der königlichen Familie sind den Statuten der kaiserlichen Familie persönlich unterworfen.

3. Die Einnahme der Krone besteht

a) aus dem Ertrage der königlichen Domainen in ihrem gegenwärtigen Zustande;

b) aus einer jährlichen Summe von 1,320,000 Ducaten, welche monatlich zum zwölften Theil aus dem öffentlichen Schatze in den königlichen Schatz gezahlt werden.

4. Das Witthum der Königin wird auf 120,000 Ducaten jährlich festgesetzt.

5. Die Kinder des Königs, welche 18 Jahr alt sind, erhalten als Appanage eine jährliche Summe, nämlich der Kronprinz 100,000 Ducaten, die andern Prinzen, seine Brüder, 60,000, und die Prinzessinnen, seine Schwestern, 30,000 Ducaten. Eine Prinzessin, welche sich verheirathet, erhält einmal für allemal eine Mitgabe von 120,000 Ducaten.

Fünfter Titel.

Von den Kronbeamten.

1. Die Großbeamten der Krone sind: ein Großalmosenier, ein Oberkammerherr, ein Obermarschall, ein

Oberjägermeister, ein Oberceremonienmeister; sie behalten ihre Aemter Lebenslang.

2. Die Kammerherren, Stallmeister und Pallastpräfecte sind Kronbeamte.

3. Der Staat unterhält als Garde für den König ein Corps von 4000 Mann.

Sechster Titel.
Vom Ministerium.

1. Es sind sieben Minister; ein Minister der Justiz und des Cultus; ein Minister der auswärtigen Angelegenheiten; ein Minister des Innern; ein Finanzminister; ein Kriegs- und Seeminister; ein Minister der allgemeinen Polizei.

2. Ein Staatssekretär, mit Ministerrang, contrasignirt alle Acten.

3. Jeder Minister ist in seinem Fache verantwortlich für die Beobachtung der Gesetze und Befehle des Königs.

Siebenter Titel.
Vom Staatsrath.

1. Es ist ein Staatsrath, der wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 Mitgliedern zusammengesetzt ist.

2. Er ist in vier Sectionen getheilt: der Justiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges und der Marine. (Die übrigen Anordnungen sind denen in Frankreich ähnlich. Der Präsident des Cassationshofes ist beständiges Mitglied des Staatsraths. Die Verordnungen des Königs über Gegenstände, die für's Nationalparlement gehören, haben bis zu dessen nächster Versammlung Gesetzeskraft, sobald sie im Staatsrath discutirt worden sind.)

Achter Titel.
Vom Nationalparlement.

1. Es wird ein Nationalparlement von 100 Mitgliedern bestehen, welche in 5 Klassen oder Bänke (Sedili) getheilt sind, nämlich die Bank der Geistlichkeit,

die Bank des Adels, die Bank der Grundbesitzer, die Bank der Gelehrten, die Bank der Kaufleute.

2. Die Bank der Geistlichen wird aus 20 Erzbischöffen, Bischöffen und anderen durch Frömmigkeit und Talente ausgezeichneten Geistlichen bestehen.

3. Die adeliche Bank besteht aus 20 Personen mit Titeln.

4. Die Bank der Gutsbesitzer (possidenti) besteht aus 20 Gutsbesitzern. Die Bank der Gelehrten wird aus Mitgliedern der Universitäten und Tribunale gebildet, welche um Wissenschaften und Künste sich Verdienste erworben haben, und besteht aus 20 Personen. Die Bank der Kaufleute wird aus 20 Mitgliedern aus dem Kauf- und Handelsstande bestehen.

5. Die Mitglieder der geistlichen Bank sind es auf Lebenslang, und können nur durch den Urtheilsspruch eines competenten Tribunals von ihren Verrichtungen entfernt werden.

6. Die Adelichen müssen, wenn sie Mitglieder des Parlements seyn wollen, wenigstens 10,000 Ducaten Einkünfte jährlich haben; ihre Ernennung ist auf Lebenszeit.

7. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlcollegien ernannt.

8. Es wird ein Collegium der Grundbesitzer in jedem District seyn, dessen Bevölkerung nicht unter 200,000 Einwohner, und nicht über 300,000 beträgt.

9. Die Mitglieder dieses Collegiums werden aus den 200 am höchsten besteuerten Grundbesitzern des Districts genommen, und auf Lebenszeit ernannt.

10. Die Gutsbesitzer, Mitglieder des Parlements, werden bei jeder Sitzung neu ernannt.

11. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Könige aus der Ihm von den Akademieen, der Universität, dem Cassationsgerichtshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liste auf Lebenszeit ernannt.

12. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden von dem Könige aus den Ihm von den Collegien der Kaufleute übergebenen Listen ernannt.

13. Es wird zu Neapel und in jeder der zehn vornehmsten Städte des Reichs ein Collegium der Kaufleute seyn, welche durchs Scrutin, nach Mehrheit der Stimmen, wählen. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute werden bei jeder Sitzung neu gewählt.

14. Das Nationalparlement versammelt sich auf die Zusammenberufung des Königs; es kann auf einen Befehl desselben prorogirt oder aufgelöst werden; es versammelt sich aber alle drei Jahre wenigstens einmal.

Den Präsidenten ernennt der König.

Die Sitzungen sind geheim.

Die Meinungen können weder gedruckt noch sonst verbreitet werden.

Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eines seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet.

Die Vertheilung der Contributionen, wichtige Veränderungen im bürgerlichen oder peinlichen Gesetzbuche, im Auflagen- und Münzsystem, sollen den Berathschlagungen des Parlements unterworfen werden.

Neunter Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Die Gerechtigkeit wird im Namen des Königs durch die von ihm eingesetzten Gerichtshöfe und Tribunale verwaltet.

Es gibt Friedensrichter, die ein Versöhnungstribunal bilden, Sicherheitsobrigkeiten, Tribunale erster Instanz, Appellationsgerichte und einen Kassationshof für das ganze Königreich.

Dem Könige allein steht das Begnadigungsrecht zu.

Zehnter Titel.

Allgemeine Verfügungen.

Jeder auf dem Gebiete des Königreichs geborne Mensch ist Bürger.

Zum Genuß der Bürgerrechte werden zugelassen: die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste geleistet haben, oder leisten werden, welche demselben nützliche Talente oder Erfindungen zubringen, welche große Anstalten darin bilden, oder welche Eigenthum darin erwerben, wovon sie wenigstens 100 Ducaten Abgabe bezahlen.

Niemand kann bürgerliche Aemter verwalten, der nicht im Schooße des Königreichs geboren ist, oder, dem vorigen Artikel gemäß, das Bürgerrecht darin erworben hat.

Die Staatsschuld wird garantirt; die Amortisationsrenten und Schulden sind unverletzlich.

Der öffentliche Schatz ist von dem Kronschatze verschieden und getrennt.

Den Director des öffentlichen Schatzes ernennt der König; er schwört in dessen Hände, keine ungerechte Verwendung der öffentlichen Gelder zu dulden, und keine Auszahlung, die nicht dem, für die verschiedenen Staatsausgaben eröffneten Kredit gemäß ist, zu autorisiren.

Alles, was auf die Verwaltung von Sicilien Bezug hat, soll durch ein besonderes Statut angeordnet werden.

So gegeben zu Bayonne den 20. Jun. 1808.

(Unterzeichnet): Joseph.

Wir Napoleon, von Gottes Gnaden Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes u. s. w. Da Unser theurer und geliebter Bruder, der Prinz Joseph Napoleon, König von Neapel und Sicilien, das constitutionelle Statut, welches der politischen Gesetzgebung des Königreichs beider Sicilien zur Grundlage dienen soll, Uns zur Genehmigung vorgelegt hat; so genehmigen Wir gedachtes Statut, und garantiren dessen Vollziehung dem Souverain und den Völkern dieser Reiche. So gegeben in Unserem kaiserlich königlichen Pallaste zu Bayonne, den 20. Jun. 1808.

(Unterzeichnet): Napoleon.

Im Namen des Kaisers

(Unterzeichnet): der Staatssekretär

H. B. Maret.

Obgleich diese Verfassung, nach Napoleons Willen, für Joachim Murat bindend seyn sollte; so trat sie doch unter ihm nie ins wirkliche Leben. Dies bezeugte, nach seiner Hinrichtung, sein vormaliger Minister Agar (Graf v. Mosburg), der im aus dem Großherzogthume Berg nach Neapel gefolgt war. (Vergl. Allgem. Zeit. 1817, N. 226, S. 903.) Agar bemühte sich, nach seiner Ankunft daselbst, zuerst die vom Könige Joseph und dessen Minister Röderer in großer Verwirrung gelassenen Finanzen in Ordnung zu bringen. Darauf schlug er eine neue Constitution vor, und erhielt vom Könige den Auftrag, den Plan dazu auszuarbeiten. Allein die Veränderlichkeit des Königes, der jeden Tag eine neue Einrichtung und ein neues Gesetz, im Ganzen aber, nach den Einflüsterungen seiner Schmeichler, roi absolu seyn wollte; der in der Meinung stand, eine Constitution beschränke seine Macht, „und nicht einsah, daß eine Erbmonarchie nur dadurch bestehen kann, daß sie sich nach festen Gesetzen bewegt;" so wie die Abneigung der übrigen Minister dagegen, bewirkten, daß die Einführung der Verfassung immer aufgeschoben ward. — Erst, nachdem Joachim Murat im Jahre 1815 von den Oestreichern besiegt worden war, rief er Agar und sagte: Mon cher Comte Mosburg, faites une constitution. Die andern Minister, geborne Neapolitaner, drangen gleichfalls in Agar, den Befehl des Königs zu erfüllen. „Es ist die letzte Wohlthat, sagten sie, die Sie dem Lande erzeugen können. Ist die Verfassung da; so sind wir vielleicht so glücklich, den neuen Herrscher zu vermögen, daß er sie annimmt." — So arbeitete Agar auf dem Rückzuge aus Mittelitalien nach Neapel die neue Constitution aus, und als sie nach Neapel

kamen, unterzeichnete der König einen weißen Bogen Papier, und verließ die Stadt, um sich einzuschiffen. Im versammelten Staatsrathe ward der von Agar gemachte Entwurf der Constitution, mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen; sie ward auf den schon unterschriebenen Bogen geschrieben, und in die Druckerei gesandt. Nach ihrem Abdrucke ward sie überall in der Stadt angeschlagen. — In 24 Stunden hielten die Oestreicher ihren Einzug, und das Volk von Neapel riß die Publication herunter, und trat sie mit Füßen. — Diese neapolitanische Constitution von Agar ist nirgends gedruckt erschienen.

Während Joachim Napoleon in Neapel regierte, blieb Sicilien bei der Dynastie Bourbon, doch unter brittischem Schutze, der aber der königlichen Familie so drückend ward, daß die Königin Caroline im Jahre 1811 die Räumung der Insel von den Britten verlangte. Dies veranlaßte den Lord Bentinck nach London zu reisen, worauf er, nach seiner Wiederkehr, in Sicilien im Jahre 1812 eine, der brittischen nachgebildete, Constitution promulgirte.

In dieser Constitution wurden die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt sorgfältig von einander getrennt. Die gesetzgebende Gewalt ward ausschließlich dem Parlamente, die vollziehende dem Könige, und die richterliche den Richtern und Magistraten, mit völliger Unabhängigkeit von den beiden andern Gewalten, beigelegt. Das Parlament sollte allein das Recht haben, Steuern aufzulegen.

Die öffentlichen Beamten waren dem Parlamente verantwortlich, und konnten von den beiden Kammern gerichtet werden. Kein Sicilianer durfte verhaftet und bestraft werden, als nur auf dem Wege des gewöhnlichen Rechtes und durch die richterliche Gewalt. Alle Parlamentsschlüsse mußten, zu ihrer Gültigkeit, die Sanction des Königs erhalten, dessen Person zwar heilig und unverletzlich war, dessen Minister aber vom Parlament zur Rechenschaft gezogen, gerichtet und bestraft werden konnten. — Das neue Parlament sollte aus zwei Kammern bestehen, der Pairs und der Gemeinen. Die Parlamentsglieder aber in der Kammer der Pairs sollten nur jedes eine Stimme, nicht mehrere, nach der Menge der Besitzungen, haben. Dem Könige stand das Recht zu, ein Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch mußte er jedes Jahr eins versammeln. — Die Feudalverfassung hörte völlig auf, so wie die Baronialgerichtsbarkeiten, und deshalb auch alle Vortheile, Pflichten und Lasten, die mit dem Lehnssysteme zusammenhingen; nur blieb den Familien vergönnt, die Feudaltitel beizubehalten. — Jeder Steuervorschlag sollte allein von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und konnte von der Kammer der Pairs nur angenommen und verworfen, nicht aber verändert werden. Alle übrige Vorschläge aber konnten von einer der beiden Kammern gemacht werden; die andere hatte dann das Verwerfungsrecht.

b) Grundzüge der Sicilianischen Verfassung vom Jahre 1812.

Die Kammer der Pairs ward gebildet aus den geistlichen und weltlichen Pairs, die bis dahin das

Recht hatten, im Parlamente zu sitzen. Die Würde der weltlichen Pairs konnte nur durch Erfolge auf einen andern übergetragen werden, war also unveräusserlich.

Die Zahl der geistlichen Pairs (umschließend die 3 Erzbischöffe, die 7 Bischöffe, den Archimandrit von Messina, den Großprior des Johanniterordens zu Messina, die Aebte rc.) bestand aus 61 Personen; die Zahl der weltlichen Pairs (die Fürsten, Herzoge Marquis und Barone des Königreiches umschließend) betrug 124 Personen. Es waren also in allem in der Kammer der Pairs 185 Stimmen. Doch stand dem Könige frei, so viele neue weltliche Pairs zu ernennen, als er wollte, daferne sie nur einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr so viel als Ducaten) besitzen. Würden in Sicilien neue Bisthümer errichtet; so sollten ihre Besitzer gleichfalls zur Pairschaft gelangen.

Die Kammer der Gemeinen bestand

a) aus den Repräsentanten der Bezirke, d. h. des Landes und der Ortschaften, sie mochten vorher dominial oder baronial gewesen seyn. Die ganze Insel ward in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräsentanten sendet; die Insel Lipari jedoch nur einen.

b) aus den Repräsentanten der Städte. Diejenigen Städte und Ortschaften, welche wenigstens 18,000 Einwohner haben, senden zwei; Palermo sechs; Messina und Cadania drei; alle übrige Städte und Ortschaften zwischen 6000 — 18,000 Einwohner senden einen Repräsentanten. Die Städte, welche unter 6000 Einwohner haben, sind in den Bezirken begriffen; noch ward aber den Städten, welche bis dahin das Stimmenrecht hatten, dasselbe nicht genommen, sobald sie über 2000 Einwohner zählen. (Bei der Bestimmung der Volksmenge ward die Schätzung von 1798 zum Grunde gelegt.)

c) aus den Repräsentanten der Universitäten. Die Universität von Palermo sendete zwei, wegen verlornen Stimmenrechts in der Pairskammer, das an ihren Abteien haftete, und die von Catanien einen.

Nach diesem Maasstabe gehörten 154 Individuen zur Kammer der Gemeinen.

Als Repräsentanten der Bezirke waren alle diejenigen in die Kammer der Gemeinen zuläßig, welche ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen wenigstens, in demselben Bezirke haben; für die Repräsentanten von Palermo aber wurden 50 Unzen jährliches Einkommen erfordert. Die Repräsentanten aller übrigen Städte bedurften nur 18 Unzen solches Einkommens in derselben Stadt oder Ortschaft. Auch konnten alle diejenigen zu Repräsentanten erwählt werden, die in der Ortschaft ein Amt von jährlich 50 Unzen Einkünften besaßen, oder Zunft- und Gewerbsmeister mit jährlich 9 Unzen Einkünften waren. Jeder gebohrne Sicilianer, der diesen Bedingungen Gnüge leistet, war zu der Kammer der Gemeinen zuläßig.

Dagegen konnten in derselben keinen Zutritt haben:

1) Alle Fremde, welcher Nation sie auch wären;
2) wer unter 20 Jahren ist;
3) die in einer Kriminaluntersuchung verwickelten;
4) kein Mitglied der richterlichen Gewalt;
5) alle Subalternbeamte, und die, welche königliche Pensionen haben;
6) alle Staatsschuldner, was auch von den Pairs gilt.
7) Wer ein Amt vom Könige annimmt, verliert dadurch seine Stelle in der Kammer der Gemeinen; es müßte denn ein Militäramt seyn.

Die Repräsentation der Kammer der Gemeinen kann höchstens vier Jahre dauern; dann löset sie sich von selbst auf, und die Wähler müssen zusammenberufen werden. Der König eröffnet das Parlament durch eine Rede,

und schließt oder prorogirt es persönlich. In keiner Kammer findet eine Verschiedenheit des Ranges Statt. Die Stimmen werden dadurch gegeben, daß sich die bejahenden rechts, die verneinenden links stellen. Der König erwählt einen Präsidenten der Kammer der Pairs; die Kammer der Gemeinen erwählt ihren Präsidenten selbst. Der Präsident spricht im Namen der Kammer, läßt deliberiren und votiren, proclamirt das Resultat der Stimmen, hält die gute Ordnung aufrecht, hat aber nur im Falle der Stimmengleichheit ein Votum.

Kein Mitglied der richterlichen Gewalt darf gegen irgend ein Mitglied der Kammern wegen dessen, was es im Parlamente gesagt oder gethan hat, gerichtlich verfahren, bei Verlust seines Amtes, zehnjährige Verbannung auf eine Insel, und tausend Unzen Geldstrafe, — und der König kann solchen niemals Gnade gewähren, so wie sie sich nie mit Befehlen des Königs entschuldigen können. Die Kammern sind deshalb ihre eigenen Richter.

Personen, die nicht zum Parlamente gehören, erhalten Zutritt durch Billette. — Jedes Mitglied kann im Parlamente nach Belieben Vorschläge machen. Ehe indessen über einen solchen Vorschlag gestimmt wird, muß über ihn in drei Sitzungen berathschlagt worden seyn; auch kann die Kammer sich in eine geheime Comité umbilden, und Verbesserungen am Vorschlage anbringen. Wird ein Vorschlag von einer Kammer verworfen; so kann er nur in einer Sitzung des folgenden Jahres wieder aufgenommen werden. Steuer- und Abgabenvorschläge dürfen nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen; so wie alle Vorschläge, die der Pairschaft nachtheilig werden könnten, blos von der Kammer der Pairs. In beiden Fällen kann die andere Kammer nichts ändern, sondern nur zustimmen, oder verwerfen. Der König darf von schwebenden Vorschlägen keine Kenntniß nehmen, noch sich in Parlamentsverhandlungen mischen, sondern diesen erst dann, wenn über sie gestimmt ist, sein Placet oder Veto ertheilen. Eben so we-

nig darf sich eine Kammer in die Vorschläge mischen, die in der andern schweben; doch können sich beide durch Ausschüsse über streitige Puncte in Verhältniß setzen. Zur Vollzähligkeit der Pairskammer müssen wenigstens 30, und zur Vollzähligkeit der Kammer der Gemeinen wenigstens 60 Mitglieder gegenwärtig seyn. Beide Kammern haben das Recht, jeden, der sie beleidigt, zu verhaften, und muß der Schuldige, vor Abschließung des Parlaments der richterlichen Gewalt übergeben werden.

Wahl der Gemeinen. Der Capitan d'arme jedes Bezirkes und der Capitano Giustiziere jeder Stadt oder repräsentationsfähigen Ortschaft fordern durch Anschläge alle diejenigen auf, welche dem Capitan der Commune und drei Mitgliedern des Consiglio civico das jährliche Einkommen von 18 Unzen beweisen können, sich zur Wahl ihrer Repräsentanten zu vereinigen. Diese drei Mitglieder, ein Ausschuß des Consiglio civico, heißen Squittinatoren. Auch die Curati und Arcipreti fordern mündlich die Wähler ihrer Parochien auf. Dieselben Personen machen von ihren Wählern eine Liste, und übergeben sie dem Capitan und den drei Squittinatoren ihres Ortes, welche hierauf untersuchen, ob die Wähler wirklich die zum Wahlrechte erforderlichen Eigenschaften besitzen, und stellen diesen hierüber ein Certificat aus. Nachdem hierauf der Capitan der Ortschaft den Befehl zur Wahl vom Protonotar des Reiches erhalten, läßt er durch einen öffentlichen Ausrufer die Wahl ankündigen, und die Wähler müssen sich binnen drei Tagen wieder vor dem Capitan und den Squittinatoren einfinden, und ihr Wahlrecht aufs neue anerkennen lassen; auch werden Listen der Kandidaten oder Prätendenten zur Repräsentation öffentlich angeschlagen. Im Augenblicke der Wahl rechtfertigen die Wähler durch zwei Certificate ihr Wahlrecht vor dem Capitan und den Squittinatoren. Nachdem die Deputirten der Commune gewählt sind, begeben sich die Wähler nach dem Hauptorte des Bezirkes, um die Repräsentanten des Bezirkes zu wählen, welche beide Wahlen unter der Aufsicht des Capitan d'Arme und Capitano Giustiziere und der drei

Squittinatoren geschehen. Sie geben Acht auf die Stimmensammlung, welche der Maëstro-Notaro veranstaltet. Diese haben das Verzeichniß der Wähler vor sich, und ist das Zeichen zur Stimmengebung ertheilt; so treten die Wähler, einer nach dem andern, zur Tribune, auf welcher die Aufseher der Wahl sitzen, heran, und sagen mit lauter Stimme den Namen ihres Erwählten. Die Wahl darf höchstens drei Tage dauern, hierauf werden die Stimmen der Kandidaten gezählt, und die Erwählten erhalten vom Capitan, den Squittinatoren, dem ganzen Consiglio civico und dem Maëstro Notaro ein Certificat. Ob die erwählten Kandidaten zur Kammer der Gemeinen zuläßig seyen, wird nicht von dem Capitan und den Squittinatoren, sondern von dem Protonotar des Reiches und der Kammer der Gemeinen selbst untersucht. Uebrigens aber müssen, die Wähler alle diejenigen Eigenschaften, mit Ausnahme der jährlichen Einnahme, besitzen, welche von den zur Kammer der Gemeinen Zuläßigen gefordert werden. In diese Wahl der Gemeinen darf sich kein Pair, kein Beamter, oder wer sonst von der Krone abhängig ist, mischen, bei Strafe der Cassation und 200 Unzen Geldstrafe. Die Kandidaten dürfen den Wählern keine Feste oder sonstige Emolumente geben, bei 200 Unzen Strafe und Ausschluß von der Wahl. In dem Orte, wo gewählt wird, dürfen keine Truppen liegen. Die gewöhnliche Garnison entfernt sich, nur so viel zurücklassend, als der tägliche Dienst nöthig macht, zwei Tage vor Anfange der Wahl zwei Millien weit von dem Wahlorte, und kehrt erst 2 Tage nach beendigter Wahl dahin zurück.

Einzelne organische Gesetze des Parlaments.

1. Einheit, Rechte und Pflichten des sicilianischen Bürgers. Nur geborne Sicilianer und deren Söhne können als sicilianische Bürger betrachtet werden. Jeder sicilianische Bürger hat unumschränkte Erlaubniß, über jeden politischen Gegenstand zu reden, sich über ihm geschehene Ungerech-

tigkeiten zu beklagen, ohne die richterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Rechenschaft zu fürchten. Wer indeß aufrührerische Complotte gebildet zu haben überführt wird, soll der Strenge der Gesetze unterworfen seyn. Jeder Sicilianer hat ferner das Recht, sich jeglicher Gewalt, die nicht von den Gesetzen anerkannt ist, zu widersetzen; desgleichen kann er nicht bestraft werden, als nur kraft eines vorher promulgirten Gesetzes. — Jeder Sicilianer ist durchaus Herr seines Landeigenthums, und darf in demselben keine fremden Vorbehalte und Rechte, weder des Königs, noch anderer Herren, als z. B. Jagden, leiden; und weder das Aerarium, noch Kirchen und Communitäten, oder sonstige Corporationen können irgend ein Privilegium oder eine Prärogative besitzen, sondern alles und jedes wird nach denselben Gesetzen verhandelt und gerichtet, und hören alle besondere Unterschiede hiermit auf. Jeder sicilianische Bürger wird als Mitglied der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, muß aber die Verfassung anerkennen, und, wenn er Einfluß auf die Gesetzgebung haben will, lesen und schreiben können, und wird hierzu ein Zeitraum von 18 Jahren verstattet, so daß 1830 kein Sicilianer, der nicht lesen und schreiben kann, Wähler seyn darf. Eben so soll kein Sicilianer, der nicht dafür sorgt, daß seine Kinder vaccinirt werden, Antheil an der gesetzgebenden Gewalt haben *). Kein Sicilianer kann, ohne Erlaubniß des Königs, in auswärtige Kriegsdienste gehen, und erhält er sie, so darf er gleichwohl niemals die Waffen gegen sein Vaterland führen. Keinesweges kann der König einen Sicilianer nöthigen, in der königlichen Land- oder Seemacht zu dienen.

2. Von der Feudalverfassung. Da dieselbe völlig aufhört; so sind sich alle sicilianische Bürger an Recht und Stand gleich, und einerlei Gesetzen unterworfen. Alle Baronialgerichts-

*) Diesem Gesetze ertheilte der König das Veto.

barkeiten hören von diesem Augenblicke, ohne alle Entschädigung, auf; dagegen aber sind auch die Barone aller Lasten der Privatjurisdictionen entbunden, als der Verantwortlichkeit für Diebstahl, der Instandhaltung der Gefängnisse u. s. w. Nur die, durch das Gesetz bestimmte, neue richterliche Gewalt gilt fortan. Alles, was am Feudalwesen haftet, als der Kriegsdienst, Investitur, Relais, Devolutionen an den Fiscus und dergleichen, hört auf, und die früheren Feuda sind nun Allodien jeglichen Besitzers geworden. Nur die Titel können, um des Anstandes willen, den Baronialfamilien verbleiben. — Die Frohndienste, die blos von den herrschaftlichen Prärogativen abhingen, als die Verpflichtungen, die Producte des Barons zu verfahren, und alle persönliche Dienstleistungen hören hiermit, ohne Entschädigung, auf. Desgleichen alle Prohibitiv- und Privativrechte der Barone; z. B. daß die Bürger sich keiner andern Keltern, Backöfen, Mühlen, Schenken, Wirthshäuser, Läden und Kaufplätze als nur der der Barone bedienen, Eßwaaren und Getränke nur in der Taverne des Barons verkaufen durften, hören ohne Entschädigung auf. Solche herrschaftliche Rechte hingegen, welche von einem Vertrage herrühren, sollen bei ihrer Abschaffung entschädigt werden. Alles dies gilt auch von den herrschaftlichen Rechten der königlichen Segrezieen und Universitäten; und alle solche Rechte, im Falle sie der Entschädigung unterworfen sind, können von der Commune oder den Individuen, gegen die sie ausgeübt wurden, abgelöset werden. Dagegen bleiben alle Rechte der Barone, die auf ihrem Boden haften. Eben so aber hören alle bürgerliche Vorrechte gegen die Ländereien der Barone: als das Holzfällen, Weiden, Eicheln-sammeln, Säen und dergleichen, ohne alle Entschädigung auf, so wie gleichfalls die bürgerlichen Vorrechte, die am Eigenthume oder Vertrag haften, entschädigt werden, auf alle Fälle aber ablösbar sind.

3. Von den Fideicommissen. Alle Fideicommisse und Substitutionen, sie mögen seyn, welche sie

wollen, hören auf, und jeder kann frei über seine Besitzungen schalten und walten. Indeß leidet diese Freiheit bei den Pairs folgende Beschränkung:

Die gegenwärtigen Pairs müssen den vierten Theil aller ihrer Güter als Dotation für die Pairschaft, welche als unveräußerlich erklärt wird, aufbewahren, und dieses Viertheil gehört nicht als Eigenthum den Familien, sondern ist das Erbtheil der Pairschaft, die durch Succession forterbt, nach Art eines Majorats *).

4. Ueber die Preßfreiheit. Jeder hat das Recht, ohne Censur zu schreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Censur der Geistlichkeit unterworfen. Ferner soll es ein Verbrechen seyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römisch-katholisch-apostolische Religion, gegen den König, welcher für unverletzlich erklärt ist, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundlage der Verfassung, d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorschläge zu machen, gegen das Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und bestraft zu werden, enthalten. Eben so verbrecherisch sind Schriften, welche direct zum Ungehorsam gegen die Gesetze auffordern und verläumderischen Inhalts sind. Der Verleger muß zwar seinen Namen, den Druckort und das Druckjahr angeben, nicht aber gerade den Namen des Verfassers, dafern es nicht die richterliche Gewalt verlangt.

Der König, oder die ausübende Gewalt.

Im Falle, daß ein Mangel rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie einträte, hat die Nation

*) Der König billigte diese Reform der Fideicommisse nicht, sondern verlangte eine, welche der brittischen Constitution ganz angemessen wäre.

das Recht, ihren König zu wählen; dieser muß sich aber den Vorschriften fügen, welche die Nation ihm machen wird. Ist der erwählte König von einer fremden Familie; so muß er ein nachgeborner Prinz, und darf nie ein Souverain seyn. Der König von Sicilien darf unter keinem Vorwand sich aus Sicilien entfernen, ohne Beistimmung des Parlaments. Thut er dies, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verstattet; so ist der Thron erledigt, und wird durch die Nachfolge oder durch die Wahl der Nation besetzt. Der König kann niemals, um irgend eines andern Vortheils willen, dem Throne von Sicilien entsagen, etwa zu Gunsten eines andern Fürsten; und jeder solcher Act des Königs wird hierdurch für null und nichtig erklärt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein anders acquirirt; so soll er entweder dahin seinen Erstgebornen schicken, oder diesem in Sicilien seinen Thron einräumen; denn die Nation erklärt sich von heute an für unabhängig vom Königreiche Neapel. Der legitime Nachfolger als König muß sich innerhalb zweier Monate vom Parlamente anerkennen lassen, und den Eid leisten und annehmen. Wäre der König minderjährig, oder unfähig zu regieren, oder träte ein ähnlicher Fall ein; so erwählt das Parlament einen Regenten.

Eigenthümliche Rechte des Königs sind:

1) die sicilianische Nation bei auswärtigen Mächten zu repräsentiren;
2) mit denselben zu unterhandeln, nur nicht gegen die sicilianische Verfassung;
3) Krieg und Frieden zu schließen;
4) sich einen Kabinetsrath und alle Staatsräthe zu wählen; nur müssen alle geborne Sicilianer seyn. Der Kabinetsrath soll aus vier Staatssekretären und wenigstens zwei Räthen, nie aber aus mehr denn zwölf Personen im Ganzen bestehen; und Se. Maj. ist verbunden, in allen wichtigen Angelegen-

heiten, besonders über Krieg, Frieden oder Verträge, die Meinung ihres Kabinetsrathes zu vernehmen. Das Parlament dagegen hat das Recht, über jeden Act der ausübenden Gewalt Auskunft und Rechenschaft zu fordern, die Minister und Räthe des Königs zu bestrafen, sobald sie dem Interesse der Nation entgegen gehandelt haben;

5) der König hat das Recht, Münzen zu prägen, ohne jedoch das Gewicht derselben zu ändern;

6) er ist alleiniger Generalissimus aller Macht zu Wasser und zu Lande;

7) alle Aemter und Ehrenstellen im Militair und Civil, desgleichen die geistlichen Würden, vergibt der König, aber nur an Sicilianer;

8) er kann, mit Beistimmung des Parlaments, neue Corporationen bilden;

9) er steht allen öffentlichen Anstalten vor, als Kanälen, Straßen u. s. w.;

10) er hat das Begnadigungsrecht, nur dann nicht, wenn der Schuldige gegen die Verfassung gesündigt hat;

11) er fordert Rechenschaft von den Dienern der ausübenden Gewalt;

12) er läßt die Urtheilssprüche der richterlichen Gewalt ausführen.

Obgleich indeß der König Generalissimus ist; so kann er dennoch keine fremde Truppen, weder zu Wasser noch zu Lande, in Sicilien ohne Erlaubniß des Parlaments halten, noch einen Sicilianer zum Kriegsdienste zwingen. — Der König, mit Hülfe des Finanzrathes und des Ministers, verwaltet das Nationaleinkommen, und zwar geschieht dies folgendermaßen: Der Chef des Ganzen ist der Finanzminister; unter ihm stehen vier Großkämmerer und vier Vicekämmerer, ein Tresoriere generale, ein Conservatore generale, ein Avvocato, ein Procuratore des Aerarii, drei und zwanzig Geheimeräthe, drei und zwanzig Proconservatoren und ein Pro-

segreto (Vicegeheimerrath) in jeder beiliegenden Insel und jeder Ortschaft, die nicht Hauptstadt eines Bezirkes ist. Zwei Großkämmerer haben jeder acht, der dritte sieben Bezirke, sammt den Inseln, zur Finanzverwaltung; der vierte Großkämmerer hat das Geschäft, die Staatsschuldner zu befriedigen; ihm stehen die vier Vicekämmerer bei. Der Finanzrath besteht aus den vier Großkämmerern und dem Staatssekretär, als Präsidenten; dabei ist ein Vicekämmerer als Sekretär gegenwärtig. Der Tresoriere generale ist Staatskassirer. In seinem Namen wird alles aus- und eingezahlt auf Rechnung des Staates. Die geheimen Räthe der Bezirke verwalten in denselben alle Einkünfte des Aerariums unter dem Befehle der Großkämmerer. Alle Zahlungen an das Aerarium sollen durch die Beamten von Palermo und Messina geleistet werden. Alle diese öffentlichen Beamten haben keine fixirte Besoldung, sondern unter sie werden fünf Procent aller Summen, die sie für Rechnung des Aerariums eincassiren, nach Rang und Verdienst vertheilt. Die Bücher dieser Beamten stehen zur öffentlichen Einsicht offen. Der Finanzminister wird jedes Jahr dem Parlamente eine Bilanz der Einnahme und Ausgabe des Aerariums vorlegen, und, im Falle schlechter Verwaltung, vom Parlamente bestraft werden. Die Finanzrechnungen aber müssen zuvörderst, um des Verständnisses und der Satisfaction des Volkes willen, öffentlich gedruckt werden. Diese und alle Aemter, geistlichen, weltlichen und militärischen, können nur an Sicilianer vergeben werden. Hohe Generalämter und Commandaturen zu Wasser und zu Lande können Fremde nur mit Erlaubniß des Parlaments bekleiden. Die Naturalisation kann einem Fremden nur vom Parlamente ertheilt werden; allein erst die Söhne des Naturalisirten dürfen sicilianische Aemter und geistliche Würden bekleiden.

Die Magistrate, oder die richterliche Gewalt.

Von nun an sind alle besondere Gerichtsbarkeiten oder Fora aufgehoben, und die richterliche Gewalt haftet,

unabhängig von der gesetzgebenden und ausübenden, an den durch die Verfassung verordneten Magistraten und Richtern. Die Urtheile der richterlichen Gewalt werden im Namen des Königs vollzogen; die Urtheilssprüche selbst aber müssen sich auf einen neu zu fassenden, italienisch geschriebenen, Codex gründen, und, wenn dieser nicht ausreicht, muß sich die richterliche Gewalt an die gesetzgebende, d. h. ans Parlament wenden, sowohl in Civil- als Criminalsachen. Die Jury wird ganz nach englischer Sitte eingeführt. Fällt in Kriminalsachen eine Sentenz lossprechend aus, so ist sie inappellabel; verdammend, so kann sie einer neuen Prüfung unterworfen werden, nach englischem Brauche. Nach dem, was über die Freiheit der sicilianischen Bürger oben gesagt ist, versteht es sich von selbst, daß alle Verhaftungen de mandato principia ꝛc. aufhören, und wer eine dergleichen ausführen hilft, verliert sein Amt, wenn er eins hat, wird verbannt und bezahlt 1000 Unzen Strafe, ohne daß der König ihn begnadigen kann. Kein Magistrat oder Richter darf ohne Anklage gegen irgend jemand gerichtlich verfahren, außer bei Verbrechen laesae majestatis divinae et humanae, ferner gegen Aufruhr, Todschlag, Mordbrennerei, Gewaltraub und Münzverfälschung. Zur Verhaftung des Angeklagten darf Militärmacht nicht eher angewandt werden, als bis es die richterliche Gewalt verlangt; desgleichen kann jene nie gegen das Volk gebraucht werden, als nur im Falle eines Aufruhrs. Binnen 24 Stunden muß der Verhaftete die Ursache und alle Umstände seines Arrestes erfahren und verhört werden; er kann verlangen, daß seine Sache sogleich vor dem gehörigen Tribunal gerichtet werde; auch steht ihm frei, hinlängliche Bürgschaft zu leisten, und bis zur Entscheidung der Sache frei zu bleiben. Nie soll bei Kriminalfällen die Tortur angewandt werden. — Der neue Codex wird, nach dem Muster der englischen Habeas-Corpus-Acte, die Fälle bestimmen, in welchen, und auf welche Weise jemand verhaftet oder constituirt werden kann. — Keiner kann Richter oder Magistratsperson seyn, der nicht ein geborner Sicilianer,

wenigstens 30 Jahre alt, als rechtschaffener Mann bekannt und von einer der beiden Universitäten promovirt ist; ferner, wenn er nicht die Einnahme eines Wählers hat; und niemals dürfen sie, die Friedensrichter ausgenommen, noch andere Aemter bekleiden. — Das Verzeichniß aller Magistrate des Reiches ist folgendes: die Capitani Giustizieri, die Capitani d'Arme, die Friedensrichter, die Richter der ersten Instanz, der zweiten Instanz, die Podestà der Inseln oder Richter der ersten Instanz, die Bezirkstribunale, zwei Tribunale dritter Instanz, eins in Messina, das andere in Catania, ein Cassationstribunal, der hohe Gerichtshof des Parlaments, der hohe Gerichtshof der Pairs, die Curie ecclesiastiche, die Magistrati di Commercio, di Delegazione di Monarchia, la suprema diputazione di salute pubblica, der Protonotar des Reiches und sein Rath. In jeder Ortschaft befindet sich ein Capitano Giustiziere; in jedem Bezirk ein Capitan d'Arme; sie verhaften die Angeklagten, führen die Befehle der Magistrate aus, und halten die gute Ordnung aufrecht. Die Capitani d'Arme haben ordentlichen Sold und haften für die Diebstähle, welche in ihrem Bezirke begangen werden. Die Friedensrichter urtheilen über unbedeutende Sachen, und suchen zugleich Streitigkeiten beizulegen. In jeder Stadt und Ortschaft unter 18,000 Einwohnern ist ein Friedensrichter, in den übrigen zwei, in Catanien und Messina vier, in Palermo sechs. In jeder Stadt von 3000 Einwohnern wird ein Richter erster, und ein andrer zweiter Instanz seyn; sie entscheiden nur in beiden Instanzen, und in Städten von 8000 Einwohnern auch in Appellation alle Civilsachen, die nicht über 60 Unzen Werth haben. In allen Städten unter 3000 Einwohnern ist ein Richter erster Instanz, der über 10 Unzen Werth entscheidet; zur zweiten Instanz gelangen die Sachen an die Bezirksrichter erster Instanz. In den Bezirken und parlamentsfähigen Städten werden Tribunale errichtet, aus 3 Richtern bestehend. Diese Bezirkstribunale entscheiden alle Sachen ihrer Bezirke und Städte in erster Instanz. Die Podestà der Inseln verwalten

dieselben Vices auf ihren Inseln als Richter erster Instanz. — Es werden fünf Oberappellationstribunale errichtet, davon drei in Palermo, die übrigen beiden in Messina und Catania residiren; jedes besteht aus drei Richtern und vier Präsidenten. Catanien und Messina erhalten, jede Stadt, ein Tribunal dritter Instanz, aus Achtung gegen die Städte, bezahlen sie aber auch aus ihren Mitteln. — Das Cassationstribunal in Palermo besteht aus fünf Richtern und einem Präsidenten; es entscheidet ohne weitere Appellation; annullirt die Urtheilssprüche aller untern Tribunale und Richter, wacht über die Legalität der Arreste, und entscheidet peremtorisch über die Zuläßigkeit der Richter und Tribunale. Es ist das höchste Gericht des Reiches, und wird über schwierige Puncte vom Parlamente befragt. Alle diese neuen Magistrate und Tribunale haben ihre eigenen Unterbeamten, dagegen hören alle alte Stadt- und Armeeauditoriate und dergleichen auf, so wie alle andere Fora, mit Ausnahme eines geistlichen Forums für die Spiritualia, und eines militärischen Forums, welches sich aber blos auf reine Militärsachen und Vergehen erstreckt, die im Bezirke der Quartiere, der Festungen, am Bord der Schiffe u. s. w. begangen worden sind; so werden auch Sachen, die blos Landbau, Handwerke u. dergl. betreffen, von Landbauern und Handwerkern gerichtet. Die Tribunale der Bezirke und privilegirten Städte müssen aller drei Jahre ihren Sitz wechseln. Die Magistrati di Commercio bleiben in der alten Verfassung. Der Wirkungskreis der übrigen Gerichtshöfe, als der Pairs, des Parlaments u. s. w. wird der neue Codex bestimmen. Die weltlichen Pairs sollen, wie die englische Form es mit sich bringt, von der Kammer der Pairs gerichtet werden. Ferner werden hiermit in allen Ortschaften und Städten der Inseln sogenannte Consigli civici und Magistrature municipali errichtet; aus allen den Personen, welche das Recht haben, zur Wahl der Parlamentsglieder ihre Stimmen zu geben; nur müssen sie das Bürgerrecht der Communen besitzen. Jedoch darf ein solches Consiglio civico nicht über 60 und nicht un-

ter 30 Mitglieder haben; — und sendet die Commun mehr als einen Repräsentanten; so wächset die Anzahl der Mitglieder für jeden Repräsentanten um zehn. — Der Wirkungskreis dieses Consigli civici ist folgender: Sie verhandeln überhaupt die Geschäfte und öffentlichen Angelegenheiten, welche die Communen als solche interessiren, als z. B. die Taxe der Lebensmittel; allein sie dürfen nicht, ohne die Autorität der Parlaments, Auflagen einrichten und gezwungene Anleihen machen, noch weniger irgend Privilegien und Vorrechte ertheilen, die die freie Circulation der Producte hindern und das heilige Recht des Eigenthums verletzen. Nur in folgenden Fällen ist es ihnen erlaubt, gezwungene Anleihen zu machen: bei Hungersnoth, Theurung, Brand, Ueberschwemmung, Pest, Erdbeben, Anlandung der Seeräuber; jedoch kann sich hernach jedes gravirte Individuum beim Parlamente beschweren. Jede Commune muß für ihre Vorräthe durch ein Peculio sorgen, welches die Mitglieder der Commune, durch eine Auflage von 5 Procent auf das Grundeigenthum nach der Anordnung des Parlaments von 1810, zusammenbringen müssen. Ferner hat das Consiglio civico die Obliegenheit, Mittel vorzuschlagen, wie man aller Nothdurft der Commune begegnen könne, die Einkünfte und Ausgaben der Commun zu verwalten, die Municipalmagistrate zu erwählen, die Rechnungen derselben jährlich zu revidiren, und, im guten Falle, sie öffentlich zu approbiren. Diese Prüfung geschieht durch fünf Mitglieder des Consiglio civico; im schlimmen Falle wird der richterlichen Gewalt eine Anklage gegen den Municipalmagistrat überreicht. Dieses Consiglio civico versammelt sich regelmäßig alle Monate einmal, außerordentlich aber, so oft es der Municipalmagistrat verlangt. Der Capitano Giustiziere hat das Recht, das Consiglio civico zusammen zu rufen, darin den Vorsitz zu führen, und, im Falle der Stimmengleichheit, durch eine zweite Stimme den Ausschlag zu geben. Die Rechnungen des Municipalmagistrats müssen gedruckt werden, und jedem zur Einsicht offen stehen. Die Obliegenheiten des Municipalmagistrats sind folgende: er stellt unmittelbar die

Commun vor, trägt, für das öffentliche Beste, Sorge, erwählt die Subalternbeamten der Commun; verwaltet alle Einkünfte derselben, und führt alle Beschlüsse des Consiglio civico aus, in sofern sie sich auf die Lebensmittel beziehen. Keine Autorität hat sich in die Operationen des Consiglio civico oder des Municipalmagistrats zu mischen; indeß kann sich jeder Bürger bei der richterlichen Gewalt beschweren. Die Ein- und Ausfuhr aller Waaren ist innerhalb der Grenzen des Reiches durchaus frei, und kein Magistrat oder sonstige Autorität kann die freie Circulation unter irgend einem Vorwande verhindern; deshalb hören auch alle innere Zölle und Accisen gänzlich auf.

Das Parlament bietet demjenigen einen Preis von 400 Unzen an, welcher den besten Plan für die öffentlichen Studien einreicht; die beste Art und Weise angibt, auf welche man der Nation die Erinnerung an die neue Verfassung unauslöschlich einprägen könne; eine bessere Methode und gänzliche Reform aller Schulen und Seminarien des geistlichen und Laienstandes und der Erziehung beider Geschlechter erfindet, und endlich eine bessere Einrichtung der Civil- und Militärakademien vorschlägt.

Durch die Uebermacht der Britten ward aber der Hof so beleidigt, daß die Königin über Constantinopel nach Wien ging, und der König Ferdinand (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und sie seinem Sohne Franz übertrug. Dieser sah sich genöthigt, den Lord Bentinck zum Oberbefehlshaber aller sicilischen Truppen zu ernennen, und die von Großbritannien vorgeschriebene Constitution anzuerkennen.

Nach Napoleons Sturze übernahm aber (2. Jul. 1814) Ferdinand 4. die Regierung von neuem, und hob am 23. Jul. die von England vorgeschriebene Constitution, zugleich mit dem bisherigen sicili-

schen Parlamente auf. — Noch behauptete sich Murat in Neapel. Allein als er, bei Napoleons Wiedererscheinen in Frankreich (März 1815) für dessen Sache sich erklärte; so ward er von den Oestreichern besiegt, und mußte Neapel verlassen. Der 104. Art. der Wiener Congreßacte gab darauf Neapel an Ferdinand 4. zurück.

Bevor aber dieser im Mai 1815 von Palermo nach Neapel zurückkehrte, berief er die beiden Kammern des sicilischen Parlaments zusammen, und ließ ihnen am 16. Mai 1815 einen neuen Constitutionsentwurf mittheilen, welcher der von Ludwig 18. den Franzosen im Jahre 1814 gegebenen Charte nachgebildet war.

Die Grundzüge derselben waren in 30 Artikeln enthalten, und bestanden in folgendem:

c) Constitutionsentwurf für Sicilien vom 16. Mai 1815.

Das Königreich Sicilien wird fortfahren, seine Verfassung zu haben, und jene Nationalvertretung beizubehalten, die gegenwärtig mittelst zweier Kammern, der Pairs und der Gemeinen, Statt hat.

Die Religion muß ausschließlich die katholisch-apostolisch-römische seyn, und der König ist verpflichtet, dieselbe Religion zu bekennen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom Könige und den beiden Kammern ausgeübt; aber die Gesetze werden vom Könige vorgeschlagen, in jeder der beiden Kammern erörtert, und frei nach Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorschlag eines Gesetzes kann, nach Gutdünken des Königs, entweder vor die Kammer der Pairs, oder vor jene der Vertreter der Gemeinen gebracht werden.

Jede Kammer ist befugt, den König zu bitten, über was immer für einen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag zu machen, oder das anzuzeigen, was, ihrer Meinung nach, das Gesetz enthalten soll. Se. Majestät wird, nach gemachter Prüfung des Vortrages, das Gesetz vorschlagen, wie er es für räthlich hält, und alsdann beginnt die regelmäßige Berathschlagung der Kammer.

Der König allein sanctionirt die Gesetze, und macht sie in seinem Namen bekannt.

Die Pairskammer besteht aus allen gegenwärtigen Pairs. Werden neue Bisthümer errichtet; so werden die neuen Bischöffe und ihre Nachfolger geistliche Pairs seyn. Der König ist berechtigt, so viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gutdünkt; nur müssen sie Sicilianer seyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Auch werden die neuen Pairs, wie die Nachfolger der gegenwärtigen, erst mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren erst berathschlagende Stimme haben.

Alle Prinzen der königlichen Familie sind Pairs durch das Recht der Geburt, erlangen aber erst mit 25 Jahren berathschlagende Stimme, und können in die Kammern nicht gehen, ohne am Anfange der Parlamentssitzungen die Erlaubniß des Königs erhalten zu haben.

In der Pairskammer sollen immer, aber nie mehr als sechs Rechtsgelehrte sitzen, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Vorzüge der Pairs genießen. Der König wählt sie aus der Klasse der höchsten Magistratur.

Die Kammer der Gemeindevertreter wird fortfahren, nach der eingeführten Art gebildet zu werden, ohne daß die Beamten der vollziehenden Macht ausgeschlossen werden könnten, wie dies auch im brittischen Parlamente Statt hat.

Kein Volksvertreter kann in die Kammern zugelassen werden, der nicht 33 Jahre alt ist.

Dem Könige steht es ausschließlich zu, das Parlament zusammen zu rufen, zu vertagen, oder aufzulösen.

Die vollziehende Gewalt steht nur dem Könige zu. Der König ist das Oberhaupt des Staates, oberster Befehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt die Kriege, schließt Bündnisse, Friedens- und Handelsverträge; ernennt zu allen politischen, bürgerlichen, gerichtlichen und militärischen Aemtern; erläßt die nöthigen Verordnungen zur Vollstreckung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates; übt die apostolische Legation und alle Rechte des königlichen Patronats der Krone aus.

Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich.

Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich.

Die Thronfolge wird, wie bisher, nach den Verfügungen der Abtretungsurkunde König Karls 3. vom 6. Oct. 1759 Statt haben.

Der ausgedehnteste und feste Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Personen, des Eigenthums und der Rechte der Sicilianer wird vollständigt verbürgt.

Ein neuer Codex bürgerlicher Gesetze und der Gesetze gegen Verbrechen, des Gerichtsverfahrens, des Handels, der Gesundheitsaufsicht, und eine neue und angemessenere Einrichtung der Magistratur, soll die Handhabung der Gerechtigkeit sichern, erleichtern, und sie fest, rein und unpartheiisch machen.

Die richterliche Gewalt fließt vom Könige aus, und wird in seinem Namen von Magistraten und Richtern, die der König blos aus Sicilianern wählt und einsetzt, geübt. Die immerwährenden und die sogenannten zweijährigen Richter sind, nach erhaltner königlichen Einsetzung, unabsetzbar; die ersten auf Lebensdauer, die andern für den Zeitraum der zwei Jahre, mit Ausnahme der vom Gesetze zu bestimmenden Fälle.

Die Freiheit der Gedanken und der Presse wird mit jenen Vorsichtsmaasregeln aufrecht erhalten, welche im vorigen Jahre von Ludwig 18. in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriffen wurden.

Die Staatseinkünfte bestehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die erstern machen das bleibende Staatseinkommen aus, und werden zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliste, der Land- und Seemacht, der Magistratur und Beamten verwendet, und zur Bestreitung aller nöthigen Ausgaben der Staatsverwaltung. Sind sie einmal mit Einstimmung der Kammern festgesetzt und vom Könige sanctionirt; so kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; jedoch müssen sie aller 4 Jahre in den ersten Sitzungen jedes neuen Parlaments bestätigt werden. Die allenfalls nöthigen Abänderungen müssen verfassungsmäßig eingeleitet werden. — Die Steuern der zweiten Art bestehen in zeitlichen Hülfsgeldern, welche ebenfalls in Gesetzesform vorgebracht werden müssen. Sie werden frei von den Kammern zugestanden, und zwar für die von ihnen festgesetzte Zeit.

Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von dem ersten Parlamente, das nach der Thronbesteigung des neuen Königs zusammen berufen wird, festgesetzt.

Die Verwaltung der Staatseinkünfte kommt ganz der vollziehenden Macht zu. Der Finanzminister ist verpflichtet, jedes Jahr dem Parlamente einen umständlichen Bericht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden soll.

Die Feudalität, so wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeschafft, in Folge des Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1812.

Wird der König wieder in den Besitz seines Reiches von Neapel treten; so wird die Souverainetät von Neapel und Sicilien (wie vorher) vereinigt bleiben in der Person des Königs und der Souveraine seiner Nachfolger. Sollte jener Fall eintreten, und der König seine Residenz nach Neapel verlegen; so wird er, als seiner Person Vertreter, einen Prinzen aus seiner Familie, und in Ermangelung dessen, einen ausgezeichneten Sicilianer zurücklassen, und dem einen oder andern die Ausübung

desjenigen Theiles der Souverainetätsrechte anvertrauen, den er zur schnellern Entscheidung der innern Angelegenheiten Siciliens zu übertragen für dienlich halten wird. — Der Stellvertreter des Königs wird, mit Zurathezieh ung des geheimen Rathes, und in Uebereinstimmung mit den Verfassungsordnungen, alle jene Rechte der vollziehenden Gewalt ausüben, die ihm vom Könige übertragen wurden.

In demselben Falle der Residenzverlegung nach Neapel wird der König immer in Sicilien 8000 Mann regulaire Truppen aller Waffengattungen, blos von seinem eignen Kriegsheere, lassen; diese Truppen werden aus dem Schatze Siciliens mittelst besonderer dafür angewiesener Summen unterhalten werden. Der König kann sie ablösen lassen; nur muß die Zahl von 8000 Mann immer voll bleiben.

Gleichfalls wird, in besagtem Falle, in Sicilien eine Abtheilung von der königlichen Flotte verbleiben; so viel nämlich zur Bewachung der Küsten erforderlich ist. Sie wird vom öffentlichen Schatze Siciliens unterhalten werden.

Alle Staatsämter, von welcher Art immer, auch so die bürgerlichen und geistlichen, die zur innern Verwaltung Siciliens gehören, müssen ausschließlich Sicilianern anvertraut, und können nie an Fremde vergeben werden; auf dieselbe Art, wie keinem Sicilianer irgend eine staatsbürgerliche oder gerichtliche Stelle, die zur innern Verwaltung des Königreiches Neapel gehört, übertragen werden kann.

Die Hofwürden, die Ritterorden, die Adelstitel, die militärischen Grade und die Stellen des auswärtigen Ministeriums kann der König nach Gutbefinden, und wie er es dem Staatsbesten am zuträglichsten halten wird, ohne Unterschied an die Unterthanen aller seiner Besitzungen verleihen.

So viele zeitgemäße Bestimmungen dieser Constitutionsentwurf für Sicilien enthielt; so trat doch die neue

Constitution nicht wirklich ins Leben. Die deshalb niedergesetzte Commission soll (Allg. Zeit. 1816, N. 8. S. 82) ihre Arbeiten nicht einmal begonnen haben. Dennoch blieben die Parlamente aufgehoben, und Sicilien befand sich einige Zeit ohne alle feste politische Gestaltung.

Der König Ferdinand ging nämlich von Sicilien nach Neapel, und bestätigte bereits, von Messina aus, am 20. Mai 1815 die Bedingungen der Convention, welche der östreichische Feldherr Bianchi zu Casa Lanzi mit dem Generale der Neapolitaner Coletta, kurz vor dem Einzuge der Oestreicher in Neapel, unterzeichnet hatte. Der König versprach, seiner Gesetzgebung und Regierung folgende Bürgschaften zur Grundlage zu geben:

1. persönliche und bürgerliche Freiheit.

2. Heiligkeit des Eigenthums. Unwiderruflichkeit der Verkäufe von Staatsgütern.

3. Die Auflagen werden nach den von den Gesetzen vorgeschriebenen Formen angeordnet.

4. Die Staatsschuld wird aufrecht erhalten.

5. Die militärischen Pensionen, Grade und Ehrenstellen, wie auch der alte und neue Adel, werden beibehalten.

6. Jeder Neapolitaner wird aller bürgerlichen und militärischen Stellen fähig erklärt.

7. Es wird vollkommne Amnestie und Vergessenheit aller, vor der Restauration, wann und von wem immer, ohne Ausnahme, an den Tag gelegten Meinungen und Handlungen feierlich zugesagt.

Dies war, was für die künftige Grundlage der Regierung in Neapel geschah.

Als aber am 8. Dec. 1816 der König seine gesammten Besitzungen diesseits und jenseits der Meerenge von Messina zu einem vereinigten Reiche erhoben, und, „in Gemäßheit des Tractats von Wien" den Titel: Ferdinand der Erste, König des Reiches beider Sicilien angenommen hatte; so erließ er für die gesammte Monarchie am 12. Dec. 1816 folgendes organisches Gesetz:

d) Gesetz vom 12. December 1816 für das vereinigte Königreich beider Sicilien.

Ferdinand 1, von Gottes Gnaden, König des Königreiches beider Sicilien rc. Indem Wir die von Uns und den Monarchen, Unsern erlauchten Vorfahren, Unsern vielgeliebten Sicilianern, verliehenen Privilegien bestätigen, und die volle Achtung dieser Privilegien mit der Einheit der politischen Institutionen vereinbaren wollen, welche das öffentliche Recht Unsers Königreiches beider Sicilien bilden sollen; so haben Wir durch gegenwärtiges Gesetz sanctionirt und sanctioniren was folgt:

1. Sämmtliche Civil- und geistliche Aemter und Stellen von Sicilien jenseits der Meerenge sollen, nach dem Inhalte der Capitularien der Monarchen, Unsrer Vorfahren, ausschließend Sicilianern verliehen werden, ohne daß die übrigen Unterthanen Unserer königlichen Staaten diesseits der Meerenge jemals darauf Anspruch machen können, wie ingleichen die Sicilianer auf die Civil- und geistlichen Aemter und Stellen in obgedachten Unsern andern königlichen Staaten keinen Anspruch machen dürfen. Unter erwähntem ausschließenden Rechte zu Gunsten der Sicilianer begreifen Wir auch das Erzbisthum von Palermo, obwohl dasselbe in dem großen, von Unserm erlauchten Vater Karl 3. denselben ertheilten, Privilegium dem Allerhöchsten Gutbefinden vorbehalten war.

2. Unsere Unterthanen von Sicilien jenseits der Meerenge sollen, im Verhältniß der Bevölkerung dieser Insel, zu allen großen Staatsämtern Unsers Königreiches beider Sicilien zugelassen werden. Da diese den vierten Theil der gesammten Bevölkerung aller Unsrer königlichen Staaten ausmacht; so soll Unser Staatsrath zum vierten Theile aus Sicilianern, und für die übrigen drei Theile aus Unterthanen Unsrer übrigen königlichen Staaten bestehen. Dasselbe Verhältniß soll auch in Hinsicht der Aemter Unsrer Minister und Staatssekretäre, der obersten Aemter Unsers königlichen Hofes und der Stellen Unsrer Repräsentanten und Agenten bei auswärtigen Mächten beobachtet werden.

3. Anstatt der zwei sicilianischen Consultatoren, welche, nach Verwilligung Unsers erlauchten Vaters, Mitglieder der vormaligen Giunta von Sicilien waren, soll immer eine, dem im vorhergehenden Artikel angedeuteten Verhältnisse angemessene, Zahl von sicilianischen Räthen in dem obersten Kanzleirathe des Königreiches beider Sicilien sich befinden.

4. Die Stellen Unsrer Land- und Seemacht, und die Unsers königlichen Hauses, sollen ohne Unterschied allen Unsern Unterthanen, aus was immer für einem Theile Unsrer königlichen Staaten, verliehen werden.

5. Die Regierung des ganzen Königreiches beider Sicilien wird stets bei Uns verbleiben. Wenn Wir in Sicilien residiren, werden Wir in Unsern Staaten diesseits der Meerenge einen königlichen Prinzen Unsrer Familie, oder eine andre vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unsern Statthalter lassen. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er einen Unserer Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssekretariaten den Vorsitz führen sollen, die Wir zur Localregierung jenes Theiles Unsrer königlichen Staaten an Ort und Stelle zu lassen, für nothwendig erachten

werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretairs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

6. Wenn Wir in Unsern Staaten diesseits der Meerenge residiren, soll sich auf gleiche Weise ein königlicher Prinz Unsrer Familie, oder eine andre vornehme Person, welche Wir aus Unsern Unterthanen erwählen, als Unser Statthalter in Sicilien befinden. Ist es ein königlicher Prinz; so soll er gleichfalls einen Unsrer Staatsminister bei sich haben, welcher die Correspondenz mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten führen, und außerdem noch zwei oder mehrere Directoren bei sich haben wird, welche in denjenigen Abtheilungen besagter Ministerien und Staatssekretariate den Vorsitz führen sollen, die Wir in Sicilien zurückzulassen für nöthig erachten werden. Ist es kein königlicher Prinz; so soll der Statthalter von Sicilien selbst mit dem Charakter eines Ministers und Staatssekretärs bekleidet seyn, selbst mit den bei Uns befindlichen Ministerien und Staatssekretariaten correspondiren, und obbemeldete zwei oder mehrere Directoren zu dem erwähnten Zwecke bei sich haben.

7. Gedachte Directoren sollen sowohl im ersten, als im zweiten Falle aus Unsern Unterthanen, von was immer für einem Theile Unsrer königlichen Staaten gewählt werden, so wie es in Hinsicht auf Sicilien für die ehemaligen Aemter der Consultoren, des Conservatore und des Sekretärs der Regierung festgesetzt war, an deren Stelle eigentlich obgedachte Directoren treten.

8. Die Rechtssachen der Sicilianer werden fortwährend, auch in letzter Appellationsinstanz, von den sicilianischen Gerichten entschieden werden. Dem zufolge soll in Sicilien ein oberstes Justizgericht errichtet werden, welches über alle Gerichtsstellen dieser Insel erhoben, und von dem obersten Justizgerichte Unsrer Staaten diesseits der Meerenge unabhängig ist; so wie letzteres von

jenem in Sicilien unabhängig seyn wird, wenn Wir Uns auf dieser Insel aufhalten. Die Organisation dieser beiden obersten Gerichte soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

9. Die Abschaffung des Feudalismus in Sicilien ist beibehalten, so wie auch in Unsern andern Staaten diesseits der Meerenge.

10. Der Antheil Siciliens an den permanenten Staatsausgaben wird jedes Jahr von Uns bestimmt werden, kann aber jährlich die Summe von 1,847,687 Unzen und 20 Tari, wie sie als actives Einkommen von Sicilien im Jahre 1813 vom Parlamente festgesetzt ward, nicht übersteigen. Was immer für eine größere Summe kann ohne Bewilligung des Parlaments nicht auferlegt werden.

11. Von vorbesagtem Antheile sollen jährlich nicht weniger als 150,000 Unzen zum Voraus abgezogen, und zur Bezahlung der unverzinslichen Schulden und der Zinsrückstände der verzinslichen Schuld von Sicilien bis zur gänzlichen Tilgung beider verwendet werden. Wenn diese Tilgung erfolgt ist, bleibt jährlich dieselbe Summe als Amortisationsfond der sicilischen Staatsschuld bestimmt.

12. So lange, bis das allgemeine System der Civil- und Justizadministration Unsers Königreiches beider Sicilien promulgirt seyn wird, sollen alle Justiz- und Administrationsgeschäfte denselben Gang, wie bisher, fortgehen. Wir wollen und befehlen, daß dieses Unser von Uns unterfertigtes, von Unserm Rathe und Minister-Staatssekretär in Gnaden- und Justizsachen vidimirtes, mit Unserm großen Insiegel versehenes, von Unserm Rathe und Minister-Staatssekretär-Kanzler contrasignirtes, und in Unsrer allgemeinen Kanzlei des Königreiches beider Sicilien registrirtes und aufbewahrtes Gesetz im ganzen Umfange des besagten Königreiches mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten durch die betreffenden Behörden bekannt gemacht werde, welche ein Protocoll darüber aufzunehmen, und die Vollziehung der-

selben zu sichern haben. Unser Minister-Kanzler des Königreiches beider Sicilien ist besonders beauftragt, für Bekanntmachung derselben zu sorgen.

Caserta, den 12. Dec. 1816.

Ferdinand.

Der Minister Staatssekretär in Gnaden- und Justizsachen:

Marchese. Tommasi.

Der Minister-Staatssekretär und Kanzler:

Tommaso di Somma.

---

8) Die sieben jonischen Inseln.

Die sieben jonischen Inseln, welche ehemals der Republik Venedig gehörten, kamen im Frieden zu Campo formio (1797) an Frankreich. Sie wurden aber, nach der Eroberung Aegyptens von den Franzosen, von einer vereinigten russisch-türkischen Flotte im Frühjahre 1799 besetzt, und, durch einen zu Constantinopel (21. März 1800) zwischen Rußland und der Pforte abgeschlossenen Vertrag, als eine besondere Republik der sieben jonischen Inseln, durch unter dem Schutze der Pforte stehend, anerkannt, an welche sie aller 3 Jahre 75,000 Piaster Schutzgeld entrichten sollte. Rußland garantirte die Integrität des Freistaates, und der Graf von Mocenigo blieb als russischer Bevollmächtigter in demselben zurück. Nach fortdauernden innern Unruhen kam, unter russischem Einflusse, am 6. Dec. 1803 eine neue Constitution des Freistaates zu Stande, welche demselben eine aristokratische Regierungsform gab.

(Diese Constitution soll ebenfalls nachgeliefert werden.)

Nach dieser Constitution stand die Regierung der vereinigten Inseln dem constitutionellen Adel auf Korfu, Zephalonia, Zante, St. Maura, Cerigo, Ithaka und Paxo zu; die übrigen kleinen Inseln werden, nach ihrer Lage, der einen oder der andern jener Inseln unterworfen. Die griechisch-orthodoxe Religion ist die herrschende Religion des Staates; die römisch-katholische wird hochgeachtet und geschützt; alle übrige Religionen werden blos geduldet. Die Familien, welche bis zum Ende des July 1803 zum Adel gehören, bleiben im erblichen Besitze desselben. Wer künftig in das Buch der Adelichen eingeschrieben werden will, muß auf den sieben Inseln, ehrlich, und von christlichen Aeltern geboren seyn, bestimmte Einkünfte haben, keine Kunst und kein Handwerk treiben, keinen offnen Laden halten, und schreiben und lesen können. Mitglieder berühmter Akademien, die von den Früchten ihrer Gelehrsamkeit leben, können ins Adelsbuch eingeschrieben, oder für regierungsfähig erklärt werden. — Einer Rathsversammlung von 240 Mitgliedern steht die Souverainetät und der Gesammtheit des verfassungsmäßigen Adels das Recht zu regieren zu. Vier werden aus derselben gewählt zur Besorgung der Geschäfte, und an der Spitze des Ganzen stand ein Präsident, und der russische Bevollmächtigte.

Als, in Angemessenheit zu den geheimen Bedingungen des Tilsiter Friedens, (19. Aug. 1807) die sieben Inseln von Rußland an Frankreich übergeben wurden, entfernte sich der russische Bevollmächtigte, und Napoleon (1. Sept.) erklärte die Einwohner derselben für Unterthanen des französischen Kaisers, und die sieben Inseln, für eine der Regierun-

gen, welche von Frankreich abhingen. Doch ward die Constitution vom Jahre 1803 beibehalten.

Allein nach seiner Resignation besetzte (17. Juny 1814) der brittische General Campbell diese Inseln im Namen der verbündeten Mächte, und ein am 5. Nov. 1815 zu Paris zwischen Großbritannien, Rußland und Oestreich abgeschlossener Vertrag bestimmte ihr künftiges Schicksal dahin: daß sie, unter dem Namen: vereinigte Staaten der jonischen Inseln, einen unabhängigen, aber unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze Großbritanniens stehenden, Staat bilden sollten. — Die Unzufriedenheit der Einwohner mit der brittischen Leitung bewirkte, daß der brittische Commissarius, General Maitland, in Vollmacht seines Kabinets (29. Mai 1816) den seit 1803 zu Korfu bestandenen Senat der sieben Inseln auflösete, „weil derselbe irrig darauf beharre, sich als die repräsentirende Behörde aller jonischen Inseln anzusehen." — Darauf ward (29. Dec. 1817) die, von dem Prinz-Regenten von Großbritannien unterzeichnete neue Constitution der sieben Inseln zu Korfu bekannt gemacht, welche mit dem 1. Jan. 1818 in Wirksamkeit trat.

(Auch diese Constitution soll nachgeliefert werden.)

Nach dieser Constitution ist die orthodoxe griechische Religion die herrschende. Die Civilregierung besteht aus einer gesetzgebenden Versammlung, aus einem Senate und einer Justizbehörde. Das Militärkommando führt, nach dem Pariser Vertrage, der Befehlshaber der brittischen Truppen. — Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung werden von dem Corps

der adelichen Wahlmänner, die Mitglieder des Senats aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung, und die Mitglieder der Gerichtsbehörde von dem Senate erwählt. Diese Wahlen sind auf fünf Jahre gültig. Der Senat, bekleidet mit der vollziehenden Gewalt, besteht aus einem Präsidenten und fünf Räthen. Der Präsident wird vom Könige von Großbritannien, als Protector der Inseln, ernannt. Bei der Wahl selbst gibt der vom Könige angestellte Lord Obercommissär die Zustimmung oder Verweigerung, so wie auch von demselben die außerordentliche Zusammenberufung, oder Auflösung der gesetzgebenden Versammlung abhängt.